

Kriminalisierung der Armut

**Sozialer Status und
strafrechtliche Verfolgung**

**Delinquenzmilieus und das
Gefängnis als Armenhaus**

**Lebens- und Problemlagen
straffällig gewordener Menschen**

außerdem:

Stellungnahme zur Ersatzfreiheitsstrafe

Wohnraum für Haftentlassene



Inhalt

Informationsdienst
Straffälligenhilfe
2/2019



IN EIGENER SACHE

**Aufruf zur Beteiligung an den
»Aktionstagen Gefängnis«** 4

**Stellungnahme
Ist die Ersatzfreiheitsstrafe zielführend
und notwendig?** Die BAG-S fordert eine
Überprüfung der Ersatzfreiheitsstrafe 4

**Untersuchung:
Lebens- und Problemlagen straffällig ge-
wordener Menschen und ihrer Familien**
von Klaus Roggenthin und Clara Acker-
mann 9

**Wohnraum ist ein Menschenrecht –
auch für straffällig gewordene Frauen-**
Papier des Fachausschusses »Straffällig
gewordene Frauen« 17

SCHWERPUNKT: KRIMINALISIERUNG DER ARMUT

**Sozialer Status und strafrechtliche Ver-
folgung
Zwei Problemfälle – zwei Vorschläge**
von Frank Wilde 20

**Armut und Strafe
Über die Produktion von Delinquenz-
milieus und das Gefängnis als Armen-
haus**
KNAS[], Initiative für den Rückbau
von Gefängnissen 25

AUS DER PRAXIS

**Aktuelles von der Familienorientierung
im sächsischen Justizvollzug
Familienorientierung – ein fester Be-
standteil der Vollzugsgestaltung**
von Patrick Börner 32

**Wohnraumversorgung für
Haftentlassene in Hamburg
Projekt in Regelfinanzierung
aufgenommen!**
von Maren Michels 36

AUS DER WISSENSCHAFT

**Menschenwürdiger Strafvollzug im
Alter**
von Julia Poweleit, Christian Ghanem,
und Andrea Kenkmann 37

INTERNATIONALES

**Suizidprophylaxe im Justizvollzug
Einblicke in die Arbeit der österrei-
chischen Volksanwaltschaft**
von Peter Kastner 44

ZUKUNFT DES GEFÄNGNISSES

**Ein Manifest für Verwandte und Freun-
de von Inhaftierten
Keine abolitionistische Bewegung ohne
uns!**
von Gwenola Ricordeau 48

REZENSION

**Ein Film über ehrenamtliche Arbeit im
Gefängnis?
Vierundvierzig Jahre Knast**
von Kai von Westerman 56

RUBRIKEN

Editorial 3

Termine 60

Impressum 59

Über uns 63

**Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V., Spendenkonto: IBAN: DE90 3702 0500 0008 0887 00, BIC: BFS WDE 33 XXX (Bank für Sozialwirtschaft),
Vorsitzender: Daniel Wolter (DBH - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht u. Kriminalpolitik)
Geschäftsführer: Dr. Klaus Roggenthin**

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Bonn. Die Wohlfahrtsverbände und der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) e. V. haben sich in der BAG-S zusammengeschlossen. Die BAG-S wird gefördert durch die Bundesregierung.

Die BAG-S trägt dazu bei, die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die Aufgaben der Integration und Resozialisierung von Straffälligen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Medien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen zum Thema Straffälligenhilfe. Sie führt Pressegespräche zu aktuellen Themen durch und vertritt die Anliegen der Straffälligenhilfe auf Fachtagungen, Foren und öffentlichen Veranstaltungen.

Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entgegenzuwirken sowie die Beiträge der Freien Straffälligenhilfe zur Prävention und sozialen Eingliederung sichtbar zu machen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und setzt sich für alle Belange und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber Gesetzgebern, Ministerien, Parteien und Verwaltungen ein. Dafür erarbeitet die BAG-S in Facharbeitskreisen und auf bundesweiten Fachtagungen gemeinsame Stellungnahmen, Positionen und Reformvorschläge.

Mitglieder: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., DBH e. V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V., Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Editorial

Liebe Lesende und Interessierte,

»Ist das Strafrecht oder kann das weg?«, fragt die Mitgliederzeitung der Strafverteidigervereinigungen in ihrem aktuellen Heft. Das Titelbild zeigt einen orangefarbenen Mülleimer, der mit einer weißen Schrift »Corpus für alle delicti« bedruckt ist. Warum sollen »Delicti« in den Mülleimer entsorgt werden? Die Gründe sind unterschiedlich. Manche Delikte haben sich durch veränderte gesellschaftliche Umstände erledigt. Einen Scheckbetrug kann heute keiner mehr begehen, weil es keine Schecks mehr gibt. Ebenso kann sich keiner mehr wegen Verschleppung in die DDR strafbar machen. Manche Delikte beruhen auf Moralvorstellungen, die aus heutiger Sicht zumindest zu hinterfragen wären.

Außerdem gibt es Delikte im Bereich der Bagatellkriminalität, die deshalb entsorgungsfähig erscheinen, weil das Strafrecht dort nicht als Ultima Ratio zur Sicherung der Rechtsordnung eingesetzt wird. Wenn jemand ohne Ticket Straßenbahn fährt oder eine Flasche Cola klaut, könnte der Staat auch ohne das aufwendige und für die Betroffenen folgenschwere Verfahren der Strafjustiz den Rechtsfrieden wiederherstellen. Bei manchen Delikten, wie zum Beispiel »Containern«, also dem Einsammeln weggeworfener Lebensmittel aus Abfallcontainern von Supermärkten, stellt sich zuvor die Frage, inwieweit der Rechtsfrieden überhaupt berührt, geschweige denn erschüttert ist.

Für Menschen, deren Lebenssituation von Armut und multiplen Problemlagen geprägt ist, wirken die Sanktionen des Strafrechts eskalierend. Die bestehenden Probleme werden noch verstärkt. Geldstrafen können nicht bezahlt werden. Gemeinnützige Arbeit kann unter Umständen nicht geleistet werden. Die dann drohende Ersatzfreiheitsstrafe gefährdet Wohnung und Arbeitsplatz. Es besteht die Gefahr, dass die Betroffenen so den letzten Halt verlieren, den sie noch hatten.

Die Verwirklichung von Tatbeständen, die weniger durch kriminelle Energie als vielmehr von Armut geprägt sind, darf nicht eine Abwärtsspirale in Gang setzen. Armut darf sich nicht strafbegründend auswirken. Der Gesetzgeber muss bessere Wege finden, wie bisher als kriminell eingestufte Handlungen, die aber häufig in Zusammenhang mit Armut stehen, vermieden werden können. Manche fahren schwarz, weil sie sich die Tickets nicht leisten können. Wäre der ÖPNV für sie kostenlos nutzbar, um ihren Mobilitätsbedarf zu decken, müssten sie nicht schwarzfahren. Tagessätze in Höhe von 10 Euro und mehr können von Menschen im Sozialleistungsbezug nicht beglichen werden, ohne unter das Existenzminimum zu rutschen. Es ist daher nur folgerichtig, die Tagessatzhöhe den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen.

In der vorliegenden Ausgabe haben wir einige dieser strafverschärfenden Auswirkungen von Armut näher beleuchtet. Hervorheben möchte ich an dieser Stelle die Stellungnahme der BAG-S, die eine Überprüfung der Ersatzfreiheitsstrafe einfordert und auf ihre strafverschärfende Wirkung aufmerksam macht. Die Stellungnahme ging den Justizministerinnen und Justizministern im Vorfeld der Justizministerkonferenz am 05. bis 06. Juni 2019 in Lübeck-Travemünde zu.

Ich wünsche Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre!

*Alexandra Weingart
Vorstand der BAG-S*

Aufruf zur Beteiligung an den »Aktionstagen Gefängnis«

Das Bündnis Aktionstage Gefängnis führt unter dem Titel »Herausforderung Gesundheit hinter Gittern« erneut bundesweite Aktionstage durch.

Sie werden in diesem Jahr vom 1. - 10. November 2019 veranstaltet. Das zentrale Auftaktereignis findet am 1. November ab 17 Uhr im Museum des Kapitalismus in Berlin statt.

Das Bündnis will auf die gesundheitliche Versorgung von Gefangenen aufmerksam machen, die Öffentlichkeit informieren und zum Themenkomplex Gefängnis und Gesundheit sensibilisieren. Insbesondere will es auf physische und psychische Erkrankungen der Inhaftierten bis hin zu den seelischen Belastungen von Familienangehörigen, vor allem von Kindern, hinweisen. Hierzu sind alle Interessierten herzlich eingeladen, mitzumachen!

Bereiche wie Gesundheitsförderung, Prävention, Drogenbehandlung, Versicherungsschutz oder Gefängnisarchitektur zählen zu dem Themenkomplex dazu. Es können aber auch Aktionen unabhängig vom Schwerpunktthema zu Gefängnis allgemein geplant werden. Grundsätzlich können Ausstellungen organisiert, Podiumsdiskussionen veranstaltet, Filme gezeigt und anschließend diskutiert, Gefangene besucht oder mit ihnen Informationsveranstaltungen durchgeführt wie auch Konzerte oder Straßenaktionen realisiert werden. Weitere Ideen sind sehr willkommen!

Für zusätzliche Informationen und/oder bei Teilnahmewunsch besuchen Sie die Homepage www.aktionstage-gefaengnis.de der Aktionstage oder kontaktieren Sie uns direkt: aktionstage@bag-s.de

Wir freuen uns auf informative Aktionstage mit engagierten Teilnehmer*innen aus den unterschiedlichsten Fachbereichen!

Stellungnahme

Ist die Ersatzfreiheitsstrafe zielführend und notwendig?

Die BAG-S fordert eine Überprüfung der Ersatzfreiheitsstrafe

Es werden derzeit auf verschiedenen Ebenen Diskussionen geführt, ob die Ersatzfreiheitsstrafe bei dem Delikt § 265a StGB »Erschleichen von Leistungen« angemessen ist.¹ Wer ohne Ticket erwischt wird, dem droht überwiegend eine Geldstrafe. Doch auch diese endet für einige in Haft. Denn auch bei Geldstrafen kann die Freiheit durch eine Gefängnisstrafe entzogen werden. Dann nämlich, wenn der Verurteilte die Geldstrafe nicht bezahlen kann, diese »uneinbringlich« ist und auch nicht durch gemeinnützige Arbeit getilgt werden kann. Die Erfahrungen mit der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe anstelle nicht bezahlbarer Geldstrafen sprechen dafür, dass die Politik langfristig auch die Probleme in den Blick nehmen muss, die mit der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe verbunden sind.

¹ Exemplarisch sei hier genannt: Am 03.04.2019 fand im Rechtsausschuss des Bundestags eine öffentliche Anhörung zur Streichung der Ersatzfreiheitsstrafe statt, nähere Informationen unter: <https://kripoz.de/2019/03/28/entwurf-eines-gesetzes-zur-aenderung-des-straftgesetzbuchs-und-weiterer-gesetze-aufhebung-der-ersatzfreiheitsstrafe-2/>. Anhörung in Bremen vom 10.04.2019: https://www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/2019-04-11_Drs-19-2134_84e12.pdf (Abruf am: ...). Antrag der SPD Fraktion in Hamburg: https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/66041/ersatzfreiheitsstrafen_reduzieren_und_gezielt_bei_ihrer_vermeidung_helfen_die_modalitaeten_der_verbuessung_von_ersatzfreiheitsstrafen_rechtlich_neu_au.pdf (Abruf am: ...)

Die Diskussion um die Ersatzfreiheitsstrafe bei Bagatelldelikten möchte die BAG-S zum Anlass nehmen, einige grundsätzliche Fragen zur Ersatzfreiheitsstrafe zu stellen.²

Die Situation in Deutschland

Bei ca. zehn Prozent der zu einer Geldstrafe Verurteilten wird die Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt. Das bedeutet, dass ca. 50.000 Geldstrafen pro Jahr in eine Ersatzfreiheitsstrafe münden.³ Dies erscheint bedenklich, da bei diesen Fällen eine Inhaftierung ursprünglich vom Gericht nicht als angemessene Strafe betrachtet wurde. Die auf Konsumverzicht angelegte Strafe (Geldstrafe) wird in eine Kriminalstrafe umge-

² Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Vorschläge unserer Mitgliedsverbände, die bereits Stellungnahmen mit Lösungsvorschlägen zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen bei Bagatelldelikten ausgearbeitet haben, s. Stellungnahme des Deutschen Caritasverbands (2018) sowie die Presseinformation des DBH Fachverbands für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (2018)

³ s. Stellungnahme von Prof. Dr. Baur zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags am 03.04.2019, S. 5.

wandelt, die in ihrer Umsetzung und Wahrnehmung einer Freiheitsstrafe entspricht.⁴

Die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe hat weitreichende nachteilige Auswirkungen:

Für viele der Verurteilten und auch für die Angehörigen führt der Freiheitsentzug zu einer sehr hohen psychischen Belastung. Besonders hart davon betroffen sind Kinder von Alleinerziehenden, die dann in Obhut genommen werden müssen, falls keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit existiert. Ebenso verschärft der Freiheitsentzug in der Regel die bereits bestehende schwierige finanzielle Situation der Betroffenen.

Ohne Geld und voller Probleme

Nach Erkenntnissen aus Literatur und Praxis trifft die Ersatzfreiheitsstrafe überwiegend arme Menschen, die mit multiplen Problemlagen zu kämpfen haben.⁵ Schulden, Sucht und sehr unregelmäßige Lebenssituationen bis hin zur Obdachlosigkeit bestimmen ihr Leben. Menschen, die sich den Herausforderungen des Alltags oft nicht mehr gewachsen fühlen und die am äußersten Rand der Gesellschaft stehen. Oft wurde die Behördenpost nicht geöffnet oder konnte nicht zugestellt werden⁶ und die Betroffenen können nicht nachvollziehen, ob und warum ihnen nun eine Ersatzfreiheitsstrafe droht.⁷

Falls sie mit Angehörigen zusammenleben, werden diese durch die Ersatzfreiheitsstrafe mitgetroffen. Viele der Betroffenen können die Geldstrafe nicht zahlen, da sie ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder aufstockend mit SGB-II-Leistungen finanzieren. Die Höhe des Tagessatzes wurde für sie zu hoch angesetzt.⁸ Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe führt zum Ausschluss aus dem Leistungsbezug, denn wer eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt, hält sich in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung auf und ist unabhängig von gewährten Vollzugslockerungen grundsätzlich von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.⁹ Da hierunter auch die Kosten für die Unterkunft fallen, droht der/m mittellosen Inhaftierten sogar der Verlust der Wohnung, wenn die Miete nicht aus anderen Mitteln bezahlt werden kann. Falls er/sie einen Arbeitsplatz hatte, droht er/sie ihn durch die Ersatzfreiheitsstrafe zu verlieren. Das Erlöschen des SGB-II-Anspruchs des/der Inhaftierten hat Auswirkungen auf die Bedarfsgemeinschaft: Da nun sein/ihr Mietanteil fehlt, sehen auch die mit

4 s. Bögelein 2018, S. 21

5 s. Bögelein 2014, 284-286

6 Das Berliner Projekt ISI (Integration statt Inhaftierung) setzt daher einen Scout ein, der die Behördenpost persönlich zustellt.

7 Dr. Helmut Pollähne in der Anhörung zum Thema Ersatzfreiheitsstrafe im Rechtsausschuss der Bremischen Bürgerschaft am 16.01.2019, S. 21

8 s. Hammel 2019, S. 66-68 sowie das Positionspapier der Caritas zur Höhe von Tagessätzen bei Geldstrafen für Menschen im Bezug von Transferleistungen (2015)

9 Urteil des Bundessozialgerichts (B 14 AS 81/09 R)

ihm/ihr in einer Wohnung lebenden Angehörigen sich mit Mietschulden und drohendem Wohnungsverlust konfrontiert. Aber nicht nur für die einzelnen Betroffenen und ihre Angehörigen hat die Ersatzfreiheitsstrafe erhebliche Folgekosten. Je nach Bundesland belaufen sich die Ausgaben für einen Tag in Haft auf zwischen 102,04 Euro und 185,42 Euro.¹⁰ Bei durchschnittlich fünf bis 30 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe kommen jährlich mindestens 2 Mrd. Euro¹¹ an Kosten nur für die Inhaftierung zustande.

Ersatzfreiheitsstrafen im internationalen Vergleich

Nicht alle Länder setzen auf die Ersatzfreiheitsstrafe, wenn es darum geht, auf eine unbezahlte Geldstrafe zu reagieren. Im internationalen Vergleich nimmt Deutschland bei der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen eine Spitzenposition ein.¹² In Dänemark oder Schweden ist die Ersatzfreiheitsstrafe faktisch abgeschafft. So muss in Schweden beispielsweise ein eindeutiger Nachweis über die Zahlungsunwilligkeit des Verurteilten vorliegen, um eine Ersatzfreiheitsstrafe anzuordnen, was zu einer sehr niedrigen Quote an Ersatzfreiheitsstrafen führt.¹³ In Italien wurde die Ersatzfreiheitsstrafe für verfassungswidrig erklärt und durch gemeinnützige Arbeit, kontrollierte Freiheit sowie Halbgefangenschaft ersetzt.¹⁴ Andere Länder, wie beispielsweise Georgien, beschränken sich bei der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe auf die Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung.¹⁵ Dieser Blick über den Tellerrand zeigt, dass alternative Möglichkeiten existieren, die deutlich unterhalb der Schwelle eines Freiheitsentzugs liegen, auf eine nicht beglichene Geldstrafe zu reagieren. Betrachtet werden müsste allerdings auch, wie sich in einigen dieser Länder die Anzahl der verhängten Freiheitsstrafen zu den Geldstrafen verhält und ob in diesen Ländern eher auf die Freiheitsstrafe zurückgegriffen wird, wenn es vorab absehbar war, dass eine Geldstrafe nicht getilgt werden kann.

Die Sicht der BAG-S

Die BAG-S sieht ein Sanktionssystem, in dem sich Armut strafschärfend auswirken kann, problematisch. Die BAG-S begrüßt es daher, dass der Strafrechtsausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur »Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten – Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB« einberufen hat. Die Arbeitsgruppe soll über mögliche Lösungen zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe beraten.

10 BT-Drucksache 19/803

11 ebd.

12 s. Treig/Pruin 2018, S. 13

13 ebd.

14 ebd.

15 ebd.

Darüber nachzudenken, ob die Ersatzfreiheitsstrafe bei Bagatelldelikten die angemessene Reaktion der Gesellschaft auf einen Regelverstoß ist, ist aus Sicht der BAG-S ein erster Schritt. Weitere Schritte müssen folgen. Die Ersatzfreiheitsstrafe muss auf den Prüfstand gestellt werden. Zunächst sind die bestehenden Alternativen zu betrachten:

1. Gemeinnützige freie Arbeit

Als mögliche Alternative kann die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bislang durch freie Arbeit abgewendet werden, wenn dies beantragt wird.¹⁶ Die gemeinnützige Arbeit kann für einige Straftäter_innen eine Möglichkeit sein, die Ingewahrsamnahme zu vermeiden. Insbesondere, wenn sie aktiv durch eine gut ausgestattete und ausreichend finanzierte Soziale Arbeit angeboten und begleitet wird und auch bereits Inhaftierte die Möglichkeit dazu erhalten. Allerdings zeigen sich auch bei der gemeinnützigen Arbeit problematische Entwicklungen, die es zu beachten und zu verbessern gilt. Die uneinheitliche Handhabung der freien Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe führte beispielsweise insgesamt zu keiner Zurückdrängung der Ersatzfreiheitsstrafen.¹⁷ Auch setzt die gemeinnützige Arbeit voraus, dass die Verurteilten diese verrichten können. Das ist mitunter problematisch, da die Betroffenen physisch und psychisch in der Lage sein müssen, die Arbeit zu bewältigen. Auch Bögelein sieht für einige Klient_innen hier große Zugangsbarrieren.¹⁸ Ebenfalls können auch familiäre Aspekte, wie die notwendige Betreuung von Kindern und/oder das Pflegen von Angehörigen, dazu führen, dass keine gemeinnützige Arbeit geleistet werden kann. Abhängig vom Ort, an dem die Geldstrafe durch eine Freiheitsstrafe getilgt werden soll, wird mit vier bis sechs Stunden gemeinnütziger Arbeit ein Tagessatz der Geldstrafe getilgt. Das bedeutet bei einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen, dass 360 bis 540 Stunden gemeinnützige Arbeit geleistet werden müssten – da stoßen neben den Betroffenen auch die Einrichtungen an Grenzen.

2. Absehen von der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe

Das Gericht kann außerdem nach § 459 f StPO davon absehen, eine Vollstreckung anzuordnen, wenn sie für die verurteilte Person eine unbillige Härte darstellt. Diese Möglichkeit wird in der Praxis leider wenig beachtet und der Begriff der »unbilligen Härte« wird in der Regel sehr eng ausgelegt. Es liegen nach unseren Erkenntnissen keine Statistiken vor, wie oft die »unbillige Härte« angenommen wird. Hier wäre zu prüfen, wie oft dies zur Anwendung kommt.

3. Geldverwaltung/»Schwitzen statt Sitzen«

Die bereits implementierten und erfolgreich laufenden Maßnahmen zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafe (Projekte wie Geldverwaltung oder »Schwitzen statt Sitzen«), bei denen außer durch die im Gesetz vorgegebenen Möglichkeiten durch soziale Arbeit auf die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe reagiert wird, zeigen, dass die Ersatzfreiheitsstrafe vermieden werden kann.

Die BAG-S weist auf folgende offene Fragen und aus ihrer Sicht problematische Punkte hin:

1. Höhe des Tagessatzes

Aktuell nimmt die Rechtsprechung bei Bezieher_innen von Grundsicherung minimale Tagessätze von 15 Euro für Alleinstehende und 5 Euro für Personen in Bedarfsgemeinschaften an.¹⁹ Diese Tagessätze können von den Verurteilten häufig nicht aufgebracht werden – auch nicht ratenweise – ohne unter das Existenzminimum zu rutschen. Durch Konsumverzicht allein können diese Geldstrafen nicht getilgt werden. Hier sollte geprüft werden, ob nicht die bereits bestehende Forderung der Caritas aus dem Jahr 2015 umgesetzt werden kann, die Tagessatzhöhen so zu reduzieren, dass sie auch realistisch getilgt werden können.²⁰ In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob und wie die Einkommensverhältnisse der Betroffenen von der Staatsanwaltschaft und vom Gericht überprüft werden. Aus der Beratungspraxis ist bekannt, dass die nicht anwaltschaftlich Vertretenen versuchen, sich bei Gericht und Staatsanwaltschaft in einem möglichst guten Licht darzustellen. Dazu gehört meist auch, die Einkommensverhältnisse besser anzugeben als sie tatsächlich sind. In den Fällen, in denen sich der Eindruck aufdrängt, dass das Existenzminimum gefährdet ist, sollten sich Gericht und Staatsanwaltschaft entgegen der sonstigen Praxis die Einkommensverhältnisse nachweisen lassen und erst dann eine Tagessatzhöhe aussprechen, die auch tatsächlich durch Konsumverzicht getilgt werden kann.

2. Praxis der Ersatzfreiheitsstrafe

Die Umrechnung der Geldstrafe in Ersatzfreiheitsstrafe erfolgt im Verhältnis ein Tagessatz zu einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe. Bei der Strafzumessung wird bei der Geldstrafe berücksichtigt, dass hier lediglich mit Konsumverzicht bestraft wird, wohingegen bei der Freiheitsstrafe der Eingriff in die Freiheiten des/der Bestraften weitreichend und umfassend ist. Daher erscheint es unter Gerechtigkeitsaspekten problematisch, die Geldstrafe eins zu eins in eine Freiheitsstrafe umzurechnen. Hier sollte geprüft werden, wie eine angemessene Strafzumessung erreicht werden kann. Dies könnte zum einen durch einen gesonderten

16 vgl. Artikel 293 EStGB

17 s. Wilde 2015

18 s. Bögelein 2014, S. 282-xxx

19 s. Wilde 2015, S. 348-364

20 s. Positionspapier der Caritas zur Höhe von Tagessätzen bei Geldstrafen für Menschen im Bezug von Transferleistungen (2015)

Verfahrensschritt erfolgen, in dem das Gericht durch den/die Richter_in die Ersatzfreiheitsstrafe anordnet und dabei nicht nur darüber entscheidet, ob die Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt wird, sondern auch wie.

Es wird in der Praxis unterschiedlich gehandhabt, wie Menschen aus der Ersatzfreiheitsstrafe wieder entlassen werden, wenn die Geldstrafe doch bezahlt wird. In manchen Gerichtsbezirken muss die Ersatzfreiheitsstrafe dennoch verbüßt werden; eine vorzeitige Beendigung durch Tilgung der Geldstrafe ist nicht möglich. Auch die vor Ort bestehenden Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verkürzung einer Freiheitsstrafe sind sehr unterschiedlich. Unter dem Gesichtspunkt der einheitlichen Lebensverhältnisse ist eine bundesweit einheitlichere Praxis wünschenswert. Die Justizministerkonferenz sollte prüfen, wie diese erreicht werden kann.

3. Gemeinnützige Arbeit

Die Erfahrung mit der Tilgung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit zeigt, dass diese vielen Herausforderungen begegnet. Neben den positiven Erfahrungen, die auf diesem Gebiet gemacht werden²¹, gibt es aber auch einige Menschen, die gemeinnützige Arbeit aus diversen Gründen nicht leisten können. Bei umfangreichen Geldstrafen kann die Strafe nur schwer oder gar nicht durch gemeinnützige Arbeit getilgt werden²², da dies sowohl die Einrichtung als auch die Betroffenen an ihre Grenzen bringt. Neben dem Ausbau von gemeinnütziger Arbeit muss nach Alternativen gesucht werden.

4. Anteil der Ersatzfreiheitsstrafe an Geldstrafe stabil bei ca. 10 Prozent

Es ist bekannt, dass der Anteil der Ersatzfreiheitsstrafe an den Verurteilungen seit vielen Jahren konstant geblieben ist.²³ Die Gründe für einen fehlenden Rückgang der Ersatzfreiheitsstrafe, obwohl diese wie oben dargelegt sowohl für die Betroffenen als auch für die Staatskasse belastend und daher zu vermeiden ist, sind unklar. Hier sollte nach neuen Lösungsansätzen geforscht werden. Es wäre zu prüfen, ob die Lösungsmöglichkeiten bei der Vermeidung der Delikte selbst zu suchen sind. Dafür müsste darauf geschaut werden, wegen welcher Delikte die Menschen in die Ersatzfreiheitsstrafe kommen. Dann könnte man überlegen, wie sich diese vermeiden ließen bzw. wie Menschen von diesen Delikten abgehalten werden könnten. Aber auch nach der Verurteilung könnte ein Hilfsangebot daran ansetzen, wie Menschen bei der Tilgung der Geldstrafe durch finanzielle Mittel oder gemeinnützige Arbeit unterstützt werden können. Die

21 s. z.B. die Einsatzstellenbefragung der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Fachstellen zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit 2015: www.agv-bayern.org/wp-content/uploads/2019/02/Broschüre_bayernweite-Einsatzstellenbefragung_10-Jahre-AGV_2015.pdf (Abruf am: ...)

22 s.o.

23 s. Baur 2019, S. 5

Möglichkeiten, die es in diesem Bereich schon gibt, wie zum Beispiel Geldverwaltung und »Schwitzen statt Sitzen«, müssen verstetigt und ausgebaut werden.

5. Frage nach dem Zweck und der Notwendigkeit der Ersatzfreiheitsstrafe

In einigen Stellungnahmen, die am 03.04.2019 im Bundestag zur Ersatzfreiheitsstrafe abgegeben wurden²⁴, wurde darauf abgestellt, dass die Ersatzfreiheitsstrafe zur Abschreckung notwendig sei und dass ohne die Ersatzfreiheitsstrafe die Geldstrafe ein zahnlöser Tiger sei.²⁵ Dieser verbreitete Ansatz sollte hinterfragt werden.

Träfe dieser Vorwurf zu, dann hieße das, dass ohne die Ersatzfreiheitsstrafe der Strafzweck einer Geldstrafe nicht erreicht werden kann. Die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannten Strafzwecke sind Schuldausgleich, Prävention, Resozialisierung des Täters sowie Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht.²⁶ Der Schuldausgleich muss vorrangig durch Schadenswiedergutmachung erfolgen, die damit verbundenen deliktsrechtlichen Ansprüche bleiben von der strafrechtlichen Sanktion unberührt. Die Strafe soll sowohl generalpräventiv als auch spezialpräventiv wirken. Aus Sicht der BAG-S kann die Ersatzfreiheitsstrafe nicht generalpräventiv wirken, da zu wenig Menschen wissen, dass bei uneinbringlichen Geldstrafen Haft droht. Zur Rechtsdurchsetzung ist die Ersatzfreiheitsstrafe auch nicht notwendig, da die Geldstrafe, soweit ein Titel zur Zwangsvollstreckung besteht, innerhalb von 30 Jahren verjährt. Auch bei zivilrechtlichen Forderungen lässt man die Maßnahmen des Zwangsvollstreckungsrechts ausreichen. Es ist fraglich, ob von Ersatzfreiheitsstrafen eine besondere Klientel betroffen ist, bei der eine Geldstrafe nur spezialpräventiv wirkt, wenn eine Konsequenz in Form einer Ersatzfreiheitsstrafe spürbar ist. Das unterstellt eine Unempfindlichkeit gegen Vollstreckungsmaßnahmen und ein Ignorieren von Schulden. Daher müsste an dieser Stelle geprüft werden, ob im Sinne einer wirkungsvollen Spezialprävention tatsächlich eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden muss. Nach dem Selbstverständnis der Straffälligenhilfe wird Kriminalität nicht nur als Summe subjektiver Entscheidungen und Handlungen einzelner Personen betrachtet. Strafwürdiges Verhalten wird vielmehr häufig als ein individueller Versuch gesehen, belastende und konflikthafte materielle und psychosoziale Lebenssituationen zu bewältigen und zu überwinden. Es drängt sich die Frage auf, wie in diesen Fällen eine Ersatzfreiheitsstrafe spezialpräventiv wirken kann. Es steht nämlich zu befürchten, dass aufgrund des Fortbestehens der belastenden Umstände bzw.

24 Bei der Anhörung war die Perspektive der Betroffenen weder durch Verbände der Straffälligenhilfe noch durch die Betroffenen selbst repräsentiert.

25 Stellungnahme von Frank Rebmann (Ltd. OstA, Heilbronn) zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags am 03.04.2019, S. 4

26 BVerfG NJW 1977, 1525/1531

aufgrund des Freiheitsentzugs sogar einer damit einhergehenden Verschlechterung eine erneute Straffälligkeit nicht verhindert werden kann. Durch den Blick auf andere Länder, wie zum Beispiel Schweden, können Erkenntnisse aus Systemen ohne Ersatzfreiheitsstrafe gezogen werden.

6. Ersatzfreiheitsstrafe und Strafbefehlsverfahren

Es besteht die Möglichkeit, dass eine durch Strafbefehl verhängte Geldstrafe nach Haftbefehl in eine Ersatzfreiheitsstrafe mündet. In diesen Fällen wird die Freiheit des/der Verurteilten entzogen, ohne dass ein Gericht diese Person gesehen hat. Bei der Ersatzfreiheitsstrafen-Klientel gibt es nicht selten Zustellungsprobleme. Die eigentlich nur als Ausnahme gedachte und an enge Voraussetzungen geknüpfte Ersatzzustellung in einen Briefkasten ist die Regel. Ob und wann und auch von wem der Briefkasten geleert und die darin befindliche Post gelesen wird, steht dahin. So kommt es nicht selten vor, dass Betroffene erst durch die Bekanntgabe eines Haftbefehls zur Vollstreckung der Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe erfahren. Unter dem Strich wird so die Ersatzfreiheitsstrafe zu einer behördlichen Kriminalanktion, die die Staatsanwaltschaft selbst als Geldstrafe festgesetzt hat, um sie später als kurze Freiheitsstrafe zu vollstrecken.

Es ist zu prüfen, ob die Verfahrensweise verfassungsrechtlich mit Blick auf Art. 104 GG zulässig ist. Der richterliche Erlass des Strafbefehls auf Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 408 StPO ist eine Entscheidung nach Aktenlage. Es wird lediglich geprüft, ob Bedenken gegen den Erlass bestehen. Nicht vorgesehen ist eine umfassende Prüfung der Sachlage. Weiter sollte geprüft werden, welchen Anteil die Ersatzfreiheitsstrafe an den durch Strafbefehl verhängten Geldstrafen hat und wie die Betroffenen sich zu dem Strafbefehl verhalten haben: Haben sie von dem Strafbefehl Kenntnis genommen? Falls nicht, sollten die Gründe eruiert werden. Das Nichtöffnen der Post, die nicht erfolgte Zustellung wegen eines fehlenden festen Wohnsitzes sowie ein mangelndes inhaltliches oder sprachliches Verständnis könnten dafür verantwortlich gewesen sein.

Die Ausführungen zeigen deutlich, wie wichtig es ist, Sanktionen wie die Ersatzfreiheitsstrafe und ihre Alternativen stets kritisch zu hinterfragen. Sie sollen als Hinweise verstanden werden, an welchen Stellen sie in ihrer Ausgestaltung eine strafverschärfende Wirkung von Armut erkennen lassen und geben Anregungen, wie dieser begegnet werden könnte.

Literatur

Baur, A. (2019): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs und weiterer Gesetze – Aufhebung der Ersatzfreiheitsstrafe. Öffentliche Anhörung am

03.04.2019. Im Internet unter: <https://kripoz.de/2019/03/28/entwurf-eines-gesetzes-zur-aenderung-des-strafgesetzbuchs-und-weiterer-gesetze-aufhebung-der-ersatzfreiheitsstrafe-2/>

Bögelein, N./Ernst, A. und F. Neubacher (2014): Wie kann die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gelingen? Zur Lebenssituation der Verurteilten und zur Zusammenarbeit staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen, in: *Bewährungshilfe* (BeWi) 3/2014, S. 282 ff.

Bögelein, N. (2018): »Ich bin eine Geldstrafe« – Wie Inhaftierte eine Ersatzfreiheitsstrafe erleben, in: *Forum Strafvollzug* 1/2018, S. 19-22

BT-Drucksache 19/803 vom 20.02.2018 zur Handhabung und Bewertung von Ersatzfreiheitsstrafen: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/008/1900803.pdf>

Caritas und KAGS – Stellungnahme (2015): »Zur Höhe von Tagessätzen bei Geldstrafen für Menschen im Bezug von Transferleistungen«, in: *BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe*, 23. Jg., 2/2015, S. 6 ff.

Caritas und KAGS – Stellungnahme (2018): »Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen bei Bagatelldelikten«, in: *BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe*, Jg. 27, 1/2019, S. 7 ff.

DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Pressemeldung vom 26.06.2018, in: *BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe* 3/2018, S. 4 f

Hammel, M. (2019): »Leider immer wieder aktuell!« Die sachgerechte Bemessung einer Geldstrafe bei einem von Arbeitslosengeld II lebenden Straftäter, in: *BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe*, 27. Jg. 1/2019, S. 66-6

Hammel, M. (2017): Zur Festsetzung der Tagessatzhöhe bei Personen ohne Einkommen, in: *BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe*, 25. Jg., 1/2017, S. 37-3

Treig, J./Pruin, I. (2018): Ersatzfreiheitsstrafe in Deutschland, in: *Forum Strafvollzug* 1/2018, S. 10-15

Wilde, F. (2015): Die Geldstrafe – ein unsoziales Rechtsinstitut? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 98. Jg., Heft 4, S. 348-364

Wilde; F. (2016): Armut und Strafe. Zur strafverschärfenden Wirkung von Armut im deutschen Strafrecht, Wiesbaden

Untersuchung

Lebens- und Problemlagen straffällig gewordener Menschen und ihrer Familien

von Klaus Roggenthin und Clara Ackermann

Hintergrund und Untersuchungsansatz

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe hatte im Rahmen eines vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geförderten Mikrosonderprojekts im Jahre 2014 erstmals eine Befragung von Fachkräften aus der Freien Straffälligenhilfe durchgeführt, um einen deutschlandweiten Überblick über die Lebenssituation und Probleme der von ihnen beraten und betreuten Menschen zu erhalten.¹ Daten auf Bundesebene waren bis dato nicht vorhanden.²

Auch 2018 standen wir mit der aktuellen Studie vor der prinzipiellen Herausforderung, dass die Freie Straffälligenhilfe ein ausgesprochen heterogenes Feld der Sozialen Arbeit ist. Sie ist vor Ort auf vielfältigste Weise organisiert und es gibt für sie weder auf Landes- noch auf Bundesebene organisationsübergreifende Statistiken über ihre Nutzer. Große Einrichtungen mit langer Tradition, zahlreichen fest angestellten Mitarbeitern und einem ausdifferenzierten Hilfeangebot, wie etwa die Zentralstellen für Straffälligenhilfe, existieren neben kleinen Vereinen, die nur wenig Personal beschäftigen bzw. auf ehrenamtlicher Basis tätig werden. Straffälligenhilfe findet aber auch in unterschiedlicher organisatorischer Verknüpfung mit Schuldner-, Wohnungslosen- oder Drogenberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände statt. Hinzu kommt, dass insbesondere kleinere Straffälligenhilfestellen nur über kurze Zeit existieren. Um eine Datenbank mit allen Stellen, an denen die Freie Straffälligenhilfe stattfindet, aktuell zu halten, müssen regelmäßig die Zu- und Abgänge eingepflegt werden.

Vor diesem Hintergrund hatte die Forschungsgruppe³ im Vorfeld der eigentlichen Befragung 2018⁴ große Anstrengungen unternommen, eine verlässliche Datenbank aller »Orte« zu erstellen, an denen Leistungen der Freien Straffälligenhilfe in Deutschland angeboten werden. In einem mehrstufigen Verfahren wurden vorhandene Listen der Wohlfahrtsverbände zusammengeführt und durch eigene Internet- und Telefonrecherchen ergänzt bzw. korrigiert. Schließlich wurde die bis dahin erstellte Datenbank Schlüsselpersonen und Kennern der Freien Straffälligenhilfe in den unterschiedlichen Regionen Deutschlands zur Prüfung vorgelegt und es wurden entsprechende Veränderungen vorgenommen.

Diese sorgfältig recherchierte und von mehreren Fachleuten aus den Verbänden auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfte Datenbank lag der Online-Befragung, die vom 08.-14.11.2018 (Haupterhebung) und 28.11.-5.12.2018 (Nacherhebung) durchgeführt wurde, zugrunde. Dies versetzte uns in die Lage, eine Vollerhebung aller zum Recherchejahr 2018 existierenden und identifizierbaren Straffälligenhilfestellen der Freien Wohlfahrtsverbände und des DBH-Fachverbands durchzuführen. Eine zentrale Voraussetzung für die Verallgemeinerbarkeit/Repräsentativität der Ergebnisse ist damit gegeben. Die Rücklaufquote der Befragung betrug 30,8 Prozent.

Verteilung der Antworten nach Bundesländern

Insgesamt erhielten wir 600 gültige Fragebögen zurück, von denen 596 Datensätze in die Auswertung der »Lebens- und Problemlagen straffällig gewordener Menschen und ihrer Familien« eingeflossen sind.⁵ Lediglich vier Datensätze konnten nicht einbezogen werden, weil sich die darin dokumentierten Lebens- und Problemlagen sowie Beratungs- und Hilfeleistungen auf »Geschädigte/Opfer« von Straftaten bezogen. Erfreulich ist, dass, im Gegensatz zur Auftaktuntersuchung im Jahre 2014, Rückmeldungen aus allen Bundesländern eingingen. Ein gutes bzw. ein knappes Fünftel aller Antworten stammen jeweils aus Baden-Württemberg (20,6 Prozent) und Bayern (19,1 Prozent). Überdurchschnittlich beteiligt haben sich die Straffälligenhilfestellen in Bremen (14,3 Prozent) und Niedersachsen

1 Roggenthin, K./Kerwien, E.-V. (2014): Projektbericht: Lebens- und Problemlagen straffällig gewordener Menschen und ihrer Angehörigen, in: Informationsdienst Straffälligenhilfe, 3/2014, S. 11-15.

2 Bereits vor dem Start der ersten Erhebung waren sich die verantwortlichen Personen in der BAG-S einig, dass es sinnvoll ist, diese Befragung von Zeit zu Zeit zu wiederholen. Erster Vorteil: Etwasige Veränderungen der Zusammensetzung der Klientel und deren Lebens- und Problemlagen können in zeitlichem Verlauf dokumentiert werden. Zweiter Vorteil: Das Forschungsinstrument kann von Mal zu Mal verbessert werden. Ein wichtiges Anliegen für die Folgeprojekte ist es daher, die Verallgemeinerbarkeit der Befunde deutlich zu erhöhen. Bei unserer ersten Erhebung im Jahre 2014 konnten wir aufgrund organisatorischer Beschränkungen ausschließlich auf Fachkräfte zurückgreifen, die, auf Bitte der zuständigen Landesreferenten der Wohlfahrtsverbände, unseren Online-Fragebogen über ihre Klientenkontakte ausfüllten. Dieses spezifische Verfahren brachte es mit sich, dass keine Person innerhalb oder außerhalb des Forscherteams im Besitz einer vollständigen Liste der zu Befragenden war und daher auch kein kontrollierter Nacherhebungsversuch bei denjenigen, die nicht geantwortet hatten, durchgeführt werden konnte.

3 Zu der Forschungsgruppe gehörten neben den genannten Autoren des Berichts zu unterschiedlichen Phasen der Studie auch Anaïs Denigot und Eva-Verena Kerwien.

4 Diese Untersuchung wurde erneut vom BMAS bezuschusst.

5 Das entspricht einer Steigerung von 22 Prozent gegenüber der Befragung aus dem Jahre 2014.

(12,6 Prozent). Thüringen (6,5 Prozent), NRW (5,7 Prozent) und Berlin (5 Prozent) folgen auf den nächsten Plätzen. Die restlichen neun Bundesländer haben jeweils einen Anteil von zum Teil deutlich unter 5 Prozent, insgesamt 16,1 Prozent. Auf die alten Bundesländer entfielen 82,2 Prozent der Rückmeldungen, auf die neuen Bundesländer inklusive Berlin 17,8 Prozent.

Wie setzt sich die Klientel der Freien Straffälligenhilfe 2018 zusammen?

Verteilung nach Geschlecht

In 80 Prozent der Fälle übermittelten uns die Fachkräfte Daten zu männlichen Klienten, 19,6 Prozent waren weiblich und 0,3 Prozent (2 Personen) gaben ein anderes Geschlecht jenseits der binären Norm (divers) an. Somit lässt sich festhalten, dass unter den Rat- und Hilfesuchenden der Freien Straffälligenhilfe der Anteil von Frauen weitaus höher liegt als der Anteil weiblicher Gefangener in Deutschland. Dieser schwankt über die Jahre zwischen fünf und sechs Prozent. Bereits in unserer 2014er-Untersuchung stießen wir auf dieses Phänomen (17,6 weibliche zu 82,4 Prozent männliche Hilfesuchende in der Freien Straffälligenhilfe). Unter den Bundesländern ist Bayern dasjenige, aus dem 2018 weitaus die meisten Datensätze zu weiblichen Klienten übermittelt wurden (36,8 Prozent weiblich/63,2 Prozent männlich). Dies kann darauf hindeuten, dass die dortigen Anbieter der Freien Straffälligenhilfe der Arbeit mit weiblichen Straffälligen überdurchschnittliche Aufmerksamkeit schenken. Der hohe bundesweite Frauenanteil könnte indes Ausdruck des gut dokumentierten Phänomens sein, dass Frauen sich generell aufgeschlossener gegenüber Angeboten Sozialer Arbeit zeigen.

In welcher Weise sind die Klienten von Straffälligkeit betroffen?

Menschen, die sich an die Freie Straffälligenhilfe wenden, können in unterschiedlicher Art von Straffälligkeit betroffen (gewesen) sein. Der Anschaulichkeit halber werden hier einige exemplarische Fälle aufgezählt, wie Personen von Straffälligkeit betroffen sein können. Jedoch können Menschen auch darüber hinaus auf vielfältigste Weise von Straffälligkeit tangiert sein. Die eine Person ist zum Beispiel noch nicht verurteilt, kann aber von Straffälligkeit bedroht sein (z.B. in Untersuchungshaft). Eine andere verbüßt bereits eine Freiheitsstrafe und wird von der Straffälligenhilfe in Haft kontaktiert. Eine Dritte wurde als sogenannter Vollverbüßer aus der Haft entlassen und benötigt Unterstützung bei der Organisation von Unterkunft, Lebensunterhalt, Schulden etc. Auch die Personen, die zu einer Bewährung ohne Unterstellung verurteilt wurden, zählen zu den direkt Betroffenen. Daneben gibt es die Gruppe der mittelbar Betroffenen, die sich an die Straffälligenhilfe wenden bzw.

von ihr unterstützt werden: Partnerinnen/Partner, Eltern und manchmal auch Kinder und Jugendliche.

Unsere Stichprobe weist dazu folgende Werte aus: Drei Viertel (76,2 Prozent) aller Klienten waren aktuell nicht inhaftiert, ein knappes Viertel aller befragten Klienten (23,8 Prozent) befand sich hingegen in Haft. Es fällt auf, dass der Anteil der weiblichen Klienten, die in Haft kontaktiert werden (34,8 Prozent), deutlich höher ist als der der männlichen straffällig gewordenen Klienten (21,2 Prozent).

Bei der überwältigenden Mehrheit der Befragten handelt es sich um Personen, die direkt von Straffälligkeit betroffen waren (also Haftentlassene, Gefangene, von Straffälligkeit bedrohte Menschen), nämlich 97,1 Prozent. Lediglich 2,9 Prozent der befragten Klienten waren Angehörige. Auch im Jahre 2014 lag der prozentuale Anteil bei exakt 2,9 Prozent. Wie lässt sich dieser (wiederholt) niedrige Wert interpretieren? Zum einen muss man wohl sagen, dass Freie Straffälligenhilfe in der Gegenwart ganz überwiegend Soziale Arbeit mit den direkt Betroffenen ist. Angehörigenarbeit, als Soziale Arbeit mit den mittelbar von Straffälligkeit Betroffenen, ist trotz verstärkter Öffentlichkeitsarbeit für die Zielgruppe z.B. der BAG-S, des Deutschen Caritasverbandes, des Paritätischen Gesamtverbandes sowie einzelner Anlaufstellen und Vereine insbesondere in den vergangenen sieben bis acht Jahren immer noch ein Randangebot der Freien Straffälligenhilfe. Zum anderen ist ungeklärt, ob die Nachfrage angehörigenspezifischer Freier Straffälligenhilfe bei den Betroffenen schlicht gering ist oder ob ein höherer Bedarf besteht, dem aber mittels bisher bestehender Angebotsstrukturen nicht entsprochen werden kann. Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass unseren Zahlen nach die Freie Straffälligenhilfe von weiblichen Angehörigen in deutlich höherem Maß (11,1 Prozent) als von männlichen Angehörigen wahrgenommen wird, die so gut wie gar nicht in Erscheinung treten (0,8 Prozent/4 von 578 Personen).

Migrationshintergrund

Mehr als ein Drittel der Betroffenen (36,5 Prozent) weist einen Migrationshintergrund⁶ auf. Der Anteil der Klienten mit Migrationshintergrund ist bei Frauen mit 32,0 Prozent gegenüber Männern mit 37,8 Prozent etwas niedriger. Insgesamt haben sich die Zahlen für Personen mit generationenübergreifender Zuwanderungsgeschichte gegenüber 2014 nicht bedeutsam geändert.

Altersverteilung

Wir unterscheiden – in Anlehnung an die soziologische Biografie- und Lebenslauforschung – bei den Klienten fünf Alters-

⁶ Wir haben im Online-Fragebogen bei der Frage nach dem Migrationshintergrund nach Personen gefragt, die a) entweder selbst aus dem Ausland zugewandert sind oder b) deren Eltern oder Großeltern einwanderten. Somit sagt diese Variable nichts über die Staatsangehörigkeit aus. Menschen mit Migrationshintergrund können selbstverständlich über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen.

gruppen: Die »Jugendlichen/Heranwachsenden« (14-21 J.), die »jungen Erwachsenen« (22-35 J.), das »mittlere Erwachsenenalter« (36-50 J.), das »höhere Erwachsenenalter« (51-64 J.) sowie das »Seniorenalter« (65 Jahre und älter).

Die größte Gruppe ist die im mittleren Erwachsenenalter, also die 36- bis 50-Jährigen. Sie umfasst die Hälfte (49,8 Prozent) aller Klienten. Die zweite große Altersgruppe, die mehr als ein Drittel (35,9 Prozent) umfasst, befindet sich im jungen Erwachsenenalter, d.h. die Personen waren zum Zeitpunkt der Befragung zwischen 22 und 35 Jahre alt. Der Rest der Klienten verteilt sich auf drei kleinere Gruppen, nämlich die Jugendlichen und Heranwachsenden (6 Prozent), die Senioren (4,3 Prozent) und Personen im höheren Erwachsenenalter (3,9 Prozent). Im Vergleich zu unserer Befragung aus dem Jahre 2014 zeigen sich sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede. Bereits damals waren das junge Erwachsenenalter (42,2 Prozent) und das mittlere Erwachsenenalter (34,5 Prozent) diejenigen Altersgruppen, aus denen die meisten Rat- und Hilfesuchenden stammten. Allerdings mit dem Unterschied, dass die Gruppe des jungen Erwachsenenalters 2014 am stärksten vertreten war. Dafür war die Gruppe »höheres Erwachsenenalter« viermal so hoch vertreten (16,3 Prozent) wie 2018. Tendenziell hat sich 2018 auch die Anzahl der insgesamt relativ geringen Zahl der Klienten im Seniorenalter erhöht (von 1,9 auf 4,3 Prozent). Jugendliche und Heranwachsende treten mit der Straffälligenhilfe nach wie vor eher selten in Kontakt (2018 = 6 Prozent). Erster Ansprechpartner für diese Altersgruppe dürfte weiterhin die Jugendhilfe sein. Die Verteilung männlicher und weiblicher Klienten auf die einzelnen Lebensalter zeigte keine Besonderheiten. Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, die Klienten der Freien Straffälligenhilfe sind, sind allenfalls leicht unterschiedlich in den Altersgruppen repräsentiert. Sie sind etwas mehr als Klienten ohne Migrationshintergrund im jungen Erwachsenenalter (38,1 zu 32,4 Prozent) und im mittleren Erwachsenenalter (53,0 zu 49,5 Prozent) vertreten, dafür gibt es nur sehr wenige Menschen mit Migrationshintergrund, die im höheren Erwachsenenalter (1,1 zu 5,4 Prozent) sowie im Seniorenalter (2,8 zu 5,7 Prozent) Klienten der Straffälligenhilfe werden. In Bezug auf Jugendliche/junge Heranwachsende lässt sich kein bedeutsamer Unterschied feststellen.

Lebenslagen von straffällig gewordenen Menschen und ihren Familien

Wie wird der Lebensunterhalt bestritten?

Welche Einnahmequellen stehen den nicht-inhaftierten Klienten der Straffälligenhilfe zur Verfügung, welche staatlichen Transferleistungen nehmen sie in Anspruch? Welchen Anteil am Einkommen hat deren eigene Erwerbsarbeit? Welche ande-

ren Quellen spielen für die Finanzierung des Lebensunterhalts eine wichtige Rolle?

Die Rückmeldungen der Fachkräfte ergaben, dass über die Hälfte der Hilfesuchenden ihren Lebensunterhalt hauptsächlich auf Basis von SGB-II-Leistungen bestreitet (2018: 53,3 Prozent; 2014: 57,5 Prozent). Eigene Erwerbstätigkeit als wesentlichste Einkommensquelle wurde für nur noch 13,9 Prozent der Klienten festgestellt. 2014 waren es 19,5 Prozent. Für 6,2 Prozent sind SGB-III-Leistungen (2014: 7,2 Prozent) sowie für 4,8 Prozent SGB-XII-Leistungen (2014: 6,2 Prozent) zentral. Darüber hinaus wird der Lebensunterhalt von einer sehr kleinen Gruppe der Klienten hauptsächlich durch Renten und Pensionen (4,4 Prozent) und mittels Unterhalt durch Angehörige (3,6 Prozent) bestritten. Sechs Prozent entfallen auf sonstige Einkommensquellen inklusive Überbrückungsgeld und diverse öffentliche Unterstützungen. Für 7,6 Prozent der Klienten wird von den Fachkräften angegeben, dass sie über gar kein Einkommen verfügen. Die im Fragebogen angegebene Antwortoption Einkommensquelle »Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil« wurde für keinen Klienten angegeben. Aus der Genderperspektive betrachtet fällt auf, dass jeweils die Hälfte aller Klienten ihren Lebensunterhalt hauptsächlich mit Mitteln aus SGB II bestreitet (Männer: 53,7 Prozent; Frauen: 51,6 Prozent). 2014 lag der Anteil bei beiden Geschlechtern etwas höher, und zwar bei jeweils 57,5 Prozent. SGB-III-Leistungen (ALG I) spielen 2018 für weibliche Betroffene (1,1 Prozent) eine noch geringere Rolle als für männliche Betroffene (7,4 Prozent). Dafür hat die Unterstützung durch Angehörige bei den Frauen (9,9 Prozent, also immerhin jede Zehnte) einen deutlich höheren Stellenwert als

| Einkommensquelle | Männer | Frauen |
|---------------------------------------|--------|--------|
| SGB-II-Leistungen | 53,7 | 51,6 |
| Erwerbsarbeit | 13,1 | 17,6 |
| SGB-III-Leistungen (ALG I) | 7,4 | 1,1 |
| SGB XII | 4,7 | 4,4 |
| Rente/Pensionen | 4,0 | 6,6 |
| Unterhalt durch Angehörige | 2,2 | 9,9 |
| Überbrückungsgeld | 2,2 | 0,0 |
| Sonst, öffentl. Unterstützungsleistg. | 1,5 | 0,0 |
| Sonstiges | 3,2 | 2,2 |
| Kein Einkommen | 7,9 | 6,6 |
| Summe in Prozent | 100 % | 100 % |

Abb. 1: Wichtigste Einkommensquelle für den Lebensunterhalt bei Männern und Frauen in Prozent (Wenn in den folgenden Tabellen die Spaltensummen nicht in jedem Fall exakt 100 Prozent ergeben, ist dies auf Rundungsfehler zurückzuführen, die entstehen können, wenn nur mit einer Stelle hinter dem Komma gearbeitet wird.)

bei den Männern (2,2 Prozent). Erwerbsarbeit als wichtigste Einkommensquelle wird bei Frauen (17,6 Prozent) prozentual etwas häufiger als bei den Männern (13,1 Prozent) angegeben. Dasselbe gilt für »Renten/Pensionen« (Frauen: 6,6 Prozent; Männer: 4,0 Prozent).

Betroffene mit Migrationshintergrund sind in etwa im gleichen Maße auf Leistungen nach SGB II angewiesen, nämlich zu 54,8 Prozent (Betroffene ohne Migrationshintergrund: 50,9 Prozent). Dies trifft auch für die Finanzierung des Lebensunterhalts durch Erwerbsarbeit als wesentliche Einkommensquelle zu (12,3 Prozent zu 14,5 Prozent bei Betroffenen ohne Migrationshintergrund). Noch seltener als Betroffene ohne Migrationshintergrund (8,1 Prozent) können Personen mit Migrationshintergrund (3,2 Prozent) auf Leistungen aus dem SGB III zur Finanzierung des Lebensunterhalts zurückgreifen.

Wie leben und wohnen von Straffälligkeit direkt und mittelbar betroffene Menschen?

Unter dieser Fragestellung analysieren wir die soziale Lebensform⁷ derjenigen von Straffälligkeit betroffenen Menschen, die sich aktuell nicht in Haft befinden. Es zeigt sich, dass mehr als die Hälfte alleine und ohne Kinder im Haushalt lebt (56,9 Prozent⁸). Mit großem Abstand folgt an zweiter Stelle mit 13,9 Prozent die Lebensform Wohngemeinschaft bzw. Zweckwohngemeinschaft (eingeschlossen Wohngruppe). Daneben gibt es vier weitere »Lebensformen«, die jeweils 6 bis 7 Prozent ausmachen: »mit

7 Mit sozialer Lebensform meinen wir die Art und Weise des Zusammenlebens, aber auch des Alleinlebens: mit Partnern, Kindern, anderen Familienangehörigen, Freunden, allein oder mit mehr oder weniger Fremden (Zweckwohnungsgemeinschaft).

8 Dieser Wert schließt hier auch einige wenige Personen ein, die in einer betreuten Wohnform leben.

Eltern, Verwandten oder Freunden«, »als kinderloses Paar«, »als Paar mit Kindern« sowie »als Ein-Elternfamilie«. Das gemeinsame Wohnen mit Kindern im Haushalt findet nur in 12,9 Prozent der Fälle statt, und zwar als »Ein-Elternfamilie« oder als »zusammenlebendes Paar mit Kindern«.

Unterschiede der Lebensform zwischen Männern und Frauen

Die Auswertung zeigt, dass männliche Klienten der Straffälligenhilfe sehr viel häufiger allein (d.h. ohne Partner und/oder Kinder) leben (nämlich zu 62,5 Prozent) als weibliche Betroffene (28,2 Prozent). Fast ein Drittel der von Straffälligkeit betroffenen Frauen (31,0 Prozent) ist alleinerziehend (gegenüber 1,1 Prozent der Männer). 84,6 Prozent aller alleinerziehenden Personen, die die Freie Straffälligenhilfe aufsuchen, sind Frauen. Insgesamt sind Frauen in allen »familien- und partnerorientierten« Lebensformen prozentual stärker vertreten als die Männer, wie die obenstehende Tabelle verdeutlicht. Der Migrationshintergrund wirkt sich in unserer 2018er-Untersuchung indes nicht auffällig auf die Anteile der Lebensformen aus und soll deshalb hier nicht genauer diskutiert werden.

Straffälligkeit und Elternschaft

Ein knappes Drittel, nämlich 32,2 Prozent aller Klienten der Freien Straffälligenhilfe, hat Kinder, 26,9 Prozent der Männer und 54,0 Prozent der Frauen. Unter denjenigen Personen, die sich aktuell in Haft befinden, ist der Anteil der Eltern mit 39,3 Prozent deutlich höher als derjenigen Klienten, die sich nicht in Haft befinden (29,9 Prozent). Die Elternschaft bei männlichen Inhaftierten liegt bei 37,0 Prozent und bei weiblichen Inhaftierten bei 41,0 Prozent.

Abb. 2: Soziale Lebensform

| Lebensform | Alle Klienten(n=431) | Männer (n=360) | Frauen (n=71) |
|--------------------------------------------|----------------------|----------------|---------------|
| Alleinlebend (Single-Haushalt ohne Kinder) | 56,8 | 62,5 | 28,2 |
| Wohngemeinschaft/Zweck-WG | 13,9 | 15,3 | 7,0 |
| Mit Eltern/Freunden/Verwandten | 7,7 | 7,2 | 9,9 |
| Zusammenlebendes Paar (ohne Kinder) | 7,4 | 6,7 | 11,3 |
| Zusammenlebendes Paar (mit Kindern) | 6,9 | 5,8 | 12,7 |
| Alleinerziehend (Ein-Elternfamilie) | 6,0 | 1,1 | 31,0 |
| Sonstiges | 1,2 | 1,4 | 0,0 |
| Summe in Prozent | 100 Prozent | 100 Prozent | 100 Prozent |

| Anzahl der Kinder | Alle Klienten (n=183) | Männer (n=113) | Frauen (n=58) | Alle inhaftierten Klienten (n=50) |
|----------------------|-----------------------|----------------|---------------|-----------------------------------|
| ein Kind | 36,3 | 31,9 | 44,8 | 30,0 |
| zwei Kinder | 38,0 | 41,6 | 31,0 | 34,0 |
| drei Kinder | 14,0 | 15,0 | 12,1 | 20,0 |
| vier und mehr Kinder | 11,7 | 11,5 | 12,1 | 16,0 |
| Summe in Prozent | 100 Prozent | 100 Prozent | 100 Prozent | 100 Prozent |

Abb. 3: Kinder in Prozent

Von den Klienten, die Eltern sind, haben die meisten entweder zwei Kinder (38,0 Prozent) oder ein Kind (36,3 Prozent). 14,0 Prozent haben drei Kinder, 11,7 Prozent vier und mehr Kinder. Der Durchschnitt liegt bei zwei Kindern⁹.

Wie stellt sich die derzeitige Unterkunftssituation dar?

Ein gutes Drittel (36,3 Prozent) der Klienten, die sich nicht in Haft befinden, verfügt über »gesicherten Individualwohnraum«. Ein weiteres knappes Drittel (29,7 Prozent) befindet sich in »stationären und teilstationären Einrichtungen bzw. Wohnprojekten«. 15,2 Prozent wohnen »bei der Familie, beim Partner oder bei Bekannten«. Eine kleinere Gruppe (7,7 Prozent) verfügt über »Individualwohnraum mit eingeschränktem Kündigungsrecht«. Ein Zehntel ist wohnungslos, schläft in einer Obdachlosenunterkunft, wohnt in einer prekären Unterkunft wie einer Gartenlaube, ist vorübergehend in einer Pension/einem Hotel oder einer Flüchtlingsunterkunft untergebracht.

Die Unterkunftssituation der nicht-inhaftierten Frauen stellt sich in unserer Untersuchung im Durchschnitt als etwas stabiler als die der nicht-inhaftierten Männer dar. Die Hälfte der weiblichen Klienten verfügt über gesicherten Individualwohnraum,

⁹ Dieser Mittelwert trifft sowohl für das arithmetische Mittel als auch für den Modus und den Median zu.

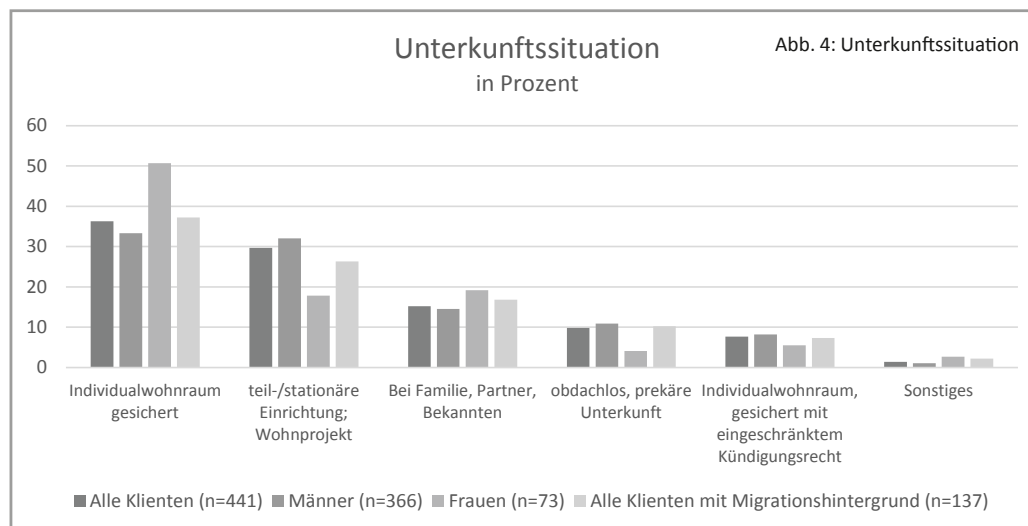


Abb. 4: Unterkunftssituation

bei den Männern ist das nur ein Drittel. Auch sind sie prozentual viel seltener in Einrichtungen untergebracht als Männer (17,8 zu 32,0 Prozent), finden etwas häufiger Unterkunft in ihren partnerschaftlichen, familiären und sozialen Netzen und sind weniger von Obdachlosigkeit und prekärer Unterkunftssituation betroffen als Männer.

Mit welchen Problemen sind straffällig gewordene Klienten der Freien Straffälligenhilfe konfrontiert?

In unserem Online-Fragebogen hatten wir die Fachkräfte gebeten, fallbezogen mitzuteilen, welche Probleme bei ihren Klienten im Vordergrund standen. Im Folgenden wird dargestellt, welches Problem bei welcher Gruppe von Klienten an erster Stelle stand.

Probleme im Zusammenhang mit Wohnen und Wohnungsverlust haben insgesamt den höchsten Stellenwert. Bei mehr als einem Fünftel (22,1 Prozent) aller betroffenen Personen – inhaftierte und nicht-inhaftierte jeden Geschlechts zusammengekommen – wird das Wohnungsproblem als das häufigste vorrangige Problem genannt. Die Daten unterstreichen des Weiteren, dass das Wohnungsproblem für inhaftierte Menschen noch weitaus drängender ist (36,7 Prozent) als für nicht-inhaftierte (18,4 Prozent). Es scheint naheliegend, dass dies

in hohem Maße von der Sorge geleitet ist, nicht zu wissen, wo man nach der Entlassung wohnen wird. Zusätzlich vielleicht auch von der Befürchtung, die bisherige Unterkunft in Freiheit während der Haftzeit zu verlieren.

Für fast die Hälfte der inhaftierten Frauen (43,6 Prozent) ist die Sorge um das Wohnen das vorrangige Problem. Auch für ein gutes Drittel der inhaftierten Männer (34 Prozent) trifft dieser Befund zu. An zweiter und dritter Stelle der vorrangigen Prob-

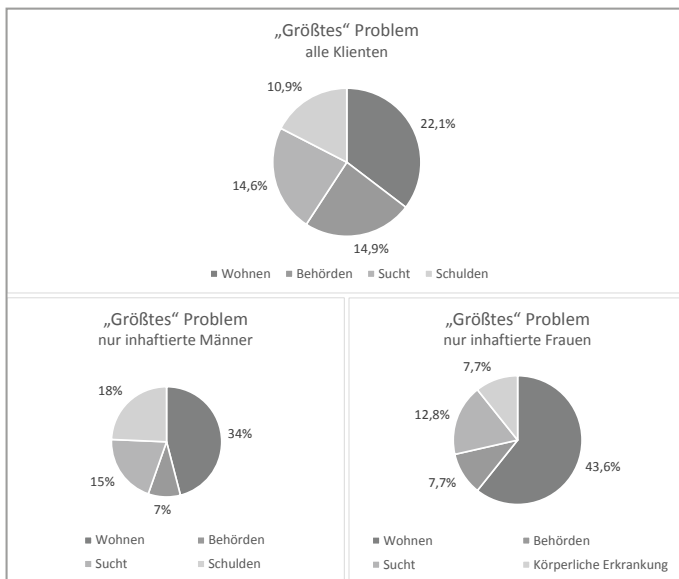


Abb. 5: Die vier relevantesten Probleme straffällig gewordener Klienten

leme liegen in der Häufigkeit ihrer Nennung nahezu gleichauf die Schwierigkeiten im Umgang mit Behörden (14,9 Prozent) und Suchtprobleme (14,6 Prozent). Insbesondere für die nicht-inhaftierten Frauen fällt das »Behördenproblem« stark ins Gewicht. Für ein Viertel aller betroffenen Frauen, nämlich 24,7 Prozent, stellt es das Hauptproblem dar.

Aber auch für die nicht-inhaftierten Männer hat es für 17,9 Prozent zentrale Bedeutung. Die Suchthematik ist für Männer und Frauen relevant. Nach den uns vorliegenden Rückmeldungen scheint das Problem bei den Männern (15,5 Prozent) etwas stärker als bei den Frauen (11,1 Prozent) aufzutreten. Zu den vier großen Schwierigkeiten, die die Problemlagen von straffällig gewordenen Menschen ausmachen, zählt auch das Problem »Schulden/Verschuldung«. Insbesondere bei inhaftierten Männern tritt dieses Problem relativ häufig in den Vordergrund (18,0 Prozent). Bemerkenswert ist, dass bei inhaftierten Frauen das Schuldenproblem im Vergleich zu anderen Themen weitaus weniger bedeutsam zu sein scheint. An vierter Stelle der am häufigsten genannten Probleme steht bei dieser Gruppe Betroffener nicht das Thema »Schulden«, sondern das Thema »Körperliche Erkrankung/Behinderung« mit 7,7 Prozent.

Welche Angebote werden in Anspruch genommen?

Die Rückmeldungen der Fachkräfte zeigen, dass knapp zwei Drittel aller Klienten »allgemeine Beratung« in Anspruch nehmen, nämlich 63,1 Prozent¹⁰ aller Klienten.¹¹ Besonders inhaftierte Personen (80 Prozent) nehmen dieses Angebot wahr, 76,3 Prozent der Männer und neun von zehn Frauen (89,5 Prozent). Damit stellt das vielgestaltige Format »allgemeine Beratung« dasjenige Angebot dar, das mit Abstand am häufigsten genutzt wird.

An zweiter Stelle der absoluten Rangfolge folgen die Angebote, die auf die Nachfrage nach Unterkunft Bezug nehmen (43,5 Prozent aller Klienten¹²). In der Sammelkategorie »Angebote Wohnen« haben wir Leistungen des »betreuten Wohnens« (23,4 Prozent), der »Wohnungsvermittlung« (13,8 Prozent) sowie »stationäre Wohneinrichtungen« (6,3 Prozent) zusammengefasst¹³. Am stärksten nachgefragt werden die drei unterschiedlichen »Angebote des Wohnens« naheliegenderweise von Klienten, die nicht inhaftiert sind (52,7 Prozent) und hier wiederum am meisten von den nicht-inhaftierten Männern (57,7 Prozent). Die Quote der nicht-inhaftierten Frauen, die diese Hilfen und Leistungen in Anspruch nehmen, ist mit 28,8

¹⁰ 2014 lag der Anteil etwas geringer, nämlich bei 59,9 Prozent.

¹¹ Es konnten mehrere genutzte Angebote genannt werden (Mehrfachantworten).

¹² 2014 betrug der Anteil 54,0 Prozent.

¹³ 2014: betreutes Wohnen 24,2 Prozent; Wohnungsvermittlung 17,9 Prozent; stationäre Wohneinrichtungen 11,9 Prozent

| »größtes« Problem | Wohnen (1) | Behörden (2) | Sucht (3) | Schulden (4) |
|--------------------------------|------------|--------------|-----------|------------------------------|
| Alle Klienten | 22,1 | 14,9 | 14,6 | 10,9 |
| Nur inhaftierte Personen | 36,7 | 7,2 | 14,4 | 14,4 |
| Nur nicht-inhaftierte Personen | 18,4 | 17,9 | 15,2 | 10,2 |
| Alle Männer | 22,0 | 14,0 | 15,5 | 11,1 |
| Nur inhaftierte Männer | 34,0 | 7,0 | 15,0 | 18,0 |
| Nur nicht-inhaftierte Männer | 19,0 | 16,4 | 16,1 | 9,6 |
| Alle Frauen | 23,1 | 17,9 | 11,1 | 9,4 |
| Nur inhaftierte Frauen | 43,6 | 7,7 | 12,8 | (Körperliche Erkrankung 7,7) |
| Nur nicht-inhaftierte Frauen | 13,7 | 24,7 | 11,0 | 12,3 |

Abb. 6: Welche Probleme stehen im Vordergrund (in Prozent)?

Prozent lediglich halb so hoch. Justizbezogene Angebote stehen mit 30,7 Prozent (alle Klienten) bzw. 39,3 Prozent (nicht-inhaftierte Klienten) an dritter Stelle der am meisten in Anspruch genommenen Angebote. Darunter haben wir »gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafe«, »Täter-Opfer-Ausgleich«, »Angebote zur U-Haft-Vermeidung«, »Soziale Trainingskurse«, »sozialtherapeutische Angebote« sowie »Antigewalt-/Antiaggressionstrainings« zusammengefasst. Dominiert wird diese Sammelkategorie von »gemeinnütziger Arbeit«, die von insgesamt 19,8 Prozent aller Klienten in Anspruch genommen wird. Die zweitgrößte Nutzung entfällt auf »sozialtherapeutische Angebote« mit knapp 5 Prozent.¹⁴ Auf die anderen justizbezogenen Angebote entfallen jeweils zwischen 1 und 2 Prozent. Justizbezogene Angebote werden in hohem Maße von nicht-inhaftierten Frauen in Anspruch genommen (45,2 Prozent, davon 34,2 Prozent: gemeinnützige Arbeit). Die nächsten drei Angebotsbereiche, nämlich »Arbeit, Beschäftigung und Qualifizierung« (20,0 Prozent), Sucht-/Drogenberatung (18,9 Prozent) sowie Schuldnerberatung (18,9 Prozent) werden jeweils von etwa einem Fünftel aller Klienten wahrgenommen. »Arbeits-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote« werden doppelt so häufig von Männern wie von Frauen (22,2 zu 10,5 Prozent) genutzt. Die größte Gruppe bilden die nicht-inhaftierten Män-

ner mit 27,6 Prozent. Nicht-inhaftierte Frauen sind bei diesem Angebotsspektrum mit 16,4 Prozent deutlich geringer vertreten. Des Weiteren fällt auf, dass sie in viel geringerem Maße Nutzer von Arbeitsvermittlungsprozessen sind als die männlichen Inhaftierten (4,1 zu 15,4 Prozent). Stattdessen findet die Hälfte der Klientinnen im Angebotsbereich »Arbeit, Beschäftigung und Qualifizierung« überdurchschnittlich Aufnahme in Beschäftigungsprojekten. Familienbezogene Angebote werden von männlichen Klienten nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen, daher liegt der Wert für alle Klienten, die dieses Angebot nutzen, auch im niedrigen einstelligen Bereich (5,8 Prozent). Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass dieses Thema für weibliche Klienten hohe Bedeutung hat (22,8 Prozent). Das gilt insbesondere für nicht-inhaftierte Klientinnen (27,4 Prozent).

Zusammenfassung

Wie im gesamten Projektbericht, beziehen sich auch die Rückschlüsse in der Zusammenfassung auf die von den Fachkräften der Freien Straffälligenhilfe im Rahmen ihrer Arbeit befragten straffällig gewordenen Menschen bzw. deren Angehörige und sind nicht für alle Straffälligen generalisierbar. Die Auswertung unserer aktuellen Befragung der Fachkräfte aus Straffälligenhilfestellen hat verdeutlicht, wie schwierig es für straffällig gewor-

14 2014: 15,5 Prozent

| | Allgemeine Beratung | Angebote Wohnen | Justizbezogene Angebote | Arbeit, Beschäftigung, Qualifizierung | Sucht-/Drogenberatung | Schuldnerberatung | Familienbezogene Angebote | Sonstige |
|----------------------------------|---------------------|-----------------|-------------------------|---------------------------------------|-----------------------|-------------------|---------------------------|----------|
| alle Klienten | 63,1 | 43,5 | 30,7 | 20,0 | 18,9 | 18,9 | 5,8 | 7,3 |
| alle Männer | 65,5 | 48,6 | 31,0 | 22,2 | 21,5 | 20,6 | 1,5 | 9,3 |
| alle Frauen | 51,8 | 22,8 | 29,8 | 10,5 | 8,8 | 10,5 | 22,8 | 0,0 |
| alle inhaftierten Klienten | 80,0 | 17,7 | 5,0 | 3,7 | 21,5 | 20,7 | 4,4 | 0,7 |
| alle nicht inhaftierten Klienten | 57,2 | 52,7 | 39,3 | 25,7 | 18,6 | 18,6 | 6,3 | 9,7 |
| inhaftierte Männer | 76,3 | 19,6 | 6,1 | 5,1 | 25,8 | 27,8 | 0,0 | 1,0 |
| inhaftierte Frauen | 62,6 | 57,7 | 38,1 | 27,6 | 20,6 | 19,1 | 2,0 | 11,7 |
| nicht inhaftierte Männer | 89,5 | 13,1 | 2,6 | 0,0 | 10,5 | 2,6 | 15,8 | 0,0 |
| nicht inhaftierte Frauen | 30,1 | 28,8 | 45,2 | 16,4 | 8,2 | 15,1 | 27,4 | 0,0 |

Abb. 7: Nutzung der Angebote in Prozent (Mehrfachantworten)

| Angebot | Nicht-inhaftierte Männer | Nicht-inhaftierte Frauen |
|-------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Vermittlung in Arbeit | 15,4 | 4,1 |
| Beschäftigungsprojekt | 9,6 | 8,2 |
| Qualifizierungsmaßnahme | 2,6 | 4,1 |
| Summe | 27,6 Prozent | 16,4 Prozent |

Abb. 8: »Arbeit, Beschäftigung und Qualifizierung«:
Vergleich Inanspruchnahme (in Prozent)

dene Menschen und ihre Familien ist, das Leben gut zu bewältigen. Im direkten Vergleich zu der Erhebung aus 2014 scheint sich die Lebenssituation von straffällig gewordenen Menschen verschlechtert zu haben. Dies äußert sich unter anderem darin, dass nur eine Minderheit von 13,9 Prozent¹⁵ den Lebensunterhalt im Wesentlichen durch eigene Erwerbsarbeit oder durch Renten/Pensionen (4,4 Prozent) finanzieren kann. Die meisten Personen sind auf staatliche Transferleistungen angewiesen. Über die Hälfte der Betroffenen bezieht Leistungen aus dem SGB II (53,3 Prozent). Ein kleiner Teil der Betroffenen bezieht SGB-III- bzw. SGB-XII-Leistungen. Die finanzielle Unterstützung durch Angehörige stellt für eine kleine Minderheit aller Klienten (3,6 Prozent), aber immerhin für ein Zehntel der weiblichen Klienten, die wichtigste Einnahmequelle dar.

Der bereits langanhaltende, sich verschärfende Mangel an günstigem Wohnraum trifft straffällig gewordene Menschen und ihre Familien besonders hart. Sie stehen vor der kaum zu lösenden Aufgabe, als »sozial Stigmatisierte« auf dem Wohnungsmarkt mit anderen einkommensschwachen Menschen, Geflüchteten und Obdachlosen konkurrieren zu müssen. Diese Situation spiegelt sich in unseren Befunden wider: Nur jeder dritte Mann bzw. jede zweite Frau verfügt über gesicherten, individuellen Wohnraum. Einer von drei Männern wohnt in einer Einrichtung, jeder Zehnte ist obdachlos bzw. bewohnt eine prekäre Unterkunft. Frauen wohnen seltener als Männer (17,8 zu 32,0 Prozent) in stationären oder teilstationären Einrichtungen. Offensichtlich können sie in höherem Umfang auf partnerschaftliche, familiäre und soziale Netze zurückgreifen. Außerdem sind sie nur halb so oft von Obdachlosigkeit und prekären Wohnverhältnissen betroffen wie die männlichen Klienten. Bei der vorliegenden Befragung hat sich im Vergleich

zu 2014 der Anteil der Straffälligen in Obdachlosigkeit bzw. in prekären Wohnverhältnissen versiebenfacht. Die deutlich gewordenen Gender-Unterschiede korrespondieren mit den vorherrschenden Lebensformen der männlichen und der weiblichen Klienten. Fast zwei Drittel der Männer (62,5 Prozent) leben als Single ohne Kinder. Bei Frauen liegt der Anteil lediglich bei 28,2 Prozent. Die häufigste Lebensform bei weiblichen Klienten ist die Ein-Elternfamilie. Jede dritte Klientin ist alleinerziehend, aber nur jeder hundertste Klient. Unter den straffällig gewordenen Menschen befinden sich viele Eltern. Ein Drittel aller Klienten gibt an, Kinder zu haben. Auf Frauen (54,0 Prozent) trifft das doppelt so häufig zu wie auf Männer (26,3 Prozent). Straffällig gewordene Eltern haben im Schnitt zwei Kinder. Vier Problemlagen stehen bei den Klienten der Freien Straffälligenhilfe im Vordergrund. Als dominierendes Problem tritt das Wohnen (22,1 Prozent) in Erscheinung, gefolgt vom Umgang mit Behörden (14,9 Prozent), Sucht- und Drogenproblemen (14,6 Prozent) sowie Schulden (10,9 Prozent). Viele Klienten sind nicht mit einem, sondern mehreren dieser Probleme sowie weiteren Schwierigkeiten konfrontiert. Die Anbieter der Freien Straffälligenhilfe unterstützen die Betroffenen mit einem breiten Angebotsspektrum in ihren Bemühungen, ihr Leben zu stabilisieren. Allgemeine Beratung nehmen knapp zwei Drittel aller Klienten in Anspruch. Von den spezifischen Beratungs-, Hilfe- und Vermittlungsangeboten stehen die Angebote zur Lösung des Wohnungs-/Unterkunftsproblems im Mittelpunkt (43,5 Prozent). Fast ein Drittel nutzt justizbezogene Angebote, insbesondere »Gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung einer Ersatzfreiheitsstrafe«. Jeweils ein Fünftel bzw. knappes Fünftel entfallen auf Angebote im Bereich »Arbeit, Beschäftigung und Qualifizierung«, »Sucht-/Drogenberatung« sowie »Schuldnerberatung«. Familienbezogene Angebote werden in hohem Maße von nicht-inhaftierten Frauen genutzt.

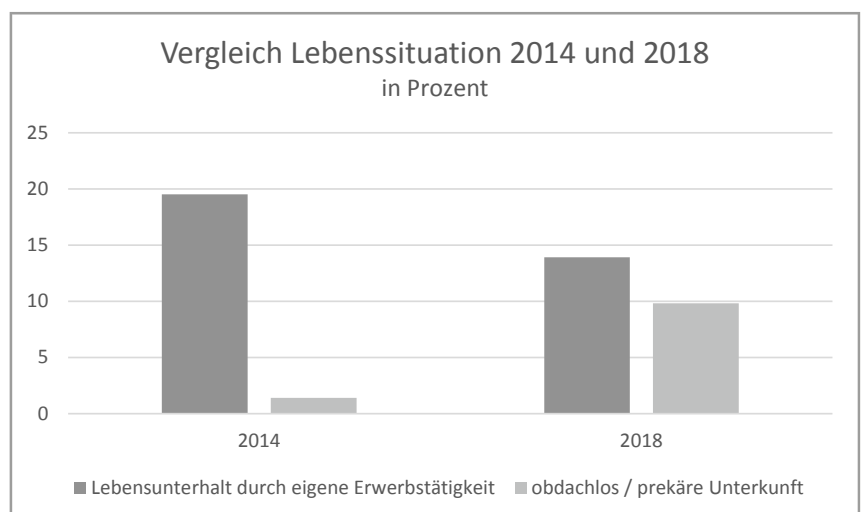


Abb. 9: Exemplarischer Vergleich der Lebenssituation in den Erhebungsjahren 2014 und 2018

15 2014 verzeichneten wir noch einen Anteil von 19,5 Prozent.

Unsere Studie hat erneut gezeigt, dass die Hürden für straffällig gewordene Menschen und ihre mitbetroffenen Familienmitglieder, sich in unserer Gesellschaft dauerhaft zu behaupten, sehr hoch sind. Besonders schwer wiegt der Umstand, dass es immer schwieriger für sie wird, angemessen zu wohnen. Viele führen ein Leben am finanziellen Existenzminimum, haben Schulden und sind suchtkrank. Hinzu kommt oftmals die Überforderung, formale Regeln im Behördenkontakt einzuhalten, was zu weiteren Problemen führt. Ohne die vielfache Unterstützung der Freien Straffälligenhilfe würde es vielen betroffenen Menschen zweifellos noch schlechter gehen. Dennoch sind die Möglichkeiten der Träger Freier Straffälligenhilfe, gesellschaftliche Teilhabe zu fördern, d.h. vor allem Wohnraum und Arbeitsmöglichkeiten für ihre Klienten zu vermitteln und Inhaftierung zu verhindern, sehr begrenzt. Weiterführende Lösungen bedürfen daher einer konsequenten Bildungs-, Sozial-, und Justizpolitik, die insbesondere darauf zielt, zu verhindern, dass Menschen inhaftiert werden. Diejenigen, die eine Freiheitsstrafe verbüßt haben, müssen, ansetzend an ihren Möglichkeiten, echte Chancen bekommen, wieder Fuß zu fassen. Wohnung, Arbeit, Rente, aber auch die Bereitschaft des sozialen Umfeldes zur vorbehaltlosen sozialen Rehabilitation der Haftentlassenen sowie passgenaue Begleitung durch Soziale Arbeit sind zentrale Bestandteile einer solchen Strategie.

Wir möchten uns beim BMAS für die erneute Zuschussung der Untersuchung sowie bei allen Mitwirkenden, namentlich den Stellen der Freien Straffälligenhilfe, ganz herzlich bedanken. Ohne ihre tatkräftige Unterstützung hätte das Projekt nicht so erfolgreich realisiert werden können.

*Dr. Klaus Roggentin
Geschäftsführer der
Bundesarbeits-
gemeinschaft
Straffälligenhilfe*



*Clara Ackermann
M.A. Kriminologie und
Gewaltforschung
Referentin der BAG-S
ackermann@bag-s.de*



Wohnraum ist ein Menschenrecht – auch für straffällig gewordene Frauen*¹

Papier des BAG- S Fachausschusses »Straffällig gewordene Frauen«

Das Recht auf Wohnen ist ein international verbrieftes Menschenrecht. Es ist fest verankert in der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte« und in dem von Deutschland ratifizierten UN-Sozialpakt. Das Grundrecht auf Menschenwürde, als wichtigste Werteentscheidung des Grundgesetzes, in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip verlangt, dass der Staat die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein sichert. Das Recht auf Wohnen hat direkte Auswirkungen auf das Recht auf Gesundheit und auf das Leben. Ohne ein Dach über dem Kopf sind Frauen* und Männer* schutzlos gegenüber Witterung und Gewalt. Vor allem Menschen in besonders schwierigen sozialen und auch wirtschaftlichen Lebenslagen ist der

Zugang zu angemessenem Wohnraum oftmals verwehrt. Dies gilt in besonderem Maße für straffällig gewordene Frauen*.

Problemaufriss

Viele straffällig gewordene Frauen haben ihre Wohnung durch die Inhaftierung verloren oder lebten bereits davor in unregelmäßigen und/oder abhängigen bzw. prekären Wohnverhältnissen. Es ist zu vermuten, dass Frauen, die vorher wohnungslos waren, wieder in die Wohnungslosigkeit entlassen werden.

¹ Diese Schreibweise mit Genderstern stellt den Versuch dar, potenziell alle Geschlechter miteinzubeziehen.

Ein fester Wohnsitz ist allerdings häufig eine Grundvoraussetzung für die Gewährung rechtlicher Möglichkeiten im Rahmen des gesamten Strafverfahrens und des Strafvollzugs. So setzt eine vorzeitige Entlassung gemäß § 57 StGB einen festen Wohnsitz voraus, auch die Tilgung einer Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit ist nur mit einem festen Wohnsitz möglich. Zudem steigt mit der Wohnungslosigkeit das Risiko, in Untersuchungshaft genommen zu werden.

Straffällig gewordene Frauen* stehen nach der Entlassung einer Vielzahl von Problemen gegenüber, die den geregelten Übergang in die Freiheit erschweren. Vorbestraft zu sein, ist ein gesellschaftliches Stigma. Infolgedessen gestaltet sich die Wohnungssuche für straffällig gewordene Frauen auf dem ohnehin schon angespannten Wohnungsmarkt als besonders schwierig. Hinzu kommt die häufig prekäre finanzielle Situation, die durch Sozialleistungsbezug und oftmals hohe Schulden gekennzeichnet ist.

Bei zahlreichen Frauen* fehlt ein tragfähiges soziales und familiäres Netzwerk, welches nach der Haft unterstützend wirkt. Frauen* greifen deshalb nicht selten auf instabile Beziehungskonstellationen und abhängige Wohnverhältnisse zurück. Daraus resultiert vielfach verdeckte Obdachlosigkeit bis hin zur sogenannten ‚Mietprostitution‘.

Durch diese Lebenssituationen können Frauen, u.a. auch aufgrund ihrer eigenen biografischen Gewalterfahrung, retraumatisiert werden.

Zudem werden spezifische Zielgruppen nur schwer mit geeigneten Angeboten erreicht.

- Junge Frauen*, die gerade volljährig geworden sind, werden durch die Jugendhilfe nicht mehr erreicht. Diese sogenannte ‚Care-Leaver Problematik‘ erschwert dieser Zielgruppe den Zugang zum betreuten (Einzel-)Wohnen.
- Mütter, die mit Kindern inhaftiert werden, müssen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung zwingend eine Wohnung nachweisen. Ist dies nicht möglich, besteht im schlimmsten Fall die Gefahr der Trennung von Mutter und Kind. Wurden die Kinder während der Haftzeit fremduntergebracht, kann die Frau* erst bei geklärter Rückführung nach ihrer Haftentlassung einen angemessenen Wohnraum für sich und die Kinder beantragen. Auch sehen (betreute) Wohnangebote meist keine Unterbringung von Kindern vor.
- Ältere Frauen* erleben aufgrund der Straffälligkeit und der Lebensführung häufig Vorbehalte in Einrichtungen der Altenhilfe (Altenwohnanlagen). Sie werden von konventionellen Einrichtungen aufgrund der spezifischen Situation nicht oder nur selten aufgenommen.

- Die Inhaftierung in ein Frauen- oder Männergefängnis, auf der Basis des eingetragenen Geschlechts, kann bei Trans*personen zu Traumatisierungen und Demütigungen führen. Die starke gesellschaftliche Diskriminierung erschwert auch Bewerbungen auf dem Wohnungsmarkt und bei betreuten Wohnformen erheblich.

Die genannten Problemlagen der unterschiedlichen Zielgruppen beeinträchtigen den gesamten Prozess der Resozialisierung bzw. führen zum sogenannten ‚Drehtüreffekt‘.

Daher fordern wir, dass

- der Verschiedenheit und Individualität der betroffenen Menschen Rechnung getragen wird.
- flächendeckend präventive Maßnahmen zum Wohnraumerhalt vor bzw. während der Inhaftierung geschaffen werden. Hierzu braucht es auskömmlich finanzierte externe Ansprechpartner*innen der freien Straffälligenhilfe in den Haftanstalten.
- die Mietkosten während der Inhaftierung bis zu 12 Monate und im Bedarfsfall, nach individueller Prüfung, auch länger übernommen werden. Sollte die Inhaftierung ein Jahr überschreiten, muss die Möglichkeit der Zwischennutzung der Wohnung geprüft werden².
- die schwierige Situation haftentlassener Frauen* auf dem (sozialen) Wohnungsmarkt ein relevantes Thema der ambulanten Straffälligenhilfe bleibt, welches von dort in die Öffentlichkeit gebracht und damit auch politisch thematisiert werden muss.
- die Justizverwaltungen der Länder die Entlassungssituation umfangreich erheben und dokumentieren müssen, um so zu einer aussagekräftigen Einschätzung der Bedarfe zu gelangen.
- die Istanbul-Konvention³ auf kommunaler, Landes- sowie Bundesebene konsequent und nachhaltig umgesetzt wird.
- inhaftierte Frauen* nicht in ungeeignete Wohnformen oder gar in die Obdachlosigkeit entlassen werden. Dazu bedarf es des flächendeckenden Ausbaus frauenspezifischer Wohnangebote.

Wir brauchen besondere Wohnformen

- für junge Frauen* zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr, verbunden mit der Flexibilisierung der Zuständigkeiten zwischen den Jugend- und Sozialhilfeträgern,
- für Familien,

² <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2013/dv-17-13-praevention-wohnungslosigkeit.pdf> (Abruf am: 22.08.2019)

³ Istanbul-Konvention: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt <https://rm.coe.int/1680462535> (Abruf am: 22.08.2019)

- für ältere straffällig gewordene Frauen und
- für Trans*menschen. Wohnangebote sollten konzeptionell insoweit überarbeitet werden, dass der Fokus auf der Identität der Bewerber*in liegt und sich nicht mehr prioritär am Geschlecht orientiert.

Zusammenfassung

Für eine grundlegende Verbesserung der Lebenssituation und eine Vermeidung erneuter Straffälligkeit ist betreuter und/oder nicht betreuter Wohnraum unabdingbar. Die Politik muss mehr niedrigschwellige, Frauen* vorbehaltene Angebote schaffen, damit diese in besonders schwierigen, verletzlichen Lebenslagen Zugang zu Wohnungen erhalten. Die betroffenen Frauen*, als Expertinnen ihrer Lebensumstände, müssen maßgeblich in die Planung einbezogen werden. Sie sollten künftig nicht mehr nur als Bittstellerinnen* betrachtet werden, denn Wohnraum ist ein Menschenrecht auch für straffällig gewordene Frauen*.

Autorinnen:

Mitglieder des BAG-S-Fachausschusses

»Straffällig gewordene Frauen«:

Christina Baumann, Perspektivwechsel e.V.

Jenny Binscheck, Soziale Dienste der Justiz Berlin – Frauenprojekt

Marion Kutschera-Loup, Evangelischer Beratungsdienst f. Frauen, Evangelisches Hilfswerk München gemeinnützige GmbH

Lydia Halbhuber-Gassner, Sozialdienst katholischer Frauen, Landesverband Bayern e.V.

Bärbel Marbach-Kliem, Sozialdienst kath. Frauen, InBeLa – Beratungsstelle für Frauen in besonderen Lebenslagen

Christina Müller, AWO Landesverband Berlin e.V.

Bianca Shah, AWO Kreisverband Frankfurt e.V., Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen

3. Armutskongress am 10. und 11. April 2019 in Berlin

»Die sechs Millionen Menschen in Deutschland, die von Hartz IV leben müssen, werden oft als »sozial schwach« bezeichnet. Die Bezeichnung »sozial Schwache« ist eine Beleidigung. Jemand, der keine Arbeit hat, aber eine will und partout keine kriegt und der deshalb jeden Euro dreimal umdrehen muss, der ist arm, aber nicht sozial schwach. Sozial schwach ist allerdings ein Staat, der nicht alles tut, um die Menschen aus der Armut herauszuholen. Und sozial schwach ist der Staat, der den Hilfebedürftigen nicht die Hilfe gibt, die sie brauchen.« Mit diesen Worten eröffnete Prof. Dr. Heribert Prantl den dritten Armutskongress. An zwei Tagen trafen sich in Berlin mehr als 500 Teilnehmer*innen aus der Zivilgesellschaft, Politik, Wissenschaft, Journalismus und Praxis, um über diesen Sozialstaat Deutschland und seine Baustellen zu diskutieren. Prantl begreift den Sozialstaat als »Schicksalskorrektor«, der »mit Maß und Ziel die Unbilden des Lebens so gut es geht korrigiert«. Korrigieren, Lösungen entwickeln, sich vernetzen und gemeinsam aktiv werden, dazu hatten sich die Teilnehmer*innen unter dem Motto »Baustelle Deutschland. Solidarisch anpacken!« zusammengefunden. Sechs Wochen vor der Europawahl setzten sie ein deutliches zivilgesellschaftliches Zeichen der Solidarität und des

gesellschaftlichen Zusammenhalts im Kampf gegen Armut. Guten und bezahlbaren Wohnraum für alle, mehr Schutz für Arbeitnehmer*innen, Teilhabe und Selbstbestimmung und eine armutsfeste Absicherung im Alter – um diese Forderungen ging es den veranstaltenden Organisationen AWO Bundesverband, Deutscher Gewerkschaftsbund, Paritätischer Gesamtverband, Nationale Armutskonferenz und 26 weiteren Sozial-, Wohlfahrts- und Fachverbänden, Selbsthilfe- und Betroffeneninitiativen sowie Gewerkschaften. In zahlreichen Impulsforen, Podiumsdiskussionen und Vorträgen wurden diese Themen vertieft und bearbeitet. In einem offenen Format waren alle Teilnehmer*innen eingeladen, armutspolitische Baustellen zu benennen und Forderungen zu formulieren. Doch die Teilnehmer*innen brachten gleich konkrete Lösungen hervor. Die Probleme seien allen bekannt, jetzt ginge es darum zu handeln: »Die Menschen wollen etwas tun, wollen aktiv werden!«, resümierte Dr. Ulrich Schneider in seinem Abschlussvortrag. »Damit wollen und werden wie arbeiten!« Eine ausführliche Dokumentation zum Armutskongress finden Sie hier: <https://www.armutskongress.de/armutskongress-2019/>

Sozialer Status und strafrechtliche Verfolgung Zwei Problemfälle – zwei Vorschläge

von Frank Wilde



Bild von Andrew Khoroshavin auf Pixabay

»Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich«, heißt es in Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes, welches in diesen Tagen seinen 70. Geburtstag feiert. Der allgemeine Gleichheitssatz fordert, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Er soll willkürliches Handeln des Staates ebenso wie die Diskriminierung bestimmter Gruppen oder Minderheiten verhindern. In Abs. 2 wird die Gleichberechtigung von Männern und Frauen formuliert. In Abs. 3 werden weitere Kriterien genannt. Dies sind Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben und religiöse oder politische Anschauungen sowie Behinderung. Die soziale Situation wird hier nicht genannt. In den Beratungen des Parlamentarischen Rates von 1948 verstand man aber unter dem Begriff »Herkunft« auch die »soziale Her-

kunft« und meinte damit, dass »niemand wegen seiner sozialen Lage benachteiligt oder bevorzugt werden darf«.¹

Dieser Gleichheitsgrundsatz stellt eine zentrale legitimatorische Grundlage des modernen Rechtsstaats dar und gilt als normativer Leitsatz auch für den Bereich der Strafjustiz. Inwieweit dieser bezogen auf das Merkmal der »sozialen Herkunft« eingelöst wird, ist jedoch höchst umstritten. Die gravierenden gesellschaftlichen Unterschiede in Bezug auf die Verteilung von Einkommen und Vermögen wirken sich konsequenterweise auch auf das Rechtssystem aus. Dies beginnt bereits beim Zugang zum Recht. Anwaltliche Beratung und Vertretung ist in rechtlichen Verfahren zum Teil notwendig, um die eigenen Rechte zu verstehen und durchzusetzen. Diese ist aber nicht

¹ 26. Sitzung vom 30.11.1948. In: Pikart, E./Werner, W.: Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Akten und Protokolle. Band 5/II, Ausschuss für Grundsatzfragen, S. 750

kostenlos und kann nicht von jedem in Anspruch genommen werden. Die geringen Einspruchsquoten bei den Strafbefehlsverfahren werden beispielsweise mit diesem Zusammenhang erklärt.²

Dies führt weiter zu dem Bereich der Sanktionen. Das heutige System wird von pekuniären Strafen dominiert. Neben der Geldstrafe, die seit Jahrzehnten konstant ca. 80 Prozent der Strafen ausmacht, sind hier auch die Geldauflagen bei Verfahrenseinstellungen sowie bei Bewähungen zu nennen. Darüber,

»Die Armen (und Fremden) bevölkern die Gefängnisse seit deren Gründung immer in überproportionaler Anzahl.«

wie diese Sanktionen bei der ungleichen Verteilung von Wohlstand wirken, ist relativ wenig bekannt. Es gibt keine empirische Untersuchung, die die Wirkung der Geldstrafe untersucht hätte. Führt sie, wie gewollt, zu einer Einschränkung der Konsummöglichkeiten des Verurteilten oder belastet sie die monatliche Familienkasse oder die finanziellen Rücklagen der Oma? Und auch die Freiheitsstrafe ist immer Teil der Diskussion, wenn es um die Frage beziehungsweise den Vorwurf einer schichtspezifischen Strafpraxis geht. Die Armen (und Fremden) bevölkern die Gefängnisse seit deren Gründung immer in überproportionaler Anzahl. Sind diese Personengruppen nun in besonderer Weise anfällig für kriminelle Handlungen oder zielt die Gesetzgebung und Strafrechtspraxis in besonderer Form auf diese Personengruppen ab?

Im Folgenden werde ich an zwei aktuellen Beispielen darstellen, in welcher Form der kriminalpolitische Diskurs die Fragen der Ungleichbehandlung von einkommensarmen Personen im Strafrecht behandelt und welche stereotypen Diskussionsverläufe dabei zu beobachten sind. Es handelt sich zum einen um einen Gesetzesantrag für die Entkriminalisierung des Schwarzfahrens und zum anderen um den Gesetzesantrag für die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe. In beiden Fällen werde ich Vorschläge unterbreiten, die in der Diskussion bisher noch kaum Berücksichtigung gefunden haben.

² Vgl. hierzu das aktuelle Projekt der FU Law Clinic in Berlin: Unentgeltliche Beratung im Strafbefehlsverfahren. Online unter: <https://www.strafbefehlsberatung.de/> (Abruf am 22.08.2019)

Schwarzfahren und Bagatellunrecht

Im Jahr 2017 erfolgten über zehn Prozent aller Verurteilungen in Deutschland aufgrund des Deliktes »Erschleichen von Leistungen« (§ 265a StGB).³ Diese Masse an Verfahren bindet Leistungen der Strafjustiz für ein Delikt, welches laut dem OLG Brandenburg »... an der untersten Grenze desjenigen Bereichs menschlichen Verhaltens [liegt, F.W.], den die Rechtsordnung mit Strafe bedroht.«⁴ Gleichzeitig ist Schwarzfahren dasjenige Delikt, welches am häufigsten bei Personen vertreten ist, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen (Bögelein et al. 2014, S. 29). Die härteste Sanktion des deutschen Strafrechts, die Freiheitsstrafe, wird also regelmäßig gegen das kleinste Delikt vollzogen. Diese Praxis ist bereits lange in der Kritik. In zwei unterschiedlichen Anträgen haben im letzten Jahr die beiden Bundestagsfraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erneut die Entkriminalisierung des Schwarzfahrens beantragt. Der Antrag der Linken sieht die Streichung des Tatbestandes des Erschleichens von Beförderungsleistungen durch ein Verkehrsmittel im § 265a StGB vor (BT-Drs. 19/1115). DIE GRÜNEN schlagen ebenfalls eine Streichung vor (BT-Drs. 19/6090). Sie wollen aber einen entsprechenden Paragraphen im Ordnungsrecht einführen. Schwarzfahren würde dann zu einer Ordnungswidrigkeit.

Beide Anträge argumentieren mit dem geringen Unrechtsgehalt der Tat, für den eine strafrechtliche Reaktion nicht notwendig sei. Sie argumentieren aber auch mit der besonderen Betroffenheit von einkommensschwachen Personen. Diese würden im Rahmen des Verfahrens benachteiligt. Hier wird zum einen insbesondere auf die Anzeigepraxis verwiesen. Das Verfahren der Verkehrsunternehmen, wann eine Anzeige gestellt wird, ist danach nicht einheitlich und »faktisch sozial selektiv« (ebd., S. 4): Denn die Verkehrsbetriebe würden diejenigen von einer Anzeige verschonen, die die Vertragsstrafe (erhöhtes Beförderungsentgelt) zuvor zahlen würden. Anders formuliert: Zahlungsfähige »Täter« können sich freikaufen und müssen dann nicht mit einer Strafverfolgung rechnen. Zum anderen droht den Personen, die angezeigt werden, im Wiederholungsfall dann nicht nur die Verurteilung zu einer Geldstrafe, sondern im Falle der Zahlungsunfähigkeit auch die Ersatzfreiheitsstrafe. Dies betrifft dann wiederum, der Logik der Ersatzfreiheitsstrafe folgend, nur »die Ärmsten«.

Die Anträge wurden im Bundestag diskutiert und sind insgesamt auf Ablehnung gestoßen. Das zentrale Argument lautet dabei, dass »einzelne Personen versuchen, auf Kosten anderer einfacher durchzukommen.«⁵ Zwar wird zugegeben, dass die Verhältnismäßigkeit nicht immer gegeben ist und die Ersatzfrei-

³ Destatis, Rechtspflege, Strafverfolgung 2017, Fachserie 10.3.

⁴ OLG Brandenburg, Beschluss vom 19. Januar 2009 – 1 Ss 99/08. Online unter: www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de (Abruf am: 22.08.2019)

⁵ Jung, I.: Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht, Plenarprotokoll, 27. Sitzung, 20.04.2018, S. 2517

heitsstrafe am Ende »unbefriedigend« ist. Aber die Abschaffung des Straftatbestands würde dazu führen, dass eine Sanktion im Bereich des Zivil- oder Ordnungsrechts durchgesetzt werden müsste. In diesen Rechtsformen könnten aber Personen, deren Einkommen unterhalb der Pfändungsgrenze liegen, nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden. Der ehrliche Zahler wäre dann der Dumme.

Diese Argumentationsmuster stehen sich immer wieder gegenüber: Die strafverschärfende Wirkung von Armut wird festgestellt und beklagt. Die Vorschläge zur Abschaffung dieser Be-

»Aus den Benachteiligten werden die Bevorzugten. Dies wird abgelehnt.«

nachteiligung werden dann aber als Umkehrung der Situation gedeutet. Aus den Benachteiligten werden die Bevorzugten. Dies wird abgelehnt. In der Konsequenz bleibt es daher beim Alten. Eine befriedigende Lösung für alle scheint es nicht zu geben.

Ein Vorschlag wäre dabei folgender: In den schriftlichen Anträgen wird explizit die Anzeigepraxis der Verkehrsbetriebe kritisiert. In den Verhandlungen im Bundestag und auch in den Beratungen im Rechtsausschuss spielte diese Frage dann keine Rolle mehr. Dabei liegt hier ein pragmatischer Ansatzpunkt: Die Verkehrsbetriebe geben an, in der Regel eine Anzeige erst nach drei Fällen in einem bestimmten Zeitraum (18 bis 24 Monate) zu stellen. Für diese Regelung gibt es nun keine gesetzliche Grundlage. Warum drei Fälle, warum dieser Zeitraum? Warum nicht fünf Fälle oder zehn? Selbst bei zehn Fällen würde man sich bei einem Ticketpreis von 2,80 € (in Berlin) noch im Bagatellbereich befinden. Gleichzeitig würde ein solches Vorgehen die Anzahl der Verfahren drastisch senken und in Folge die Anzahl der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen.

Das Festsetzen beziehungsweise Verhandeln über solche Mengengrenzen ist dabei dem Strafrecht nicht unbekannt. In dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 1994 zum Eigenbedarf bei Cannabisprodukten wird dem Gesetzgeber zugestanden, den Strafverfolgungsorganen durch das Absehen von Strafe »einem geringen individuellen Unrechts- und Schuldgehalt der Tat Rechnung zu tragen«. Begründet wird dies mit Übermaßverbot, also dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. In der Folge haben die Bundesländer eigene Obergrenzen des Eigenbedarfes festgelegt. In Berlin gilt das Absehen von der Verfolgung auch im Wiederholungsfall.⁶

⁶ Gemeinsame Allgemeine Verfügung zur Umsetzung des § 31a BtMG der Senatsverwaltung für Justiz, für Inneres sowie für Gesundheit, Umwelt und

Auch beim Schwarzfahren ist von einem geringen Unrechts- und Schuldgehalt der Tat in der Regel auszugehen und damit eine vergleichbare Lösung denkbar. In welcher Form ein solches Verfahren umzusetzen ist, ob in Absprachen mit den Verkehrsbetrieben oder internen Weisungen bei den Staatsanwaltschaften oder in gesetzlichen Festlegungen wie beim Eigengebrauch von Cannabis (§ 31a BtMG), kann an dieser Stelle nicht behandelt werden. Insgesamt wäre es aber eine Möglichkeit, eine weitreichende Entkriminalisierung zu erreichen. Gleichzeitig böte es auch für die Verkehrsbetriebe einen gangbaren Weg, da auf das Druckmittel der Strafverfolgung offiziell nicht verzichtet werden müsste. Es könnte auch weiterhin argumentiert werden, man würde hiermit die »professionellen« Schwarzfahrer abschrecken wollen.

Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe

Der Kriminologe Gustav Aschaffenburg spricht in seinem 1903 erschienenen Standardwerk zur Kriminologie bei der Ersatzfreiheitsstrafe von einer »Klassenstrafe«. Der Strafrechtslehrer Eberhard Schmidt forderte 50 Jahre später in seinem einleitenden Gutachten zu den Beratungen der großen Strafrechtsreform in der Bundesrepublik ihre Abschaffung. Im letzten Jahr diskutierte der Bundestag über einen Antrag der Partei DIE LINKE zur Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe (BT-Drs. 19/1689). Die Diskussionen um die Anwendung der Ersatzfreiheitsstrafe beschäftigen die Strafjustiz also seit Langem. Dabei wiederholen sie durchgehend die beiden sich gegenüberstehenden Positionen: Die einen sprechen von einer ungerechten Sanktion, bei der allein Armut zur Strafverschärfung führt und fordern ihre Abschaffung.⁷ Die anderen sehen bei solchen Vorschlägen »sozialistische Gespenster« am Werk und sprechen von »umgekehrter Klassenjustiz«, da arme Straftäter dann ohne Sanktion blieben.⁸ Zwischendrin, ebenfalls seit über 100 Jahren im Gespräch, die gemeinnützige Arbeit, die die einen als Ersatzmittel ansehen, während die anderen bei dieser nicht die Möglichkeit sehen, sie zwangsweise durchzusetzen, und sie damit keine alleinige Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe darstelle.

Die Ersatzfreiheitsstrafe ist also »nicht totzukriegen«. Weiterhin ist es tägliche Praxis, eine Strafe nach den geltenden Regeln der Strafzumessung zu verhängen (Geldstrafe), und dann doch eine andere zu vollstrecken (Freiheitsstrafe). Die erfolgreiche Einführung der freien gemeinnützigen Arbeit hat daran nichts geändert.⁹ Am 30.11.2018 verbüßten 4.503 Personen eine Ersatzfreiheitsstrafe¹⁰ – auf das Jahr hochgerechnet kann man von der zehnfachen Anzahl ausgehen. Die aktuelle Diskussion

Verbraucherschutz sowie Änderungen vom 26.03.2015 und 16.10.2017

⁷ Movassat, N.: Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht, Plenarprotokoll 19/42, 28.06.2018, S. 4299

⁸ Martens, J., ebd., S. 4304

⁹ Vgl. hierzu ausführlich Wilde 2016

¹⁰ Destatis, Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten am 30.11.2018

weist dabei eine Lücke auf. Es wird wesentlich über Alternativen zur Ersatzfreiheitsstrafe gesprochen, nicht aber die Frage gestellt, warum denn so viele Geldstrafen uneinbringlich sind. Bildlich gesprochen: Wenn es regnet, ist es sinnvoll, das Dach zu reparieren und nicht überall neue Eimer aufzustellen. In den strafrechtlichen Reformdebatten des 20. Jahrhunderts ist diese Frage immer zentral gewesen. Wie lässt sich eine Geldstrafe wirksam gestalten, in einer Gesellschaft, in der die wirtschaftlichen Verhältnisse so ungleich verteilt sind? Eine Geldstrafe, die für die Wohlhabenden spürbar ist, während sie bei den Armen nicht automatisch in die Ersatzfreiheitsstrafe führt. Die Einführung der Tagessatzgeldstrafe sollte dies ermöglichen. Die Festsetzung, wie die Tagessatzhöhe zu bestimmen sei, stellte dabei die größte Schwierigkeit dar. Hier gibt es zwei konkurrierende Konzepte:¹¹

Heute gilt das Nettoeinkommensprinzip, d. h. das Gericht hat bei der Bestimmung der Tagessatzhöhe in der Regel von dem Nettoeinkommen auszugehen, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte (§ 40 Abs. 2 Satz 2 StGB). Bei einkommensschwachen Personen wird dabei nach unten abgewichen. In der aktuellen Rechtspraxis haben sich bei Beziehern von Arbeitslosengeld II Tagessätze in Höhe von 10 oder 15 € durchgesetzt.

Ein anderes Berechnungsprinzip, welches auch zunächst vom Gesetzgeber 1969 mit der Einführung der Tagessatzgeldstrafe vorgesehen war (BT-Drs. V/4095), geht dem entgegen nicht vom Einkommen aus, sondern von der Einbuße, die einem Verurteilten auch tatsächlich zumutbar ist. Nach dem Einbußprinzip muss die Tagessatzhöhe also theoretisch leistbar sein. Bei einem Bezieher von Arbeitslosengeld II kann man sich hierbei an der Berechnung des Regelbedarfs (Warenkorb) orientieren und müsste einschätzen, welche Einbußen hier zumutbar wären, wie z. B. der Bereich Freizeit. Je nach Bewertung käme man auf einen Wert von monatlich 50 bis 90 €. Dies würde einen Tagessatz von zwei bis drei Euro bedeuten.

Die unterschiedliche Herangehensweise der beiden Konzepte ist deutlich: Das Einbußprinzip orientiert sich an der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und gibt dem Verurteilten damit (zumindest formal) auch die Möglichkeit, die Strafe zu zahlen. Es verfolgt dabei den mit der Geldstrafe verbundenen Strafzweck, die Konsummöglichkeiten weitestgehend zu beschränken, ohne jedoch die Existenzbedingung zu gefährden. Das Nettoeinkommensprinzip dagegen fordert vom Betroffenen, wie Bernd-Dieter Meier es zutreffend beschrieben hat, eine »unmögliche Leistung«, nämlich den Verzicht auf das existenziell Notwendige (2009, S. 61). Damit verliert es nicht nur den eigentlichen Strafzweck aus den Augen (erzwungener Konsumverzicht), sondern, noch grundlegender, den das gesamte öffentliche Recht durchziehenden Grundsatz der Verhältnismä-

¹¹ Die Thematik habe ich an anderer Stelle ausführlich behandelt: Zur Gesetzgebungsgeschichte vgl. Wilde 2016, zur aktuellen Rechtspraxis vgl. Wilde 2015.



Bild von ErikaWittlieb auf Pixabay

Bigkeit (Zumutbarkeit) (ebd.). In diesem Sinne widerspricht das Nettoeinkommensprinzip dem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes. Die Geldstrafe wird an die Voraussetzung geknüpft, dass der Verurteilte für einen Zeitraum auf sein regelmäßiges Einkommen verzichten kann. Hierfür muss er entweder über Vermögen oder über ein regelmäßiges Einkommen über dem Existenzminimum verfügen. Der Personenkreis, der diesen Voraussetzungen nicht genügen kann, wird so diskriminiert, indem seine spezielle ökonomische Situation nicht anerkannt wird. Dieses Beispiel zeigt, dass das Justizwesen den ökonomischen Entwicklungen nicht einfach ausgeliefert ist, sondern mit seinen eigenen Normsetzungen deren Wirkung im Strafrecht wesentlich regulieren kann. Die aktuell festzustellende strafverschärfende Wirkung von Armut bei der Geldstrafe ließe sich somit einer Reform des § 40 StGB reduzieren.¹² Die Erfahrungen aus Schweden zeigen, dass man damit die Ersatzfreiheitsstrafe weitgehend verdrängen kann. Aber auch die vielen Personen,

¹² So heißt es im Zweiten Schriftlichen Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform von 1969: »Als Tagessatz ist derjenige als Bewertungseinheit gedachte Geldbetrag aufzufassen, dessen Einbuße dem Täter aufgrund seiner erzielbaren Einkünfte, seines verwertbaren Vermögens und seines tatsächlichen Lebenszuschnittes unter Berücksichtigung seiner Unterhalts- und sonstigen angemessenen Zahlungsverpflichtungen sowie seiner persönlichen Verhältnisse im Durchschnitt täglich zuzumuten ist.« (BT-Drs. V/4095, S. 20)

die aktuell ihre Geldstrafe bezahlen, könnten dann mit einer den sozialen Verhältnissen angemesseneren Sanktion rechnen.

Ausblick

Das folgende längere Zitat ist, dies muss hinzugefügt werden, nicht heimlich abends in einem bayerischen Wirtshaus aufgenommen worden, sondern es wurde so im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages vom Leitenden Oberstaatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft München, Herrn Gramm, zu Protokoll gegeben. Darin wird auf eine ganz eigene Begründung für die Beibehaltung des Schwarzfahrens als Straftatbestand verwiesen:

»Solche Einblicke in das Gefühlsleben junger Staatsanwälte sind selten.«

»Die Staatsanwälte, die in diesem Bereich tätig sind, sind in der Regel Dienstanfänger, junge Staatsanwälte, die sich, wenn ich das mal so zugespitzt sagen darf, freuen, wenn sie eine Leistungserleichterung auf den Tisch bekommen, weil sie das in aller Regel unter Verwendung eines Formblattes – oder, wie es heute zeitgemäß erledigt wird, durch web.sta, also mit EDV-Unterstützung, mit einem oder zwei Klicks in fünf Minuten erledigen können. Das sind vor allem auch Verfahren, die – anders als Betrugsverfahren, Untreueverfahren und dergleichen – keine Nachermittlungen erfordern, die keine Rückfragen bei der Polizei erfordern, die keine Vernehmungen durch Staatsanwälte erfordern. Also Verfahren, die gleich vom Tisch sind. Darüber freut sich, wenn ich das mal so zugespitzt sage, jeder Justizpraktiker, weil er das schnell erledigt hat. Wenn man ihm dies jetzt nimmt, nimmt man dem 28-jährigen Staatsanwalt sein tägliches kleines Erfolgserlebnis, dass er abends um 20 Uhr, wenn er nach anstrengender Kammersitzung zurück im Büro ist, auch ein paar Verfahren erledigen kann.«¹³

Solche Einblicke in das Gefühlsleben junger Staatsanwälte sind selten. Deutlich wird hier, dass im Bereich der Massendelikte wie Schwarzfahren eine Maschinerie im Gange ist: Die Kontrolleure der Verkehrsbetriebe liefern die Personendaten und die Anzeige, die Staatsanwaltschaft erledigt in zwei bis drei Klicks den Strafbefehl, die/der Richter_in unterschreibt, ohne irgendwelche eigenen Nachforschungen anzustellen, und am Ende wird eine Geldstrafe ausgesprochen, ohne dass das Ein-

kommen des Verurteilten, geschweige denn dessen Lebenssituation bekannt wären. Das »Glücksempfinden« des/der jungen Staatsanwaltes/Staatsanwältin geht dann zu Lasten des Vollzugsbediensteten, der mit den Entzugsproblemen des 60-jährigen obdachlosen und alkoholabhängigen Menschen zu tun hat, der von der Polizei gebracht wurde, um seine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen. Dieser ist nun nicht nach fünf Minuten wieder draußen.

Was ist zu tun? Der oben dargestellten Maschinerie muss am Anfang etwas entgegengesetzt werden. Dies gilt sowohl für Vorschläge im kriminalpolitischen Diskurs, aber insbesondere auch für die Arbeit im Gerichtssaal. Beispielhaft hierfür ist ein neues Projekt der Vereinigung Berliner Strafverteidiger und der Law Clinic der Freien Universität Berlin, die eine unentgeltliche Rechtsberatung im Strafbefehlsverfahren anbieten.¹⁴ Man kann nur hoffen, dass das Projekt seine Zielgruppe erreicht und damit auch den mittellosen Angeklagten ermöglicht wird, zu ihrem Recht zu kommen.

Literatur

- Bögelein, N./Ernst, A. & F. Neubacher** (2014): Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen. Evaluierung justizieller Haftvermeidungsprojekte in Nordrhein-Westfalen, Baden-Baden
- Meier, B.-D.** (2009): Strafrechtliche Sanktionen, Berlin, Heidelberg
- Wilde, F.** (2015): Geldstrafe – ein unsoziales Rechtsinstitut?, in: MschrKrim 111. 4, S. 348-364
- Wilde, F.** (2016): Armut und Strafe. Zur strafverschärfenden Wirkung von Armut im deutschen Strafrecht, Wiesbaden

¹⁴ S. Anmerkung 3

Dr. Frank Wilde
Projektleiter
Drehscheibe Alter,
Humanistischer Verband
Deutschlands,
Landesverband Berlin-
Brandenburg KdÖR
w.wilde@hvd-bb.de



¹³ Deutscher Bundestag, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Wortprotokoll der 25. Sitzung vom 7.11.2018, Protokoll-Nr. 19/25, 28 f.

Armut und Strafe

Über die Produktion von Delinquenzmilieus und das Gefängnis als Armenhaus

KNAS[], Initiative für den Rückbau von Gefängnissen

»Ein schlecht Gekleideter tut allemal gut daran, dem Schutzmann auszuweichen.«¹ Auf diese bündige Weise bringt Ernst Bloch den Zusammenhang von Armut und den gesellschaftlichen Strafinstitutionen auf den Punkt. Obwohl der Begriff »Armut« alles andere als eine einheitliche Lebenslage beschreibt, ist unstrittig, dass sozial Benachteiligte viel häufiger strafrechtlich sanktioniert werden und innerhalb der Haftanstalten überrepräsentiert sind. Umstritten ist hingegen, wie man diesen Zusammenhang einordnen kann. Für die einen stellt Armut die Ursache für Kriminalität dar: Wer arm ist, ist viel stärker gezwungen, rechtswidrig zu handeln. Aus einer fast umgekehrten Perspektive lassen sich Gefängnispopulationen als Folge eines sozial selektiven Prozesses der Kriminalisierung begreifen: wer arm ist, gerät besonders häufig ins Visier der Strafinstitutionen. Damit halten beide Perspektiven jedoch gleichermaßen an der Vorstellung eines Ursache-Wirkung-Zusammenhangs fest. Nur selten wird in den kriminologischen Debatten über das Verhältnis von Armut, sozialen Lebensbedingungen, Kriminalität und ihrer Sanktionierung durch das Gefängnis der wechselseitige Zusammenhang von Armut und Gefängnis betont. Dieser lässt sich erst in konkreten sozial-räumlichen Kontexten und anhand der historisch spezifischen Gefängnisrealitäten nachvollziehen. Die in dieser Hinsicht klassische Studie Sozialstruktur und Strafvollzug von Georg Rusche und Otto Kirchheimer dokumentiert eindrucksvoll, dass eine isolierte Betrachtung des Gefängnisses als Institutionengeschichte ihrer »vermeintlichen Eigenentwicklung«² ungeeignet ist, die politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen Relationen zwischen dem Gefängnis und seinem gesellschaftlichen Kontext freizulegen. In dieser engen Perspektive geraten die vielfältigen gesellschaftlichen Bedingungen von Strafinstitutionen, die weit über die Gefängnismauern reichen, aus dem Blick.

Dagegen zeigt sich aktuell gerade in der US-amerikanischen Gefängnisforschung der vergangenen Jahre, wie ausgehend von der Forschungsprämisse eines punishing the poor die Verflechtungszusammenhänge von Armut und Gefängnis erhellt werden können.³ Jedoch muss dieser Zusammenhang in den USA auch unter den spezifischen Bedingungen der starken sozial-räumlichen Segregation betrachtet werden, was etwa bei Loïc

Wacquant in der These einer strukturellen Nähe von Gefängnissen und städtischen Armutsvierteln mündet, die sich nicht auf den deutschen Kontext übertragen lässt.⁴ Auch die Funktionsweise der zentralen Strukturkategorie race, insbesondere in ihrem Zusammenwirken mit sozio-ökonomischen Faktoren, muss für Deutschland anders beschrieben werden als für die USA. Die hiesige Gefängnispopulation lässt sich weder hinsichtlich ihrer Größe mit einem Schlagwort wie dem »Zeitalter der Masseninhaftierungen« sinnvoll beschreiben noch ist sie schlicht Ausdruck eines zuletzt von Michelle Alexander diagnostizierten rassistischen und rassifizierenden Kastensystems.⁵ Insofern besteht das Anregungspotenzial dieser Perspektive für den deutschen Kontext nicht darin, einfache Analogien herzustellen.

Punishing the poor – das kann für die gegenwärtige Gefängnisrealität in Deutschland vor allem heißen, die strafverschärfende Wirkung von Armut im Strafvollzug genauso zum Gegenstand der Analyse zu machen wie die negative Auswirkung des Gefängnisses auf die soziale Lage.⁶ Gefängnisse erzeugen das soziale Milieu delinquenter Gruppen und wirken als Katalysatoren in Bezug auf die deprivilegierten Bevölkerungsschichten, die zum ständigen Adressat einer sich selbst reproduzierenden Straflogik werden. Die Verweigerung umfassender sozialer Teilhabemöglichkeiten und die Ausweitung von Sanktionierungen gehen dabei Hand in Hand. Den Zusammenhang von Armut und Strafe herauszustellen, bedeutet also, das Gefängnis als einen gesellschaftlichen Ort von sozial segregierenden und differenzierenden Dynamiken und Prozessen zu begreifen. Das Gefängnis ist nicht Lösung, Antwort oder Reaktion auf Kriminalität, sondern stellt vielmehr einen zentralen Mechanismus ihrer Reproduktion dar.

Vor diesem Hintergrund sollte die Kriminalisierung und Sanktionierung von Armut aus unterschiedlichen Perspektiven genauer in den Blick genommen und die spezifischen Sanktionsmittel und Strafpraktiken sowie die ökonomisch bedingte Umstrukturierung des Strafvollzugs in den Fokus gerückt werden.⁷ Auch die Veränderung der Vermögensverhältnisse, des Einkommensniveaus und der Armutsquote sind entscheidend, um den Zusammenhang von Armut und Gefängnis genauer zu verstehen.

1 Bloch 1980 [1961], S. 206.

2 Rusche/Kirchheimer 1981 [1939], S. 305.

3 Vgl. Wacquant 2000 und 2009.

4 Siehe hierzu Wacquant 2001.

5 Vgl. Alexander 2012.

6 Vgl. dazu auch Boll/Engelmann/Röhner 2017; ferner Wilde 2015.

7 Vgl. Dübgen/Mattutat 2017.

Daraus ergibt sich eine Neubewertung des aktuellen Strafvollzugs, die neue Ansätze der Gefängniskritik erforderlich macht und das Gefängnis nicht mehr nur punktuell einbezieht. Ebenso wenig reicht es aus, das Gefängnis lediglich als spezifische Organisation oder Institution sowie deren Akteure und Alltag zu untersuchen.⁸ Auch die einzelnen Strafpraktiken sollten nicht im Fokus der Kritik stehen. Zentral wird vielmehr die Frage nach der gesellschaftlichen Bedeutung und Auswirkung von Disziplinarinstitution sowie nach der Entfaltung ihrer regulierenden und kontrollierenden Wirkung über ihre Grenzen, in diesem Fall über die Gefängnismauern, hinaus.⁹

In dieser Perspektive lassen sich zwei kritische Zugänge zum Zusammenhang von Armut und Gefängnis aufgreifen: Zum einen der bereits erwähnte Ansatz von Georg Rusche, für den in der Erforschung des Gefängnisses »Erscheinungen« vorliegen, »die in so weitem Ausmaß von gesellschaftlichen Kräften bestimmt sind, daß sie auf der einen Seite nach Erklärung aus sozialen Gesetzmäßigkeiten geradezu drängen, auf der anderen Seite ganz besonders geeignet sind, diese Gesetzmäßigkeiten und Mechanismen ihrerseits zu erhellen.«¹⁰ Zum anderen der von Michel Foucault in Überwachen und Strafen eingeführte Begriff des »Delinquenzmilieus«, mit dem sich strafrechtliche mit sozialpolitischen Fragen zusammenführen lassen.¹¹ Letzterer geht davon aus, dass zwischen der staatlichen Strafzumessung und der sozialen wie ökonomischen Lage ein Zusammenhang besteht, der sich als soziale Eigenlogik der Strafpraxis beschreiben lässt. Zentral wird mit Blick auf die Gefängnisrealität vor allem die Frage nach der Produktion von Delinquenz, also nicht nur die Frage, was gesellschaftlich kriminalisiert und staatlich sanktioniert wird, sondern vor allem auch, wer hierbei aus welchen Gründen Zielscheibe und Objekt des selektiven Prozesses der Kriminalisierung ist.¹²

Foucault hat ausführlich dargelegt, dass das Gefängnis bereits seit seiner Entstehung immer wieder Gegenstand von Kritiken wurde, die seine offensichtliche Ineffizienz bei der Reduktion von Kriminalität beklagt haben. Die Gründe dieser Ineffizienz lassen sich leicht benennen: Das Gefängnis stigmatisiert und erschwert eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach der Entlassung, es frustriert individuelle Bedürfnisse, führt zur Verrohung von zwischenmenschlichem Handeln und zur Zunahme von Gewaltbereitschaft. Darüber hinaus bringt es die Gefangenen miteinander in Kontakt und ermöglicht so einen Austausch von Wissen und informellen Ressourcen. Das offensichtliche Scheitern des Gefängnisses, seinen offiziellen Zweck zu erfül-

len, veranlasst Foucault zu der Vermutung, dass der eigentliche Strafzweck woanders gesucht werden muss. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, dass der tatsächliche Effekt der Gefängnisstrafe gerade nicht in der Reduktion von Kriminalität, sondern in der Herstellung von Delinquenz besteht. Delinquenz ist dabei als eine Form der Gesetzeswidrigkeit mit schwacher Intensität zu verstehen (zum Beispiel Drogendelikte, kleinere Eigentumsdelikte, etc.), die sich von der »spektakulären« Kriminalität wie Mord oder schweren Eigentumsdelikten (die nie den Großteil der Inhaftierungsgründe ausmachten) unterscheiden lässt. Indem das Gefängnis ein regelrechtes Milieu der Delinquenz produziere, so Foucault, unterwerfe es bestimmte Personen einer besseren Kontrollierbarkeit:

»Anstatt von einem Versagen des Gefängnisses bei der Eindämmung der Kriminalität sollte man vielleicht davon sprechen, daß es dem Gefängnis sehr gut gelungen ist, die Delinquenz als einen spezifischen, politisch und wirtschaftlich weniger gefährlichen und sogar nützlichen Typ von Gesetzeswidrigkeit zu produzieren; es ist ihm gelungen, die Delinquenz als ein anscheinend an den Rand gedrängtes, tatsächlich aber zentral kontrolliertes Milieu zu produzieren, es ist ihm gelungen, den Delinquenten als pathologisiertes Subjekt zu produzieren.«¹³

Für die Analyse des Zusammenhangs von Armut und Gefängnis besitzt der Begriff des Delinquenzmilieus somit wichtige Implikationen: Erstens kann das Gefängnis nicht isoliert von anderen institutionellen Praktiken betrachtet werden, die der Verwaltung dieses Milieus dienen. Die Biografie der Delinquent*in wird nacheinander und abwechselnd Gegenstand verschiedener institutioneller Ein- und Zugriffe, so dass sich das Gefängnis in die behördliche Erfassung durch Jobcenter, Sozialamt, Drogenhilfe oder Haftentlassenenhilfe einreicht. Zweitens liegt der Effekt dieser Interventionen nicht allein in der Kontrolle und Verwaltung, sondern in einer besonderen Subjektivierung. Das Gefängnis als der zentrale Ort der Produktion von Delinquenz setzt, wie Foucault schreibt, die Delinquent*in als »pathologisiertes Subjekt« in Szene, das keinerlei Autonomie über sein Leben mehr zu besitzen scheint, sondern immer nur Objekt, niemals Subjekt institutionellen Handelns ist. Dies lässt sich drittens genauer als Infantilisierung der Delinquent*in beschreiben. Im Gegensatz zur Schwerverbrecher*in, deren strafrechtliche Schuld auf der Idee der Vorwerfbarkeit, das heißt der Fiktion eines individuellen Vertretenkönnens der eigenen Handlungen basiert, wird die Delinquent*in wie ein Kind behandelt, zu dem allenfalls ein erzieherisches Verhältnis möglich ist. Das Ziel der Inhaftierung ist, sie dazu zu zwingen, »morgens aufzustehen« oder »einen strukturierten Tagesablauf« zu ermöglichen.

8 Vgl. hierzu die ethnografisch orientierten Untersuchungen zum Gefängnis von unter anderem Crewe 2009; Drake, Earle und Sloan 2015.

9 Vgl. Foucault 1994 [1976], S. 271.

10 Rusche 1981 [1933], S. 298.

11 Foucault 1994 [1976]. Vgl. auch Goffman 2014, Gowan 2002, Rios 2011 oder Wacquant 2001.

12 Vgl. dazu auch den Vorschlag von Didier Fassin, die kritische Gefängnisforschung an drei zentralen Fragedimensionen auszurichten – dem »was«, »warum« und »wen« des Strafes (Fassin 2017, S. 37).

13 Foucault 1994 [1976], S. 357.

Kontexte: Armut und Strafe

Für den Kontext des deutschen Strafvollzugs kann der Begriff des Delinquenzmilieus in der Analyse von Kriminalisierungsprozessen von Armen und sozial benachteiligten Menschen sowie in Bezug auf informelle Ökonomien und Bagatelldelikte verdeutlicht werden. Ein Blick in deutsche Justizvollzugsanstalten (die Hochsicherheitsgefängnisse ausgenommen) zeigt, dass hier nicht die gleiche Bandbreite sozio-ökonomischer Lagen vorzufinden ist, wie in der Gesamtbevölkerung. Ohnehin gesellschaftlich deprivilegierte Gruppen sind in Gefängnissen überrepräsentiert. Dies zeigt sich besonderes in Bezug auf kürzere Haftstrafen, die nur wenige Monate oder Jahre umfassen. Am deutlichsten lassen sich das gesellschaftlich ungleich verteilte Risiko einer Haftstrafe und der Zusammenhang von Armut und Gefängnis am Beispiel der so genannten »Ersatzfreiheitsstrafe«

nachzuvollziehen.¹⁴ Diese Form der Strafe, bei der ein Gefängnisaufenthalt zum »Ersatz« für eine zunächst ausgesprochene Geldstrafe wird, nimmt in Deutschland seit einigen Jahren kontinuierlich zu. Ersatzfreiheitsstrafen werden dann verhängt, wenn die eigentlich zu einer Geldstrafe verurteilte Person diese nicht bezahlen kann. Es handelt sich also um Fälle, bei denen das Gericht zu der Einschätzung kam, dass kein Freiheitsentzug erforderlich sei (etwa, weil die Delikte nicht schwerwiegend genug waren und daher die Sicherheitsbelange der Bevölkerung nicht tangieren) und den Betroffenen deshalb die Möglichkeit gegeben werden sollte, trotz Strafe ihr Leben in Freiheit fortzusetzen.

Wie die nähere Betrachtung der Ersatzfreiheitsstrafe zeigt, wird durch die Umwandlung einer Geld- in eine Haftstrafe das Zusammenwirken von Armut und Strafpraxis drastisch verstärkt

¹⁴ Vgl. dazu auch Lim/Loick/Marquardt/Trautmann 2017.

90. Justizministerkonferenz in Schleswig-Holstein

Die Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren [JuMiKo] fand vom 5. bis 6. Juni 2019 in Lübeck-Travemünde unter dem Vorsitz des Landes Schleswig-Holstein statt.

Die diesjährige JuMiKo-Vorsitzende Sabine Sütterlin-Waack zog auf der abschließenden Pressekonferenz ein positives Fazit: »Wir haben in den vergangenen beiden Tagen intensive Debatten über wichtige justizpolitische Themen geführt. Trotz teilweise deutlicher inhaltlicher Differenzen waren es sachliche und konstruktive Diskussionen. Auch dafür möchte ich mich bei meinen Amtskolleginnen und -kollegen herzlich bedanken«.

Es wurden insgesamt 42 Beschlüsse zu vielfältigen Themenkomplexen gefasst. Besonders hervorzuheben ist aus Sicht der BAG-S der Beschluss zu dem Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses »Prüfung Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB«, in dem folgende Punkte festgehalten wurden:

Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses »Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten – Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB« zur Kenntnis.

Sie sind der Auffassung, dass der Abschlussbericht eine geeignete Grundlage darstellt, um weitere Möglichkeiten der

Vermeidung bzw. Verkürzung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen in den Ländern näher auszuloten.

Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, einen bundesgesetzlichen Änderungsbedarf unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe zu prüfen.

Eine hauseigene Stellungnahme der BAG-S (siehe Seite 4 in diesem Heft) zur Überprüfung der Ersatzfreiheitsstrafe stand den Teilnehmenden der JuMiKo als Tischvorlage zur Verfügung.

Für die Freie Straffälligenhilfe sind darüber hinaus insbesondere diese Beschlüsse von Relevanz:

- Öffnung bestehender Teilhabechancen auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt für Gefangene
- Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.07.18 auf freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB
- Wegfall des Einwilligungserfordernisses der verurteilten Person gemäß §§ 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB
- Kettenbewahrungen als weiteres Zeichen für Punitivität
- Reform des Sexualstrafrechts

Sämtliche Beschlüsse können online abgerufen und heruntergeladen werden: <https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/JUMIKO2019/Beschluesse/beschluesse.htm?ljsessionid=62FF4A2221F8952B5CB80EF1DBA331C1>

oder, mehr noch: zu einem unentrinnbaren Verhängnis. Dabei besteht in diesem Fall gerade kein einseitiger Ursache-Wirkungs-Zusammenhang, der von der Armut zwangsläufig ins Gefängnis führt – oder umgekehrt. Weder kann in Bezug auf die Ersatzfreiheitsstrafe angenommen werden, dass Menschen in prekären Lebensbedingungen eher zu kriminellen Handlungen neigen, noch dass deprivilegierte Bevölkerungsgruppen einem höheren Kriminalisierungsrisiko durch die Gesellschaft ausgesetzt und deshalb im Gefängnis überrepräsentiert sind. Stattdessen erweist sich der Strafvollzug als aktive Instanz in der Produktion eines Milieus, das ohnehin schon häufiger und unmittelbarer mit Strafen und Sanktionieren konfrontiert wird. Das Gefängnis steht nicht einfach am Ende dramatischer Zuspitzungen, die Menschen zunächst in die Armut, dann von der Armut in die Kriminalität und schließlich in die Haft führen. Es ist vielmehr zentraler Bestandteil einer Vielzahl von Institutionen und gesellschaftlichen Dynamiken, die Armut hervorbringen und die Erfahrung davon prägen, was es in dieser Gesellschaft heißt, arm zu sein. Am Fall der Ersatzfreiheitsstrafe lässt sich somit verdeutlichen, wie bereits kurze Gefängnisaufenthalte die soziale Lage deutlich verschärfen können.

Ein Blick in die Statistiken zeigt, dass fast jede dritte zu einer Geldstrafe verurteilte Person Hartz IV (bzw. ALG II) bezieht oder nur über ein vergleichbar geringes Einkommen verfügt. Von den derzeit in Deutschland verhängten Geldstrafen werden dabei etwa sieben Prozent in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt.¹⁵ Hieraus ergibt sich, dass etwa jeder zehnte Gefangene in Deutschland aktuell wegen einer Ersatzfreiheitsstrafe einsitzt. Auch wenn es schwer ist, genau anzugeben, wie viele Menschen jährlich von Ersatzfreiheitsstrafen betroffen sind, zeigt sich bereits anhand dieser prozentualen Anteile, dass es sich hierbei nicht um eine strafrechtliche und sozialpolitische Marginalie handelt.¹⁶ Eine aktuelle Schätzung des Kriminologen Heinz Cornel geht davon aus, dass 30 bis 40 Prozent aller Aufnahmen und Entlassungen in einem Jahr in deutschen Gefängnissen Ersatzfreiheitsstrafen betreffen.¹⁷ Diese Zahlen machen deutlich, dass diese Strafform sehr viele Menschen dem Gefängnis aussetzt – mit den entsprechenden psychischen, sozialen und materiellen Konsequenzen. Im Folgenden beleuchten wir eine Reihe von Delikten, die am häufigsten zu Ersatzhaftstrafen führen und anhand derer sich die strafverschärfende Wirkung von Armut sowie – umgekehrt – die Armut verschärfende Wirkung der Strafpraxis aufzeigen lässt.

Fahren ohne Fahrschein

Das mit Abstand häufigste Delikt, für das »Ersatzhaftler*innen« im Gefängnis sitzen, ist das Fahren ohne Fahrschein. Die Nut-

15 Vgl. Laudon 2013.

16 Die Erhebungen des statistischen Bundesamtes erfassen nur den Ist-Zustand der Belegung von Gefängnissen an einzelnen Stichtagen, bilden aber nicht die Zu- und Abgänge von Gefangenen im Jahresverlauf ab. Vgl. Statistisches Bundesamt 2017.

17 Thurm 2016.

zung des öffentlichen Nahverkehrs ohne gültigen Fahrschein wird nach §265a des Strafgesetzbuchs (StGB) als »Erschleichung einer Beförderungsleistung« gefasst. Verschiedene Wege können dabei von einem Bußgeldbescheid der öffentlichen Verkehrsbetriebe in die Ersatzfreiheitsstrafe führen. In vielen Fällen resultiert die Haft daraus, dass die betroffenen Personen wiederholt und über Wochen nicht auf Bußgeldbescheide reagieren, die Mahnungen oder Fristen von Inkassoverfahren verstreichen lassen und schließlich auch nicht zu Gerichtsterminen erscheinen. In manchen Städten kann es aber auch sehr schnell gehen. In Berlin etwa wird das Fahren ohne Fahrschein von den Verkehrsbetrieben bereits nach dem dritten Wiederholungsfall zur Strafanzeige gebracht. Kann die verhängte Geldstrafe nicht bezahlt werden, kommt es als Ersatz für die »uneinbringliche« Geldstrafe zu einer Haftstrafe. In Berlin, einer Stadt mit seit Jahren steigender Armutsquote (aktuell liegt sie bei 22 Prozent), nehmen die Strafanzeigen aufgrund des Straftatbestands der »Beförderungserschleichung« stetig zu.¹⁸ Mittlerweile beziehen sich dort 25 bis 30 Prozent aller Gerichtsverfahren auf das wiederholte Fahren ohne Fahrschein, im Jugendstrafrecht 15 bis 20 Prozent.¹⁹ In der Justizvollzugsanstalt Berlin-Plötzensee verbüßt etwa ein Drittel der Häftlinge eine Ersatzfreiheitsstrafe für das wiederholte »Erschleichen einer Beförderungsleistung«.²⁰ In der öffentlichen Debatte trägt die JVA deshalb bereits seit einigen Jahren den Beinamen »Schwarzfahrerknast«.²¹

Ladendiebstahl

Ein ebenfalls nicht geringer Teil der Ersatzfreiheitsstrafen geht auf einfache Eigentumsdelikte wie Ladendiebstahl zurück, bei denen meist ein ökonomischer Schaden von weniger als fünfzig Euro entsteht. Bei den gestohlenen Gütern handelt es sich häufig um Dinge des alltäglichen Gebrauchs: Lebensmittel, Kleidung oder Kosmetika. Sofern die Strafbefehlsverfahren, die bei Eigentumsdelikten eingeleitet werden, nicht vorab eingestellt werden, wird in der Regel eine Geldstrafe verhängt. Kommt es zu Zahlungsver säumnissen, können die Geldstrafen auch hier in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt werden. Eine aktuelle Studie zu Eigentums- und Vermögensdelikten und ihrer strafrechtlichen Verfolgung zeigt, dass es in Frankfurt im Jahr 2013 bei allen mit Geldstrafen abgeschlossenen Strafverfahren für Diebstahldelikte bei einem Viertel der Männer und einem Achtel der Frauen zu Zahlungsver säumnissen kam, die nicht selten mit Ersatzfreiheitsstrafen endeten.²² Die repräsentative Studie macht ebenfalls deutlich, dass es sich bei den Beschuldigten überwiegend um gesellschaftlich äußerst deprivilegierte Personen handelt: »Während bei den Männern eine Gruppe von

18 Siehe Paritätischer Wohlfahrtsverband 2017.

19 Bommaris 2015; siehe auch Heischel 2011.

20 Litschko 2010.

21 Dassler 2008.

22 Leuschner et al. 2017, S. 40.

Personen zu identifizieren ist, die sich durch Erwerbs-, oft auch Wohnsitzlosigkeit, Alkohol- und Drogenprobleme auszeichnet, finden sich bei den weiblichen Diebstahlsbeschuldigten oft ältere, alleinstehende Frauen mit geringen Renten. Auffällig ist, dass unter den Beschuldigten die in diesem – oder einem anderen – Verfahren verurteilt werden, alleinstehende Personen überwiegen.«²³ Ähnlich wie beim Fahren ohne Fahrschein übersteigen die Kosten für die strafrechtliche Verfolgung der Delikte auch hier die durch den Diebstahl selbst entstandenen Schadenssummen bei weitem.

Drogendelikte

Ein erheblicher Teil der Gefängnispopulation lässt sich, drittens, auf Haftstrafen zurückführen, die für Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) verhängt wurden. Bei der letzten Stichtagerhebung saßen etwa 6500 Gefangene solche Freiheitsstrafen ab, was etwa 15 Prozent der gesamten Gefängnispopulation ausmacht.²⁴ Darüber hinaus finden sich auch in der Gruppe der Ersatzhaftstrafler*innen viele Menschen, die aufgrund von Drogendelikten im Gefängnis landen – obwohl eine Haftstrafe für sie eigentlich gar nicht vorgesehen war. Bei Straftaten nach BtMG können sowohl Geldstrafen als auch Haftstrafen ausgesprochen werden. Für kleinere Konsumdelikte und minder schwere Fällen des Handels mit ›weichen‹ Drogen kommt grundsätzlich die Geldstrafe zum Zug. Doch auch hier gilt: Kann die Geldstrafe nicht bezahlt werden, kommt es zur Ersatzhaft. Die polizeiliche Verfolgung von Verstößen gegen das BtMG trifft an erster Stelle diejenigen, die etwa aufgrund eines fehlenden legalen Aufenthaltstitels oder aus anderen gesellschaftlichen Gründen keinen Zugang zu regulären Erwerbsverhältnissen oder zu ausreichender Sozialhilfe haben. Auch hier lässt sich der Zusammenhang von Armut und Strafe als der einer wechselseitigen Verschärfung beschreiben.²⁵

Die Reproduktion von Delinquenz

Wie lässt sich nun der Zusammenhang von Armut und Strafe aufbrechen? Zunächst kann festgehalten werden, dass die Dysfunktionalität der Ersatzfreiheitsstrafe den Akteur*innen des Strafvollzugs, der Justiz und den Staatsanwaltschaften, die mit den Fällen betraut sind, durchaus bewusst ist. Dies kommt nicht zuletzt in der verbreiteten Kritik an der Ersatzhaft als »Fehlbelegung« der Gefängnisse zum Ausdruck.²⁶ In der Praxis des Strafvollzugs gelten vor allem die hohen Kosten der Gefängnisstrafe, aber auch der durch die kurzen Haftstrafen entstehende Verwaltungsaufwand als Ärgernis.

²³ Ebd., S. 69.

²⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt 2017.

²⁵ Ganz zu schweigen von den fehlenden Möglichkeiten in den Justizvollzugsanstalten, mit den körperlichen und psychischen Folgen des Drogenkonsums therapeutisch umzugehen. In vielen Fällen kommt der Haftaufenthalt für ›suchtkranke‹ Personen einem kalten Entzug gleich.

²⁶ Dünkel 2011: 143.

Die Ersatzfreiheitsstrafe stellt aber nicht allein strafrechtlich oder aus der Perspektive des Steuerzahlers eine problematische Konstruktion dar, die hinsichtlich des ursprünglichen Strafanliegens oder mit Blick auf die enormen Kosten des Strafvollzugs unverhältnismäßig ist. Sie ist vor allem aus sozialpolitischen Gründen kritikwürdig. Der Entzug der Freiheit bedeutet für die Betroffenen eine schwerwiegende materielle und psychische Belastung. Wie die Statistiken klar belegen, führt ein Haftaufenthalt häufig zur weiteren Verschlechterung der ökonomischen Situation. Darüber hinaus geht der Strafvollzug mit der weiteren Vereinzelung von Subjekten durch den Verlust sozialer Beziehungen einher. Indem bereits kurze Haftstrafen ohnehin prekäre Lebenssituationen für einzelne noch weiter verschärfen, bleiben ehemals Inhaftierte über die Haft hinaus staatlichen Repressionen ausgesetzt. Das ursprüngliche gesellschaftspolitische Ziel der Geldstrafe, Bagatelldelikte so zu sanktionieren, dass die sozial desintegrativen Effekte einer Haft vermieden werden können, wird durch die Praxis der Ersatzfreiheitsstrafe ad absurdum geführt. Für Menschen, die nur über ein minimales Erwerbseinkommen verfügen, Hartz IV oder eine geringe Rente beziehen, oder unter Umständen gar keinen Zugang zum Arbeitsmarkt und zu den staatlichen Systemen sozialer Sicherung haben, und die nicht durch private Unterstützung abgesichert sind, stellen die Bußgeldbescheide der Verkehrsbetriebe und die Geldstrafen für geringfügige Delikte in der Regel Summen dar, die nicht geleistet werden können. Auf den öffentlichen Personennahverkehr, auf Dinge des alltäglichen Gebrauchs wie Lebensmittel, Kleidung oder Kosmetika, oder auch auf den Handel mit Drogen zur Sicherung eines minimalen Auskommens können die betroffenen Personengruppen

»Wer die Armen sind.«

Der Paritätische Armutsbericht 2018 ist erschienen und kann auf der Webseite des Paritätischen Gesamtverbandes heruntergeladen werden.

Die Armutsquote markiert einen Höchststand seit der Wiedervereinigung. Nach dem Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes beträgt sie 15,8 Prozent, nach dem Sozio-oekonomischen Panel des DIW, der Datenbasis, auf der auch dieser Bericht aufsetzt, sind es sogar 16,8 Prozent. Rechnerisch sind es damit mindestens 13,7 Millionen Menschen. Noch nie lebten seit der Wiedervereinigung mehr Menschen in Deutschland unter der Armutsgrenze.

www.der-paritaetische.de

aber auch nicht einfach verzichten. Sie gehen dabei stets das Risiko ein, in den Kreislauf von Armut und Strafe zu gelangen und in ihm gefangen zu bleiben.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass die Kritik des Gefängnisses nicht allein die generelle Frage nach den Gründen des Strafens und den Umgang mit Straftaten betrifft. Über die strafrechtliche und ethische Frage hinaus umfasst sie vor allem auch den sozialpolitischen Umgang einer Gesellschaft mit Armut. Die gegenwärtige Strafpraxis, insbesondere in Form der Ersatzfreiheitsstrafe und kurzzeitiger Freiheitsstrafen, setzt deprivilegierte Personen dem Gefängnis nicht nur stärker aus, sondern auch mit besonders gravierenderen Konsequenzen. »Nach der Haft« ist für die Betroffenen, was so zynisch wie wahr ist, deshalb zumeist »vor der Haft«. Dass viele Betroffene diesen Kreislauf nicht durchbrechen können, wird politisch in Kauf genommen. Delinquenz wird durch diese Strafpraxis somit nicht eingehegt, sondern in massiver Weise produziert. Die zunächst zu Geldstrafen Verurteilten werden dem Zusammenhang von Armut und Strafe dauerhaft ausgesetzt. Das Gefängnis und die Strafjustiz insgesamt kann in genau diesem Sinne auch nicht isoliert und ohne die veränderten »sozialen Gesetzmäßigkeiten«²⁷ betrachtet werden.

Das heißt auch, dass es nicht ausreicht, sich in der Kritik des Gefängnisses und der Strafpraxis auf die Gleichbehandlung vor dem Gesetz zu beziehen. De jure sieht das deutsche Strafrecht die rechtliche Gleichbehandlung aller sozialen Gruppen vor. Vor dem Gesetz gilt der demokratische Gleichheitsgrundsatz und die soziale Lage darf keine strafverschärfende Wirkung haben. Die fehlenden Mittel, auf Grund derer jemand nicht in der Lage ist, vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen, darf auch laut der Europäischen Menschenrechtskonvention kein Grund für den Freiheitsentzug sein.²⁸ Kurz gesagt: Armut ist, seit die Tage der Schuld knechtschaft gezählt sind, nicht strafbar.

Verschiebt man jedoch den Blick vom Gesetzestext auf die gegenwärtige Praxis der Rechtsdurchsetzung, zeigt sich ein anderes Bild. Soziale Lagen haben sehr wohl eine strafverschärfende Wirkung. Wie die »Ersatzfreiheitsstrafe« vor Augen führt, setzen Gefängnisse nicht einfach gesellschaftliche Rechtsvorstellungen durch, sondern können Armut unmittelbar bestrafen und aktiv zur Aufrechterhaltung oder Verschlechterung von Armutslagen beitragen. Gegen diese Form des punishing the poor effektiv vorzugehen, erfordert neben der politischen Kritik des Freiheitsentzugs als Strafmittel auch ein grundsätzliches Durchbrechen des Kreislaufs von Armut und Strafe. Mit Blick auf die genannten Kontexte könnte dies heißen, anstatt immer mehr Geld in Gefängnisse und Polizei zu stecken, die materiellen Bedingungen für die Mobilität, die Grundversorgung des täglichen Lebens sowie Formen eines sicheren und informierten Drogen-

rauschs zu schaffen. In diesem Sinne verbindet Gefängniskritik den Kampf gegen bestehende punitive Institutionen mit dem Eintreten für gesellschaftliche wie politische Teilhabe sowie für kollektive Praktiken der sozialen Fürsorge und der damit verbundenen materiellen Absicherung für alle.

Literatur:

- Alexander, Michelle** 2012: *The New Jim Crow. Mass Incarceration in the Age of Colorblindness*. New York: The New Press.
- Bloch, Ernst** 1980 [1961]: *Naturrecht und menschliche Würde*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Boll, Friederike**, Andreas Engelmann und Cara Röhner (Hrsg.) 2017: *Das Gefängnis im Neoliberalismus*, in: *Kritische Justiz* 50. 2.
- Bommarius, Christian** 2015: *Schwarzfahrer gehören nicht in den Knast*, in: *Berliner Zeitung*, 19. Februar. <www.berliner-zeitung.de/leitartikel-zu-oeffentlichen-verkehrsmitteln-schwarzfahrer-gehoren-nicht-in-den-knast-2264676>.
- Crewe, Ben** 2009: *The Prisoner Society. Power, Adaptation and Social Life in an English Prison*. Oxford: Oxford University Press.
- Dassler, Sandra** 2008: *Jeder Dritte in Plötzensee sitzt wegen Schwarzfahrens*, in: *Der Tagesspiegel*, 15. Dezember. <www.tagesspiegel.de/berlin/strafen-jeder-dritte-in-ploetzensee-sitzt-wegen-schwarzfahrens/1396434.html>.
- Drake, Deborah H.**, Rod Earle und Jennifer Sloan 2015 (Hg.): *The Palgrave Handbook of Prison Ethnography*. Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Düinkel, Frieder** 2011: *Ersatzfreiheitsstrafen und ihre Vermeidung. Aktuelle statistische Entwicklung, gute Praxismodelle und rechtspolitische Überlegungen*, in: *Forum Strafvollzug* 3, 143–153.
- Fassin, Didier** 2017: *Punir. Une passion contemporaine*. Paris: Seuil.
- Dübgen, Franziska** und Liza Mattutat 2017: *Neoliberalisierung im Vollzug. Gibt es einen ‚Prison-Industrial Complex‘ in Deutschland?*, in: *WestEnd. Neue Zeitschrift für Sozialforschung* 14. 2, 77–97.
- Foucault, Michel** 1994 [1976]: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Übers. von Walter Seitter. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Goffman, Alice** 2014: *On the Run. Fugitive Life in an American City*. Chicago: University of Chicago Press.
- Gowan, Teresa** 2002: *The Nexus. Homelessness and Incarceration in Two American Cities*, in: *Ethnography* 3. 4, 500–534.
- Heischel, Olaf** 2011: *Ersatzfreiheitsstrafe. Fakten, Thesen und Anregungen des Berliner Vollzugsbeirats BVB*, in: *Forum Strafvollzug* 3, 153–159.
- Laudon, Mirko** 2013: *Lieber im Park schwitzen, statt in Haft sitzen*, in: *Legal Tribune Online*, 26. August. <www.lto.de/recht/>

²⁷ Rusche 1981 [1933]: 298.

²⁸ Vgl. Europäische Menschenrechtskonvention vom 16. September 1963, Protokoll Nr. 4, Art. 1.

hintergruende/h/strafvollzug-geldstrafen-abarbeiten-ersatz-freiheitsstrafe-gemeinnuetzige-arbeit/).

Lim, Il-Tschung, Daniel Loick, Nadine Marquardt und Felix Trautmann 2017: Delinquenzmilieu. Armut und Gefängnis am Beispiel der Ersatzfreiheitsstrafe, in: WestEnd. Neue Zeitschrift für Sozialforschung 14. 2, 125–138.

Litschko, Konrad 2010: Freifahrt in den Knast, in: Die Tageszeitung, 14. Oktober. <www.taz.de/!5134051/>.

Paritätischer Wohlfahrtsverband 2017: Bericht zur Armutsentwicklung in Deutschland 2017. <www.der-paritaetische.de/schwerpunkte/armutsbericht/download-armutsbericht/>.

Rios, Victor M. 2011: Punished. Policing the Lives of Black and Latino Boys. New York und London: New York University Press.

Rusche, Georg 1981 [1933]: Arbeitsmarkt und Strafvollzug. Gedanken zur Soziologie der Strafjustiz, in: ders. und Otto Kirchheimer: Sozialstruktur und Strafvollzug. Frankfurt a. M.: Europäische Verlagsanstalt, 298–313.

Rusche, Georg und Otto Kirchheimer 1981 [1939]: Sozialstruktur und Strafvollzug. Übers. von Helmut Kapczynski und Susan Kapczynski. Frankfurt a. M.: Europäische Verlagsanstalt.

Statistisches Bundesamt 2017: Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres. <www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF_5243201.pdf?__blob=publicationFile>.

Thurm, Frida 2016: Geld oder Knast, in: Die Zeit, 2. Juni. <www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-06/ersatzfreiheitsstrafe-geldstrafe-gefaengnis-reform>.

Wacquant, Loïc 2000: Die strafrechtliche Versuchung in Europa, in: ders.: Elend hinter Gittern. Übers. von Jörg Ohnacker. Konstanz: UVK, 64–149.

Wacquant, Loïc 2001: Deadly Symbiosis: When Ghetto and Prison Meet and Mesh, in: Punishment and Society 3. 1, 95–134.

Wacquant, Loïc 2009: Punishing the Poor. The Neoliberal Government of Social Insecurity. Durham und London: Duke University Press.

Wilde, Frank 2016: Armut und Strafe. Zur strafverschärfenden Wirkung von Armut im deutschen Strafrecht. Wiesbaden: Springer VS.

Wir danken dem Schmetterling Verlag für die Genehmigung des Abdrucks. Der Beitrag erschien bereits in folgendem Werk:

Malzahn, Rehzi (Hg.): Strafe und Gefängnis Theorie, Kritik, Alternativen. Eine Einführung

1. Auflage 2018 Schmetterling- Verlag.

ISBN 3-89657-088-9 Preis 16,80 Euro

Bundesweite Kampagne veranstaltet Aktionen zu »100 Jahre Abschiebehaft«

Im Rahmen der Kampagne »100 Jahre Abschiebehaft« fanden am Wochenende vom 10.-12. Mai 2019 deutschlandweite Aktionstage statt.

Anlässlich der bereits seit einem Jahrhundert in Deutschland bestehenden Abschiebehaft, hat sich aus Organisationen, Initiativen und Einzelpersonen das Bündnis »100 Jahre Abschiebehaft. 100 Jahre unschuldig in Haft« zusammengeschlossen, das mit bundesweiten dezentralen Veranstaltungen über Missstände aufklären möchte und die Abschaffung der Abschiebehaft fordert. Höhepunkt der ganzjährigen Kampagne waren die Aktionstage vom 10.-12. Mai 2019, an denen Demonstrationen, Kundgebungen und andere Events organisiert wurden. Beispielsweise fand unter dem Motto »Abschiebehaft abschaffen! Für eine (Un)Geordnete Rückkehr zur Menschenwürde und Solidarität« am Sonntagnachmittag eine Demonstration in Berlin Schönefeld statt.

Diese Veranstaltung richtete sich gegen das von Bundesinnenminister Horst Seehofer initiierte und vom Bundeskabinett am 17. April 2019 verabschiedete sogenannte Geordnete-Rückkehr-Gesetz, das die Durchsetzung von Ausweisungen erleichtern soll.

Zentraler Bestandteil des Gesetzespakets ist die Richtlinie, dass Abschiebe- und reguläre Strafhaftlinge – zunächst für die kommenden drei Jahre – in den gleichen Haftanstalten untergebracht werden können. Dies solle sicherstellen, dass abgelehnte Asylbewerber am Tag der Abschiebung aus Deutschland auch tatsächlich abreisebereit seien. Zudem sei die Unterbringung von ausreisepflichtigen Personen in regulären Haftanstalten notwendig, da es viel zu wenige Abschiebehaftplätze gebe. Diese Verschärfung im Abschieberecht stieß jedoch parteiübergreifend auf große Kritik: Es wurden neben einer befürchteten Kriminalisierung von Asylbewerbern und Helfern vielfach rechtliche Bedenken angemeldet, da die EU-Rückführungsrichtlinie festlegt, dass Ausreisepflichtige nicht zusammen mit Straffälligen untergebracht werden dürfen.

Clara Ackermann, Referentin der BAG-S

Aktuelles von der Familienorientierung im sächsischen Justizvollzug

Familienorientierung – ein fester Bestandteil der Vollzugsgestaltung

von Patrick Börner



Die Familienorientierung stellt in Sachsen eine wichtige Aufgabe des Justizvollzugs dar. Durch die Implementierung einer Koordinationsstelle für die familienorientierte Vollzugsgestaltung sowie einer gleichnamigen Landesarbeitsgruppe gelingt es nicht nur, das Bewusstsein für die mitbetroffenen Familienangehörigen – insbesondere die Kinder – in den Justizvollzugsanstalten stetig hochzuhalten, sondern ebenso sowohl die Öffentlichkeit als auch Einrichtungen und Institutionen anderer gesellschaftlicher Bereiche, welche mit den betroffenen Kindern in Berührung kommen, dafür zu sensibilisieren.

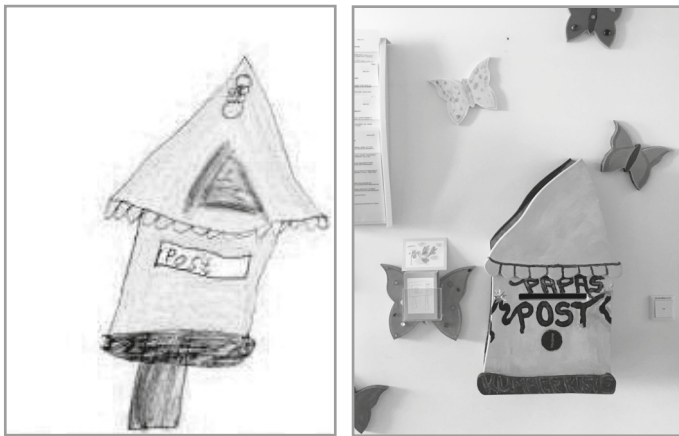
Besuchsbereiche

Innervollzuglich lässt sich für den sächsischen Justizvollzug auf Basis bereits in früheren Jahren eingeführter und weiterhin stabiler Projekte eine (strukturelle) Weiterentwicklung konstatieren. Mit der Implementierung von Mindeststandards für einen familienfreundlichen Besuchsbereich in die allgemeinen sächsischen Justizvollzugsstandards im Jahr 2016 wurde die Empfehlung der COPING-Studie zur Situation von Kindern

Inhaftierter (2010-2012) aufgenommen und strukturell verankert. Auf dieser Basis wurden jüngst in verschiedenen sächsischen Justizvollzugsanstalten weitere Details kindgerechter Besuchsräumlichkeiten ausgestaltet. Beispielsweise gelang es im Zusammenspiel einer Adaption des Projektes »Buddy« (Bindungsräume) der Justizvollzugsanstalt Köln und der Kampagne »Improving Prison Visits« des Europäischen Netzwerkes Children of Prisoners Europe (COPE) aus 2017 (<https://childrenofprisoners.eu/campaign-2018/past-campaigns/campaign-2017/>) eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich besuchende Kinder willkommen fühlen können.

Die Justizvollzugsanstalt Waldheim nahm das eigene Wahrzeichen, eine 302 Jahre alte Linde im Eingangsbereich, als Vorlage für eine grafisch dargestellte Kinderfigur, die den Kindern im Besuchsbereich auf verschiedenste Weise begegnet. Zunächst wurde ein Fotobuch gestaltet, in welchem die Linde den Kindern erklärt, wie ihr Papa im Gefängnis lebt. Ergänzend wurde ein Puzzle für den Besuchsbereich kreiert, das die im Fotobuch entwickelte Linde darstellt. In der Anstaltstischlerei entstanden überdies zwei große Lindenbäume aus Holz, die im Treppenaufgang und in der Spielecke platziert wurden. Der Weg vom Eingang in den Besuchsbereich weist mit auf den Fußboden angebrachten Lindenblättern (Fußbodenaufkleber) den Kindern den Weg in die Spielecke. Als weiteres Projekt wurde im Besuchsbereich der Briefkasten »Post für Papa« angebracht. Dazu liegen Postkarten mit dem Motiv der Linde im Besuchsbereich





aus, welche die Kinder beschreiben oder bemalen können und die den Vätern anschließend zugestellt werden.

Am Entwicklungsprozess der einzelnen Projektteile waren inhaftierte Väter engagiert beteiligt. Durch positive Rückmeldungen der Inhaftierten untereinander und Wertschätzung der Arbeit durch die Ausbilder bzw. Pädagogen wurden die Inhaftierten in ihrer Selbstwirksamkeit gestärkt und lernten auch, mit Rückschlägen konstruktiv umzugehen.

Das in der Justizvollzugsanstalt Bautzen entwickelte Projekt »Kummerkasten« trägt Artikel 12, Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention Rechnung. Der Artikel besagt, dass dem Kind das Recht auf freie Meinungsäußerung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten zuzusichern ist. Mit dem »Kummerkasten« soll die Sichtweise der Kinder darüber eingeholt werden,

- was sie an Besuchen in einem Gefängnis gut finden,
- wie sie sich fühlen, wenn sie ihre Eltern hier besuchen und
- was sie gegebenenfalls sich (noch) besser fühlen lassen würde.

Ausgangspunkt war ein initiiertes Malwettbewerb, der besuchende Kinder animierte, einen Briefkasten mit dazugehörigen Postkarten zum Thema Familie zu entwerfen. Die Inhaftierten der Väterabteilung der Justizvollzugsanstalt Bautzen wählten anschließend in ihrer Funktion als Jury den schönsten Entwurf aus und bauten und gestalteten den Briefkasten vorlagengetreu nach. Neben den erhaltenen Preisen für den Wettbewerb für alle Kinder finden diese zudem bei ihren Besuchen die eigenen Bilder auf den ausliegenden Postkarten wieder. Die Karten sind direkt neben dem Briefkasten angebracht. Die Kinder können hierauf der Justizvollzugsanstalt mitteilen (lassen), was am Besuch schön oder auch nicht so schön ist, ihre Sorgen aufschreiben oder einfach Post für den Papa hinterlassen. Es besteht auch die Möglichkeit, die Karte zuhause auszufüllen und beim nächsten Besuch einzuwerfen. Der Briefkasten wird regel-

mäßig durch die Väterabteilung geleert, Anmerkungen werden an den entsprechenden Stellen ausgewertet und die Karten den Papas ausgehändigt.

In der Besuchsabteilung der Justizvollzugsanstalt Dresden ist der Mika MitGefangen zu Hause. Das Mika-Konzept beinhaltet einen Plüschteddy, welchen alle Kinder erhalten, die erstmals an einer Vater-Kind-Spielzeit oder einem Familiennachmittag teilnehmen und der in der Torwache und dem Besucherdurchsuchungsraum als Erkennungsmerkmal auf die Kinder wartet. Das Angebot des hier ansässigen Trägers der freien Straffälligenhilfe, der MitGefangen e.V. mit ausschließlich im Ehrenamt tätigen Vollzugsmitarbeitern, umfasst viele einzelne Teilprojekte. Darüber hinaus verfügt Mika über ein Ausmal-, Bastel- und Infoheft für emotionale Ambivalenzen. Dieses Mitmachheft wird auch von Fachkräften genutzt und auf Anfrage deutschlandweit verschickt (www.mitgefangenverein.de). Mit Mika in Verbindung stehen ebenfalls eine Fotobroschüre, welche die Justizvollzugsanstalt Dresden erklärt, ein Uno-/Memory-Spiel mit Fotos aus der Anstalt und ein Briefkasten mit Postkarten in der Besuchsabteilung und der damit verbundenen Möglichkeit, an Mika MitGefangen zu schreiben, von Sorgen und Ängsten zu erzählen und auch Antwort zu erhalten. Zudem ist Mika auf der Internetseite der Justizvollzugsanstalt Dresden zu finden.

In der Woche vor Ostern und vor Weihnachten erhalten seit mehreren Jahren zudem alle Kinder, welche einen Angehörigen in der Justizvollzugsanstalt Dresden besuchen, beim Gehen ein kleines Oster- bzw. Wichtelgeschenk. Die Geschenke entstehen in einem Kooperationsprojekt mit dem MitGefangen e.V. und Gefangenen der Wohngruppen.

In den vergangenen beiden Jahren haben alle sächsischen Justizvollzugsanstalten individuell kindgerechte Fotobücher/-broschüren entwickelt. Diese werden in den Besuchsbereichen vorgehalten und helfen den inhaftierten Eltern, mit den sie besuchenden Kindern besser über den Haftalltag zu sprechen und somit die Sorgen um das Wohlergehen des Papas bzw. der Mama zu mindern.

Abschließend lässt sich festhalten, dass inzwischen vier der zehn sächsischen Justizvollzugsanstalten über ein ehe- und familienfreundliches Besuchspartment verfügen, in welchem unüberwachter Besuch für mehrere Stunden möglich ist.

Öffentlichkeit

Seit 2017 haben alle sächsischen Justizvollzugsanstalten auf ihren Webseiten einen eigenen Unterlink der Familienorientierung. Überdies sind vier Anstalten mit einem speziellen Onlineauftritt ausgestattet, der konkret die Kinder anspricht und für diese Informationen bereithält.



Nunmehr bereits im dritten Jahr präsentiert sich der familienorientierte Vollzug in Sachsen beim jährlichen »Offenen Regierungsviertel« der Sächsischen Staatsministerien. Neben dem Angebot der gefragten Bastelstrecke, welche insbesondere die kleinen Besucher anzieht, gelingt es dabei, mit vielen Bürgern ins Gespräch zu kommen.

Erwähnenswert ist zudem, dass die Projektleitung des Deutschen Hygienemuseums Dresden für ihre kommende Ausstellung mit dem Titel »Im Gefängnis« im Zeitraum September 2020 bis Mai 2021 (<https://www.dhmd.de/ausstellungen/vorschau/>) auch die Thematik Kinder von Inhaftierten aufgenommen hat und dabei das kindgerechte Fotobuch der Justizvollzugsanstalt Zeithain als Exponat nutzen wird. Die Ausstellung befindet sich derzeit im Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum in Genf und wird anschließend im Musée des Confluences in Lyon gezeigt, bevor sie den Weg nach Dresden findet.

Ausbildung und Sensibilisierung

Beginnend über vereinzelte Seminare zur familienorientierten Vollzugsgestaltung in der Ausbildung der Anwärter des Allgemeinen Vollzugsdienstes findet das Thema seit 2017 verstärkt Eingang in die Ausbildung und konnte dadurch eine Verstärkung erfahren. Zudem wird einerseits im Rahmen der Einführung der Anwärter in die Praxis das Thema in einigen Justizvollzugsanstalten bewusst aufgegriffen; andererseits werden während der Praxisblöcke die Anwärter gezielt für die Absicherung familienorientierter Projekte eingesetzt. Einen weiteren Faktor der (gegenseitigen) Sensibilisierung stellt das seit einigen Jahren in die Ausbildung der Anwärter implementierte, in-

zwischen 3-wöchige Praktikum in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe dar.

Mit der Intention, künftige Fachkräfte der Sozialarbeit in Sachsen für die Thematik Kinder von Inhaftierten zu sensibilisieren, wurden Anfang des Jahres 2019 Impulsreferate im Rahmen von Seminaren zur Straffälligenhilfe für Studierende der Sozialen Arbeit an zwei sächsischen Hochschulen gehalten. Es ist geplant, dies zu wiederholen bzw. im besten Fall auf andere Hochschulen zu erweitern.

Seit dem vergangenen Jahr finden einige Arbeitstreffen der Landesarbeitsgruppe Familienorientierter Vollzug in verschiedenen sächsischen Justizvollzugsanstalten statt. Dazu werden externe Fachkräfte eingeladen, um mit diesen in Austausch zu treten. Den jeweils regionalen Fachkräften der Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen, lokalen Jugendämtern sowie Familienrichtern können somit Hintergründe und Angebote der familienorientierten Vollzugsgestaltung vermittelt und anschließend gemeinsame

Ideen entwickelt werden, um Kinder und Familien in der Situation besser und gemeinsam unterstützen zu können.

Vernetzung

Ein lokales, jedoch hervorzuhebendes Angebot ist jenes der Erziehungsberatungsstelle des Diakonischen Werk-Stadtmission Dresden e.V., »Mein Papa/Meine Mama ist im Gefängnis – Be-





ratungsangebot für Kinder und deren Angehörige, die von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind«, welches seit August 2018 existiert. Dieses Angebot ist das erste seiner Art in Sachsen, welches durch die sächsische Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellt wird. Die Maßnahme richtet sich unabhängig vom Vollstreckungsplan der sächsischen Justizvollzugsanstalten an betroffene Kinder, welche in Dresden wohnhaft sind und ermöglicht den Anstalten nunmehr die direkte Vermittlung von derart spezifischen Beratungsbedarfen nach »draußen«. Die Konzeption entstand unter Mitwirkung einer Angehörigenbeauftragten und Elternkursleiterin der Justizvollzugsanstalt Dresden.

Gesetzliche Legitimierung

Im Zuge der Erstellung des Jugendarrestvollzugsgesetzes (SächsJARrestVollzG) erfuhr u.a. auch das Sächsische Strafvollzugsgesetz (SächsStVollzG) eine Anpassung, in Kraft getreten am 22. März 2019. Nachdem die ursprüngliche Fassung aus dem Jahr 2013 die Thematik Angehörige von Inhaftierten eher verhalten und unkonkret beließ, enthält die Anpassung nunmehr detailliertere Formulierungen. Unter § 3 Abs. 6 wurde hinsichtlich der Vollzugsgestaltung ergänzt: »Die Belange der Familienangehörigen der Gefangenen sind bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen. Der Erhalt familiärer Bindungen ist zu unterstützen.« Bei den Inhalten des Vollzugs- u. Eingliederungsplans in § 9 wurden die Teilnahme an »familienunterstützenden Angeboten« sowie die »Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von familiären Bindungen« explizit hinzugefügt. Die Begründungen hierzu lauten folgendermaßen:

»(§ 3) Eine Inhaftierung hat immer auch Auswirkungen auf die Angehörigen der Gefangenen. Insbesondere minderjährige Kinder sind betroffen, da ihnen eine wichtige Bezugsperson entzogen wird. Dieser unerwünschten, gleichwohl unvermeidbaren Nebenfolge einer Freiheitsstrafe soll jedoch bei der Vollzugsgestaltung aktiv entgegengewirkt werden, um die schädlichen

Auswirkungen für Kinder und nicht inhaftierte Elternteile weitestgehend zu reduzieren und familiäre und soziale Bindungen zu erhalten. Darüber hinaus kann eine intakte familiäre und soziale Beziehung einen ganz wesentlichen Beitrag für die Resozialisierung der Gefangenen leisten.«

»(§ 9) Eine Inhaftierung führt dazu, dass auf absehbare Zeit eine wichtige Bezugsperson innerhalb der Familie fehlt. Aufgabe des Vollzugs ist es daher, für die Zeit der Freiheitsentziehung Möglichkeiten zu schaffen, den Kontakt aufrechtzuerhalten und Begegnungen zu ermöglichen.

Aber auch die Zeit nach der Entlassung, in der – insbesondere nach längeren Haftzeiten – die Betroffenen nach der Rückkehr in die Familie das Zusammenleben neu gestalten müssen, birgt Konfliktpotenzial. Durch entsprechende Vorbereitungs- und Trainingsmaßnahmen kann der Vollzug helfen, dieses deutlich zu reduzieren.

Familienunterstützende Angebote sind dabei ein wichtiger Aspekt. Diese umfassen beispielsweise Beratungs- und Trainingsangebote, die Einrichtung familienorientierter Wohngruppen, Familienbegegnungstage und Gruppenausführungen mit Angehörigen.

Besuche Angehöriger, insbesondere der Kinder, sollen entsprechend den räumlichen, personellen und organisatorischen Möglichkeiten jeder Anstalt besonders gefördert und über das gesetzliche Mindestmaß hinaus gewährt werden. Die Besuchsbereiche sind dabei räumlich wie personell angemessen auszustatten. So werden Bedienstete speziell in Elternkurschulungen fortgebildet, um den besonderen Anforderungen im familiären Umgang gerecht zu werden.«

Im Ergebnis lässt sich konstatieren, dass die bereits in der vorhandenen Breite praktizierte familienorientierte Vollzugsgestaltung in Sachsen nun auch durch eine gesetzlich konkretisierte Grundlage legitimiert wurde.

*Patrick Börner
Koordinator Landesarbeitsgruppe Familienorientierter Vollzug,
Justizvollzugsanstalt
Dresden
Patrick.Boerner@jvadd.
justiz.sachsen.de*



Wohnraumversorgung für Haftentlassene in Hamburg

Projekt in Regelfinanzierung aufgenommen!

von Maren Michels

Eines der bundesweit drängendsten Probleme nach der Entlassung ist die Versorgung mit Wohnraum. Neben dem trägereigenen Wohnheim für haftentlassene Männer und dezentralen Frauenwohnungen mit intensiver pädagogischer Begleitung hat der Hamburger Fürsorgeverein soeben die Erprobungsphase des »Projekt Ankerplatz«, Wohnraumvermittlung nach der Haft, abgeschlossen. Die 3-jährige Anlaufzeit finanzierte die Deutsche Fernsehlotterie, das Hamburger Spendenparlament sowie die Reimund C. Reich Stiftung. Fast wie geplant konnte das Projekt im Zeitraum 34 Wohnungen vermitteln, davon sind 16 an die KlientInnen mit Hauptmietvertrag übergegangen. Zudem sind während der Wohnprobephase weder Abbrüche zu verzeichnen, noch Mietschulden oder strafrechtliche Rückfälle. Der Verein freut sich über den Vertragsabschluss mit der BASFI (Behörde für Arbeit, Soziales, Frauen und Integration) nach § 67 ff. SGB XII ab Juni 2019. Dabei besteht sogar die Möglichkeit, die KlientInnenzahl und damit auch das pädagogische Personal zu erhöhen.

Dieser Erfolg ist insbesondere zwei Faktoren geschuldet:

1. Wohnungspolitische Instrumente in Hamburg

Das Hamburger Gesamtkonzept für die Wohnraumversorgung von wohnungslosen Menschen arbeitet mit verschiedenen Instrumenten, darunter der Dringlichkeitsbestätigung (für obdachlose und in öffentlichen Unterkünften Untergebrachte, exklusive Haftanstalten) und dem Dringlichkeitsschein (für Menschen mit besonderen Lebensumständen, darunter auch Haftentlassung). Zehn Hamburger Wohnungsbaugenossenschaften, darunter die SAGA GWG mit über 130.000 Wohnungen, haben mit der Stadt einen Vertrag abgeschlossen, in dem sie die jährliche Vermittlung von ca. 2.200 Wohnungen für InhaberInnen der jeweiligen Scheine zusichern. Daher besteht ein besonderes Interesse der Wohnungsbaugenossenschaften, diese Verpflichtung zu erfüllen und gleichzeitig über eine einjährige Probewohnphase, in der der Fürsorgeverein die Wohnung anmietet und mit einem Betreuungs- und Nutzungsvertrag weitergibt, ihr Risiko mit diesen MieterInnen zu minimieren.

Auch wenn jährlich noch über 8.000 Haushalte mit den o. g. Scheinen unversorgt bleiben, ist es uns gelungen, unsere KlientInnen gut zu vermitteln und im Wohnraum zu halten.

2. Enge Betreuung und professionelle Verwaltung

Gegenüber den Wohnungsgebern haben wir uns als zuverlässiger Ansprechpartner etabliert, der möglichst wenig Arbeit verursacht. Die finanziellen Verpflichtungen wie auch das sozialpädagogische Betreuungsangebot laufen – vor allem aus Sicht der Vermieter – absolut problemlos, die ausgewählten KlientInnen haben bisher alle in sie gesetzten Erwartungen erfüllt. Die Auswahl erfolgt durch ein umfassendes Bewerbungsverfahren entlang den Kriterien Wohnfähigkeit und der Motivation, bei auftauchenden Problemen selbstständig Unterstützung anzufragen. Es hat sich gezeigt, dass die Klientel im Durchschnitt lange Haftzeiten, damit ein höheres Lebensalter und schwere bis schwerste Straftaten mit sich bringt. Das Bewerbungsverfahren sowie die enge, flexible und kreative Betreuung durch die zuständige Sozialpädagogin, die über ein besonderes Talent beim Einrichten und der Besorgung von günstigen Möbeln etc. verfügt, führte bisher regelmäßig zum Aufbau einer vertrauensvollen und belastbaren Beziehung zu den ProjektteilnehmerInnen, die ihre Verantwortung gegenüber dem Verein und gegenüber der Wohnung überaus ernst nehmen.

Wir freuen uns sehr, unser Projekt jetzt auf eine dauerhafte Basis stellen zu können und weiterhin Menschen in eigene, dauerhafte Wohnungen zu vermitteln. Denn die Freude der KlientInnen, sich endlich selber einrichten zu können, ihren Namen auf dem Klingelschild zu lesen und ihren eigenen Schlüssel zu erhalten, ist jeglicher Mühe wert!

Maren Michels
Hamburger Fürsorgeverein
von 1948 e.V.
E-Mail: maren.michels@hamburger-fuersorgeverein.de
www.hamburger-fuersorgeverein.de



Menschenwürdiger Strafvollzug im Alter

von Julia Poweleit, Christian Ghanem und Andrea Kenkmann



Bild von Free-Photos auf Pixabay

Das Alter der Menschen in Justizvollzugsanstalten steigt wie das Alter in unserer Gesellschaft. Dies stellt den Justizvollzug vor neue Herausforderungen, denn die meisten Haftanstalten sind überwiegend auf jüngere Inhaftierte ausgerichtet. Oft gibt es weder entsprechende Konzepte für die Vollzugsgestaltung für lebensältere Menschen noch Räumlichkeiten, die den Bedarfen im höheren Alter gerecht werden.

Diese Thematik griffen die Veranstalter*innen Dr. Andrea Kenkmann vom Kompetenzzentrum »Zukunft Alter« und Prof. Dr. Christian Ghanem, Katholische Stiftungshochschule (KSH) München, mit der Tagung »Menschenwürdiger Strafvollzug im Alter« an der KSH in München am 1. März 2019 auf. Die von der Fritz Thyssen Stiftung finanziell unterstützte Tagung bot den Akteur*innen die Möglichkeit, rund um den Justizvollzug empirische Ergebnisse und Erfahrungen auszutauschen sowie Konzepte für die Zukunft zu erarbeiten.

Die Brisanz dieses Themas wurde von den Teilnehmer*innen bestätigt, welche aus ganz Deutschland und der Schweiz anreisten, um die Fachvorträge der geladenen Expert*innen zu hören. Die Workshops am Nachmittag luden ein, die eigenen Perspektiven in verschiedenen Themenschwerpunkten zu vertiefen, welche in der abschließenden Diskussion im Plenum diskutiert werden konnten. Dabei wurden auch immer wieder die Perspektiven der betroffenen Gefangenen miteingebunden, welche durch die Aussagen in den qualitativen Erhebungen der Referent*innen und Erfahrungen der Teilnehmenden Ausdruck fanden.

Im Grußwort der Vizepräsidentin für Forschung und Entwicklung der KSH, Prof. Dr. Martina Wolfinger, sowie in der einführenden Moderation von Prof. Dr. Egon Endres wurde Bezug auf ein Schreiben des Sprechers für Sicherungsverwahrte der »Gefangenen-Gewerkschaft/Bundesweite Organisation« genommen. In seinem Schreiben kritisierte er den Titel der Ta-

gung («Menschenwürdiger Strafvollzug im Alter»), der »Menschen aus der Sicherungsverwahrung derart demonstrativ ausschlieÙe. Diese Rückmeldung wurde gewürdigt, zumal der Anteil lebensälterer Menschen in der Sicherungsverwahrung um ein Vielfaches höher ist als in der Straftaft, und darauf verwiesen, dass diese Personengruppe in den Diskussionen und Fachvorträgen Berücksichtigung finden sollte. Dieses Schreiben des Sprechers der Sicherungsverwahrten beinhaltete auch eine Beschreibung persönlicher Beobachtungen des Autors, die anhand konkreter Fallbeispiele verdeutlichten, wie altersbedingte Beeinträchtigungen im Kontext von Freiheitsentziehung zu hochproblematischen und unwürdigen Situationen führen können. Frau Prof. Dr. Wolfinger beendete ihr Grußwort mit Zitaten aus einigen Fallbeispielen, um so dafür zu sensibilisieren, dass

»Niemand solle gegen den eigenen Willen im Gefängnis sterben müssen.«

hinter den Statistiken ganz konkrete Menschen und individuelle Lebenswelten stecken, die durch Einschränkungen, Kränkungen und Hilflosigkeit geprägt sein können.

Mit dem ersten Fachvortrag eröffnete Prof. Dr. Bernd Maelicke, Leuphana Universität Lüneburg, die Tagung mit seinem Vortrag »Das Gefängnis – ein geeigneter Ort für ältere Straftäter?« und bot hiermit einen allgemeinen Überblick über die Situation lebensälterer Inhaftierter sowie über bestehende Handlungsbedarfe. So sei die Zahl der über 60-jährigen Inhaftierten in den Jahren 1991-2014 von 508 auf 2246 Strafgefangene gestiegen. Dies stellt eine Zunahme von 342 Prozent dar (s. Meuschke 2018, S. 404). Dabei müsse zwischen Personen, die in fortgeschrittenem Alter erstmals inhaftiert werden, Personen, die immer wieder zu Haftstrafen verurteilt werden, und Personen, die aufgrund langer Strafen im Vollzug alt werden, unterschieden werden, um verschiedene Handlungsstrategien auf die einzelnen biographischen Verläufe anzupassen.

Bevor weiter auf die Situation »reagiert« werde, indem weitere Haftplätze für Senior*innen geschaffen werden und der Fokus darauf liege, das stationäre System zu verbessern, gelte es vor allem auch andere Perspektiven einzunehmen und neue Ideen für das Gesamtsystem zu entwickeln. Mögliche Formen sieht er hierbei in systematisch angelegten Kooperationen zwischen ambulanten und stationären Angeboten, welche in der Zeit während und nach dem Strafvollzug ineinandergreifen und als »Komplexleistung« verstanden werden können (s. Maelicke/

Wein 2016, S. 152). Als Grundlage hierfür könnten Wiedereingliederungsgesetze bzw. die viel diskutierten Landesresoziierungsgesetze (s. Cornel 2015 oder das jüngst beschlossene Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz) dienen. In der Schweiz zeigt sich ein ähnliches Bild, wie PD Dr. Ueli Hostettler, Universität Bern, im Rahmen des Forschungsprojekts »Lebensende im Gefängnis – rechtlicher Kontext, Institutionen und Akteure« aufzeigte (s. Hostettler/Marti/Richter 2016; www.prisonresearch.ch): Während früher die Menschen in Gefängnissen an Unfällen oder Suiziden verstarben, nehmen die Todesfälle heute in Folge des Alters oder chronischer Erkrankungen zu. Grund dafür sei auch eine zunehmend restriktivere Kriminalpolitik und Rechtsprechung in der Schweiz. Aufgrund fehlender Handlungskonzepte stelle dabei jeder sterbende Gefangene eine Herausforderung, oft auch eine Überforderung des Personals und des Systems, im Justizvollzug dar. In jedem neuen Fall müssten immer wieder neue Entscheidungen getroffen werden, die aufgrund der bürokratischen Wege und der vielen verschiedenen involvierten Stellen oft (zu) viel Zeit beanspruchen. Dabei werde der Fokus meist nur auf die Zeit kurz vor dem Tod gerichtet. Der Sterbeprozess beginne jedoch viel früher: Wenn Gebrechen und Pflege den Vollzugsalltag bestimmen, seien Strukturen gefordert, die die neuen Bedarfe berücksichtigen und entsprechend darauf reagieren können. Noch immer stünden hier institutionelle Barrieren im Weg, wie die Infrastruktur vieler Haftanstalten, Gesetze und Verordnungen sowie ein Mangel an fachlichen und personellen Ressourcen. Hostettler betonte ähnlich wie Maelicke, dass es an einer ausreichenden Vernetzung intra- und extramuraler Strukturen und Akteur*innen fehle.

Beispiele für institutionelle Barrieren seien vor allem der oft erschwerte Zugang von externen Pflegekräften zu den Gefängnissen sowie die Vorschrift, dass sich Mitinsassen nicht um gebrechliche oder sterbende Gefangene kümmern dürfen. Dies fördere einen sozialen Tod, da so Insassen aufgrund ihres Alters oder ihrer Erkrankungen von der Gemeinschaft ausgeschlossen würden. Als besonderer psychischer Belastungsfaktor komme zudem die Perspektivlosigkeit der älteren Gefangenen hinzu, welche sich v.a. im Rahmen von Maßnahmen der Verwahrung (insbesondere Art. 64 und Art. 59 StGB) einstelle. Da hier ein Freiheitsentzug ohne zeitliche Befristung verhängt werde, seien die Betroffenen in aller Regel mit Themen des eigenen Lebensendes konfrontiert.

Hostettler pointiert, dass Sterben im Gefängnis heute eine Realität sei: Die Fälle werden zunehmen. Niemand solle gegen den eigenen Willen im Gefängnis sterben müssen. Wenn diese Situation dennoch eintrete, müsse die Justizvollzugsanstalt entsprechend vorbereitet sein. Dazu gehöre das Verständnis, dass eine inhaftierte Person als Mensch und nicht als Gefangener stirbt. Seine Wünsche und Bedürfnisse müssten im Vorder-

grund stehen. Das Lebensende sei ein langer Prozess vor dem eigentlichen Tod – dieser Prozess als Teil des Vollzugsalltags sollte frühzeitig angedacht werden, damit er menschenwürdig organisiert werden könne.

Weitere Perspektiven zum gegenwärtigen Umgang mit lebensälteren Menschen gab Diplom-Gerontologin Liane Meyer, Universität Bielefeld, in ihrem Vortrag »Eine empirische Perspektive auf die gesundheitliche Situation lebensälterer Männer im

»Dabei beginnt nicht nur der Alterungsprozess im jüngeren Alter, auch chronische Krankheiten beginnen früher und führen schneller zum Tod.«

Strafvollzug in Rheinland-Pfalz«. Sie präsentierte die Ergebnisse einer Umfrage unter lebensälteren Inhaftierten, welche sie mit den Ergebnissen einer Vergleichsgruppe der nicht-inhaftierten Bevölkerung verglich (s. Meyer 2016, S. 37-43).

Obwohl im Fokus der gesellschaftlichen Diskurse über ältere Gefangene häufig von den über 60-Jährigen gesprochen wird, zählen in anderen Ländern Gefangene bereits ab dem 50. Lebensjahr zu dieser Gruppe. Dies sei u.a. dadurch begründet, dass empirische Ergebnisse auf frühzeitige und beschleunigte Alterungsprozesse in dieser Population hinweisen (»accelerated aging«; s. Greene et al. 2018, S. 4). Dabei beginnt nicht nur der Alterungsprozess im jüngeren Alter, auch chronische Krankheiten beginnen früher und führen schneller zum Tod. Um dieses Phänomen miteinzubeziehen, richtete sich die quantitative Erhebung auf männliche Strafgefangene und Sicherungsverwahrte aus dem offenen und geschlossenen Vollzug, die mindestens 50 Jahre waren. In einer zusätzlichen qualitativen Untersuchung befragte Meyer lebensältere Inhaftierte ab 60 Jahren, Vertreter*innen der Leitungsebene sowie anstaltsübergreifende Akteur*innen.

Wie beschwerlich die verschiedenen Erkrankungen jeweils sein können, hänge dabei immer vom Kontext ab, in dem die Erkrankten leben. Um dies zu verdeutlichen, stellte die Referentin die verschiedenen Perspektiven von Anstaltsleitern, Anstaltspersonal und Gefangenen am Beispiel der Inkontinenz dar: Von den 222 befragten Gefangenen gaben 5 Prozent an, gelegentlich unter Stuhlinkontinenz und 9 Prozent gelegentlich unter Urininkontinenz zu leiden. 3 Prozent hatten eine ärztliche



Update:

Bundestag beschließt Gesetzespaket zu Abschiebung und Migration

Der Bundestag hat den Gesetzesentwurf der Bundesregierung »zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht« am 7. Juni 2019 beschlossen.

Die Bundesregierung erhofft sich mit dem Gesetzespaket (Drucksachen 19/10047, 19/10506 und 19/10706), deutlich mehr abgelehnte Asylbewerber ohne Duldung abzuschicken als im vergangenen Jahr. 2018 scheiterte mehr als jede zweite Abschiebung, weswegen mit dem neuen Gesetz die Hürden für den Ausreisegewahrsam abgesenkt wurden.

Nach hitziger Debatte und teilweise heftiger Kritik der Opposition verabschiedete der Bundestag auch den umstrittensten Teil des insgesamt acht Gesetze umfassenden Pakets: das sogenannte »Geordnete-Rückkehr-Gesetz«, das im Bundesinnenministerium unter Federführung von Horst Seehofer (CSU) erarbeitet worden war. Namentlich stimmten 371 Abgeordnete für das Gesetz, 159 dagegen, 111 enthielten sich.

Das Gesetzespaket soll neben einer Verschärfung des Asylrechts jedoch auch die Zuwanderung für qualifizierte Arbeitskräfte aus dem Ausland erleichtern. Insbesondere die nunmehr beschlossene Regelung der Abschiebehaft, wonach Abschiebebefangene in regulären Haftanstalten untergebracht werden können, war im Vorfeld parteiübergreifend auf große Kritik gestoßen. Auch während der Bundestagssitzung am vergangenen Freitag äußerten die Fraktionen Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen Bedenken, dass diese Aufhebung des Trennungsgebots sowie weitere Gesetzesteile nicht mit der deutschen Verfassung sowie dem Europarecht vereinbar seien.

Diagnose vorzuweisen, wobei die Befragten darauf hinwiesen, dass die Hürde, einen Arzt aufzusuchen, sehr groß für sie sei, da zum einen keine freie Arztwahl bestünde, zum anderen die Untersuchungen teilweise mit Handfesseln stattfänden. Aufgrund der damit verbundenen Scham sei davon auszugehen, dass die Dunkelziffer höher sei.

Während Inkontinenz für manche Gefängnisleitungen kein aktuelles Thema darstelle, sei es für die betroffenen Personen ein belastendes Thema im Vollzugsalltag: So gestaltet sich der Toilettengang während des Hofgangs oder der Gruppenstunden sehr schwierig. Die Gefangenen stoßen hier oft auf Unverständnis bei den Vollzugsbeamt*innen, da die personale Besetzung nicht ausreiche, um häufig mit Einzelnen auf die Toilette zu gehen. Zudem dauere der Schließvorgang meist so lange, dass der Gefangene zu spät die Toilette erreiche. Das mangelnde Bewusstsein der Verantwortlichen äußere sich dabei auch in den hygienischen Bedingungen. So gebe es erst bei einem regelmäßigen Urinverlust von 150 ml eine Erwachsenenwindel; sonst

müssten die Gefangenen teilweise mit nur fünf Unterhosen pro sieben Wochentage zurechtkommen, da die Ausstattung der Anstalten nicht mehr hergebe. Bettwäsche werde dabei oftmals nur auf Anfrage gewechselt oder wenn gesehen werde, dass Exkremate darin sind. Beim Wäschetausch müssten die Gefangenen ihre Kleidung vor die Tür stellen, wobei die anderen Mitgefangenen mitbekommen, wenn sie verschmutzt ist oder nach Exkrementen riecht, was die Scham der betroffenen Personen zusätzlich erhöhe.

Liane Meyer resümierte, dass lebensältere Gefangene eine hohe Krankheitslast und damit einen hohen Bedarf an gesundheitlicher Versorgung haben. Eine altersspezifische Vollzugsgestaltung müsse zunehmend gefordert und gefördert bzw. bestehende Gestaltungsgrundsätze verwirklicht werden (§7(3) LJVollzG RLP).

Im folgenden Vortrag »Betreuung von älteren Menschen in Haft« eröffneten die Veranstalter*innen Dr. Andrea Kenkmann und Prof. Dr. Christian Ghanem neue Perspektiven des

Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Klarstellungen zu Fixierungsanordnungen

Die Bundesregierung hat nunmehr ihren Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vorgelegt.

Mit ihrem Gesetzesentwurf (19/9767) folgt die Bundesregierung den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD, die ihrerseits vor einigen Wochen bereits einen entsprechenden Entwurf veröffentlicht hatten (19/8939).

Mit dem Entwurf soll dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) für Fixierungen in der gerichtlich angeordneten Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft (der sogenannten Zivilhaft) Rechnung getragen werden. Für freiheitsentziehende Fixierungsanordnungen in der Strafhaft, dem Maßregelvollzug, der Untersuchungshaft, der vorläufigen Unterbringung und im Jugendarrest wird ein richterliches Verfahrensrecht geschaffen. In dem Urteil stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass es sich bei der 5- Punkt- sowie bei der 7-Punkt-Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer um eine Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 104 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) handelt, die von der zugrundeliegenden Entscheidung über die Freiheitsentziehung als solcher nicht gedeckt ist und daher den Richtervorbehalt im

Sinne des Artikels 104 Absatz 2 Satz 1 GG abermals auslöst. Wie es in dem Entwurf heißt, kommt dem Bund aufgrund der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes die Gesetzgebungskompetenz lediglich für Fixierungen im Bereich der Zivilhaft zu, so dass in diesem Bereich auch die Voraussetzungen für Fixierungsanordnungen sowie die konkrete Art der Durchführung bundesgesetzlich zu bestimmen sind. Für den Bereich des Straf- und Maßregelvollzugs, im Bereich des Untersuchungshaftvollzugs und des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung sowie im Jugendarrest sei die Befugnis des Bundes auf die Regelung des gerichtlichen Verfahrensrechts bei freiheitsentziehenden Fixierungen beschränkt. Insoweit werde im Strafvollzugsgesetz eine Verweisung auf die für Unterbringungssachen nach dem Familienverfahrensgesetz (FamFG) geltenden Bestimmungen vorgesehen. Auch für Fälle der freiheitsentziehenden Fixierung psychisch Kranker soll bundeseinheitlich die Anwendung des FamFG vorgesehen und damit einem Anliegen der Länder entsprochen werden.

Quelle: Newsletter «hib - heute im bundestag Nr. 510», 07.05.2019

Strafvollzugs für ältere Gefangene. Zum einen stellten sie die Ergebnisse ihrer umfassenden Literaturanalyse der verschiedenen Angebote für ältere Menschen in Haft im internationalen Raum vor. Zum anderen präsentierten sie erste Ergebnisse einer bundesweiten Untersuchung zu den aktuellen Angeboten in Deutschland.

Das Ziel der internationalen Literaturanalyse war, die Expertise aus anderen Ländern auch für Deutschland nutzbar zu machen. Ihre Analyse zeigt einen starken Anstieg von Fachliteratur über Angebote für lebensältere Gefangene in den letzten zehn Jahren auf, wobei die meisten Angebote aus den USA berichtet werden. Besonders häufig stießen sie dabei auf so genannte »Peer-Care«-Programme, welche Mitinsassen in die Pflege und Unterstützung älterer Gefangener einbinden und diese in den verschiedenen Tätigkeiten aus- und fortbilden. Diese Programme wiesen für alle Beteiligten Vorteile auf, da hierdurch das Personal entlastet wurde, die älteren Gefangenen weiterhin in die Gemeinschaft eingebunden wurden und die pflegenden Mitinsassen neue Kompetenzen und Verantwortungsbereiche zugeschrieben bekamen. Andere Angebote richteten sich an die Angestellten der Haftanstalten und dienten zu deren Weiterbildung des Personals. Auch Ehrenamtliche konnten als zentrale Akteur*innen identifiziert werden, wie z.B. im Rahmen des POPS-Programms (»Project for Older Prisoners«, s. Rikard/Rosenberg 2007, S. 150-162), in dem Jurastudierende die rechtliche Beratung älterer Gefangener übernehmen oder den Betroffenen dabei helfen, Anträge auf Gnadengesuche oder Haftunterbrechungen zu stellen. Dem Projekt »True Grit« (s. Kopera-Frye u.a. 2013, S. 79-86) kam in den Fachdiskursen der USA besondere Aufmerksamkeit zu. Dies zeichne sich durch eine Zusammenarbeit mit den örtlichen Veteranenorganisationen aus und beinhalte vor allem öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sowie vielfältige Angebote, um einen strukturierten Alltag und eine bestmögliche Gesundheitsförderung der Gefangenen zu ermöglichen (z.B. Therapieprogramme, Selbsthilfegruppen, Tiertherapie, Theateraufführungen, Zeitschriften, spirituelle Angebote).

Zudem könne festgestellt werden, dass in vielen Haftanstalten der USA eine Hospiz- und Palliativversorgung gewährleistet sei. Diese Angebote seien teilweise in den Haftanstalten integriert und untereinander sehr gut vernetzt. Im Vergleich zur deutschen Situation stelle dies einen wesentlichen Unterschied dar. Viele der identifizierten Maßnahmen seien außerdem für bestimmte Bedarfe konzipiert. Am häufigsten werde von Angeboten für Depressionen, Traumata und Demenz berichtet.

Viele dieser Projekte zeigten, dass eine umfassende und fachlich fundierte Betreuung von älteren Gefangenen möglich sei, wenn der Wille dazu da sei und entsprechende Fördermittel zur Verfügung stünden. Dabei weisen die bestehenden Angebote eine große Varianz auf und seien oft nicht evaluiert bzw. sei

die Datenlage nicht ausreichend, um fundierte Aussagen über deren Wirkung treffen zu können.

Einen gezielteren Blick auf verschiedene Angebote für lebensältere Inhaftierte sollte die bundesweite Untersuchung geben, da es bisher keinen systematischen Überblick gebe, wie die deutschen Justizvollzugsanstalten auf die spezifischen Bedarfe dieser Zielgruppen reagieren. Die Referent*innen präsentierten erste Ergebnisse dieser Umfrage, wobei bis dahin erst von 8 der 16 Bundesländer Rückmeldungen vorlagen. Diese zeigten, dass der Anteil der über 60-Jährigen je nach Bundesland zwischen 4 und 6,7 Prozent liegt. 4 der 8 Bundesländer haben geriatrische Haftplätze eingerichtet. Die Angebote für lebensältere Gefangene weisen dabei eine breite Palette auf, wie z.B. Angebote zur Bewegung, Reha, Prävention, Freizeitgestaltung sowie Seelsorge, Hospiz- und Palliativversorgung. Zudem wurde von einzelnen Projekten zur Verbesserung des Übergangsmanagements für ältere Inhaftierte sowie von Schulungsmaßnahmen für den Allgemeinen Vollzugsdienst berichtet.

Deutlich werde in den bisherigen Rückmeldungen, dass die genannten Maßnahmen meist nur auf einzelne Anstalten zurückgehen und eine altersspezifische Vollzugsgestaltung maßgeblich davon abhängt, in welchem Bundesland die Betroffenen inhaftiert werden. Dies führe zu einer drastischen Chancengleichheit dieser Zielgruppe. Zudem seien viele der erwähnten Maßnahmen kaum institutionell verankert und abhängig vom Engagement externer Akteur*innen. Auch wenn oft die Kapazitäten nicht ausreichen, gebe es in den einzelnen Anstalten Leuchtturmprojekte, die weiter vernetzt werden sollten. Im Unterschied zu den USA sei »Peer-Care« bisher kein Thema in Deutschland, auch der Bedarf an Hospiz- und Palliativversorgung sei hier noch sehr groß.

Abschließend verwiesen die Referent*innen darauf, dass beide Forschungsprojekte die Frage nach der Angemessenheit freiheitsentziehender Maßnahmen für lebensältere Gefangene aufwerfen. Unter anderem aufgrund der extrem hohen Kosten eines alterssensiblen Vollzugs bei gleichzeitig geringer Gefährlichkeit dieser Zielgruppe für die Bevölkerung und eingeschränkten sozialpräventiven Strafzwecken (z.B. Abschreckung bei Menschen mit Demenz) müsse sich kritisch mit alternativen Reaktionen auf Straffälligkeit im Alter beschäftigt werden.

Aus einer kritischen Perspektive beschäftigte sich auch Prof. Dr. Rüdiger Wulf von der Universität Tübingen mit den staatlichen Maßnahmen. In seinem Vortrag »Am Umgang mit sterbenden Gefangenen erkennt man den Zustand des Staates« argumentierte er, dass Sterben in Haft unter staatlicher Verantwortung stehe und daher eine besondere menschenrechtliche Relevanz aufweise (s. Wulf 2012). Mit seiner These, dass Sterben im Gefängnis eine Verletzung der Menschenwürde und Menschenrechte darstelle, orientierte sich Wulf an der Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland,

deren Forderungen für ein »Sterben unter würdigen Bedingungen« (s. Koordinierungsstelle für Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland) er als »Sterben in Freiheit und Frieden« interpretierte. So hätte jeder Mensch das Recht darauf, als freier Mensch zu sterben, was bedeuten würde, dass er als Subjekt wahrgenommen werde, das selbst über die Rahmenbedingungen seines Todes entscheidet. In der Praxis werde Menschen ihre Würde hingegen aberkannt, da sie als Objekte des Staates behandelt würden. Dies zeige sich besonders deutlich im Justizvollzug, in dem die Gefangenen keine freie Wahl bezüglich des behandelnden Arztes oder des Seelsorgers haben, keinen Anspruch auf die Anwesenheit geliebter Menschen sowie über keine Selbstbestimmung bezüglich des Sterbeortes oder anderer Begleitumstände des Sterbens verfügen.

Auch in diesem Vortrag blieb die Frage offen, inwieweit der Strafvollzug gerechtfertigt ist, wenn er durch den Sterbeprozess seinen Sinn verliert, womit Wulf einen Anstoß zu alternativen Formen des Strafens gibt.

In den anschließenden Workshops, welche von den Referent*innen angeboten wurden, lag der Fokus weniger auf weiterem Input als mehr auf dem Austausch der Teilnehmenden untereinander und der Diskussion der vorangegangenen Fachvorträge. Die verschiedenen Ergebnisse wurden in einer anschließenden Diskussion mit allen Referent*innen auf dem Podium noch einmal zusammengetragen.

So wurde im Workshop »Optimierung der Betreuung und Versorgung älterer Menschen im Strafvollzug« von Meyer und Kenkmann vor allem die Frage diskutiert, woran es liege, dass trotz ausreichender Expertise keine entsprechenden Strukturen in den Justizvollzugsanstalten geschaffen wurden. Dabei stand vor allem der medizinische Bedarf im Fokus der Teilnehmenden. Handlungsbedarf wird u.a. in den Bereichen der aufsuchenden Versorgung und auch in der Entwicklung eines eigenen Sorgeverständnisses gesehen. Auch wurden die Rahmenbedingungen in den Haftanstalten diskutiert. Hier sahen die Teilnehmenden vor allem Bedarf, Einzelhafträume zur Verfügung zu stellen sowie die Versorgung älterer Inhaftierter zu dezentralisieren. Bei ehrenamtlichen Angeboten sollte darauf geachtet werden, dass diese weniger von »außen« konzipiert und in die Einrichtungen hineingetragen werden, sondern mehr an der Biographie und den Bedürfnissen der Häftlinge orientiert sein sollten. Hierfür würde sich die Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle anbieten.

Alternativen zum klassischen Vollzug wurden im Workshop »Auf der Suche nach etwas Besserem als Strafvollzug« von Maelicke diskutiert. Besonderen Raum nahm hierbei der offene Vollzug ein, der in den einzelnen Bundesländern in sehr unterschiedlichem Ausmaß gewährt wird. So berichtete eine Teilnehmerin von einer neuen Konzeption für einen offenen, altersspezifischen Vollzug in Nordrhein-Westfalen. Die Vorteile

dieser Alternative wurden von den Teilnehmenden vor allem hinsichtlich des Übergangs von der Haft zurück in das Leben in der Gesellschaft gesehen, da durch den offenen Vollzug biographische Brüche abgemildert werden würden und ein gelingendes Altern in sozialer Eingebundenheit gefördert werden könne. Eine weitere Teilnehmerin berichtete von einem eigenen Forschungsprojekt und argumentierte, dass die Möglichkeiten zur Realisierung alternativer Vollzugsformen insbesondere für ältere Menschen gegeben seien, da das Strafbedürfnis der Bevölkerung bei dieser Zielgruppe weniger ausgeprägt sei als bei jüngeren Straffälligen. Es wurden auch Möglichkeiten gesucht, eine Ausweitung erfolgreicher Gnadengesuche und Strafausstand nach § 455 ff. StPO zu realisieren. Kritisch wurde gesehen, dass das Strafrecht keine alternativen Sanktionen speziell für

»Das mangelnde Bewusstsein der Verantwortlichen äußere sich dabei auch in den hygienischen Bedingungen.«

lebensältere Straffällige bereithält, so wie dies in Italien der Fall sei. Um entsprechende Entwicklungen zu befördern, bräuchte es zusätzliche Forschungsbemühungen, um auf einer breiteren, empirischen Basis argumentieren zu können und die tatsächlichen Wirkungen entsprechender Maßnahmen zu belegen.

Im Workshop »Umgang mit Sterben und sterbenskranken Menschen« von Wulf und Hostettler ging es um den Austausch über die letzte Lebensphase und den Tod von Gefangenen. Im gemeinsamen Erfahrungsaustausch wurde deutlich, dass das Tabuisieren des Sterbens ein verbreitetes gesellschaftliches Thema darstelle und die Problematik des Nicht-Darüber-Sprechens sich auch in der mangelnden Vorbereitung der Haftanstalten äußere. Bedarf wurde vor allem in einer frühzeitigen palliativen Zuwendung gesehen, die nicht nur medizinische Aspekte berücksichtigt, sondern auch Geist und Seele umgreift und ethische Fragestellungen weiter in die Justizvollzugsanstalt als Institution hineinträgt. Als mögliches präventives Angebot für das Personal in Justizvollzugsanstalten wurde von einem Teilnehmenden das Konzept eines »Letzte-Hilfe-Kurses« kurz vorgestellt.

In der abschließenden Diskussion ging aus den Beiträgen der Teilnehmenden hervor, dass es nun wichtig sei, sich weiter zu vernetzen und gemeinsam die Thematik des menschenwürdigen Justizvollzugs im Alter weiter zu bearbeiten. Eine Vernetzung der Akteur*innen aus Wissenschaft und Praxis soll sicher-

stellen, dass ein Austausch über bereits bestehende Angebote geschieht und Erfahrungswissen weitergegeben werden kann. Derartige Kooperationen sollten auch das Ziel verfolgen, neue Maßnahmen für lebensältere Inhaftierte zu entwickeln sowie zu evaluieren, um Veränderungen anzustoßen und gegenüber politischen Entscheidungsträger*innen fachlich fundiert argumentieren zu können. Dabei gilt es Mindeststandards zu entwickeln, die bundesländerübergreifend einzuhalten sind und eine Orientierung für das Personal im Justizvollzug darstellen. In den vielen Diskussionen und Fachvorträgen der Tagung wurde deutlich, dass es noch ein weiter Weg ist, um einen menschenwürdigen Justizvollzug im Alter zu gewährleisten und den Bedürfnissen und Bedarfen dieser Zielgruppe gerecht zu werden. Von den Teilnehmenden wurde daher mehrfach der Wunsch geäußert, dieses Thema weiterhin zu verfolgen und eine weitere Tagung zu planen. Das sei eine gute Gelegenheit, um auch eine weitere Anregung des o.g. Sprechers der Sicherungsverwahrten aufzugreifen, der in seinem Schreiben den Wunsch geäußert hatte, Betroffene aktiv bei derartigen Tagungen einzubinden.

Literatur

Cornel, H. (2015): Resozialisierungsgesetz, in: Schweder, M. (Hg.): Handbuch Jugendstrafvollzug, Weinheim, S. 582-598

Greene, M./Ahalt, C./Stijacic-Cenzer, I. u.a. (2018): Older adults in jail: high rates and early onset of geriatric conditions, in: Health & Justice, 6(1), unter: <https://doi.org/10.1186/s40352-018-0062-9> (Abruf am: 26.02.2019)

Hostettler, U./Marti, I. und M. Richter (2016): Lebensende im Justizvollzug. Gefangene, Anstalten, Behörden, Bern

Koordinierungsstelle für Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland (2019) (Hg.): Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland, unter: <https://www.charta-zur-betreuung-sterbender.de/die-charta.html> (Abruf am: 11.03.2019)

Kopera-Frye, K./Harrison, M. T./Iribarne, J. u.a. (2013): Veterans aging in place behind bars: a structured living program that works, in: Psychological Services 10(1), S. 79-86

Maelicke, B./Wein, C. (2016): Komplexleistung Resozialisierung: Im Verbund zum Erfolg, Baden-Baden

Meuschke, N. (2018): Der Lebensabend im Gefängnis, in: Maelicke, B./Suhling, S. (Hg.): Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege. Das Gefängnis auf dem Prüfstand: Zustand und Zukunft des Strafvollzugs, Wiesbaden, S. 403-422

Meyer, L. (2016): Alte Inhaftierte in Justizvollzugsanstalten: Herausforderung für die Gesundheitssicherung, in: Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie 49(1), S. 37-43

Rikard, R. V./Rosenberg, E. (2007): Aging Inmates: A Convergence of Trends in the American Criminal Justice System, in: Journal of Correctional Health Care 13(3), S. 150-162

Wulf, R./Grube, A. (2012): Sterben im Gefängnis, in: Anderheiden, M./Eckart, U. (Hg.): Handbuch Sterben und Menschenwürde, Berlin, S. 1571-1594

*Julia Poweleit
Studentin der Sozialen
Arbeit an der Katholischen
Stiftungshochschule
München,
Campus Benediktbeuern*



*Prof. Dr.
Christian Ghanem
Hochschullehrer für Theorien
und Handlungslehre
in der Sozialen Arbeit an
der Technischen Hochschule
in Nürnberg,*



*Dr. Andrea Kenkmann
wissenschaftliche
Mitarbeiterin am
Kompetenzzentrum »Zukunft
Alter« an der
Katholischen Stiftungs-
hochschule München,
Campus Benediktbeuern*



Suizidprophylaxe im Justizvollzug

Einblicke in die Arbeit der österreichischen Volksanwaltschaft

von Peter Kastner

Einleitung

Die österreichische Volksanwaltschaft ist eine Ombudseinrichtung. Sie besteht seit 1977, ist in der Bundesverfassung verankert und ein Hilfsorgan des Gesetzgebers. An die Einrichtung kann sich jedermann wenden, der sich über das Verhalten einer Verwaltungsbehörde beklagt.¹ Ca 10.000 Fälle aus dem Bereich der Bundesverwaltung, Landesverwaltung und der Verwaltung der Gemeinden werden pro Jahr an die Volksanwaltschaft herangetragen. Ziel unserer Erhebungen ist es festzustellen, ob ein »Missstand in der Verwaltung« vorliegt. Sollte dies der Fall sein, ist der Behörde zu empfehlen, wie sie diese Unzukömmlichkeit aus der Welt schafft.² Im Schnitt langen bei uns 66 Beschwerden pro Arbeitstag ein.³ Eine nicht unerhebliche Zahl dieser Beschwerden kommt von Insassen der Justizanstalten oder aus Einrichtungen des Maßnahmenvollzugs.

Vor knapp 6 ½ Jahren wurde, nach Ratifizierung internationaler Verträge, zu deren Einhaltung sich Österreich bekannt hat⁴, der Volksanwaltschaft zudem die Kompetenz übertragen, als »Nationaler Präventionsmechanismus« Orte einer Freiheitsentziehung zu überprüfen. Zu diesen Orten zählen schätzungsweise 4.000 öffentliche und private Einrichtungen, wie Kasernen, psychiatrische Abteilungen in Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheime, Krisenzentren, Wohngemeinschaften für Jugendliche, Polizeianhaltezentren und Polizeiinspektionen sowie die Justizanstalten.⁵

Neben diesem Mandat, das sich auf das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (kurz: OPCAT) stützt, wurde die Volksanwaltschaft per Verfassungsgesetz ermächtigt, Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, zu überprüfen. Diese Zuständigkeit wurde der österreichischen Volksanwaltschaft in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention überantwortet.⁶

1. Empirische Wahrnehmungen

Um diesen erheblichen Mehraufwand zu bewältigen, wurden der Volksanwaltschaft Kommissionen zur Hand gegeben. Sie bestehen aus freiberuflichen Experten unterschiedlicher Professionen, wie Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter und Diplomkrankenschwäger, die diese Einrichtungen großteils unangekündigt, oft zu Randzeiten oder am Wochenende, besuchen und über ihre Wahrnehmungen der Volksanwaltschaft einen schriftlichen Bericht geben.

Neben diesen Kontrollbesuchen hält die Volksanwaltschaft in den Justizanstalten und geschlossenen Abteilungen psychiatrischer Krankenhäuser Sprechstage ab, die es sowohl den Insassen wie dem dort diensthabenden Personal ermöglichen, sich persönlich und vertrauensvoll mit einem Anliegen an uns zu wenden. 250 Mal haben die Kommissionen seit dem Jahr 2012 die österreichischen Justizanstalten aufgesucht und sich dort ein Bild über die Lebens- und Aufenthaltsbedingungen der Menschen gemacht. 40 Sprechstage wurden in den letzten Jahren in den Einrichtungen des Straf- und Maßnahmenvollzuges gehalten.

Bei Erfüllung ihres Auftrages ist die Volksanwaltschaft vollumfänglich zu unterstützen. Sie hat Zutritt zu allen Orten und Einsicht in sämtliche Unterlagen und Dokumentationen. Die Bediensteten der Einrichtungen haben ihr auf Verlangen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen. Der Volksanwaltschaft gegenüber besteht keine Amtsverschwiegenheit.⁷ Über ihre Wahrnehmungen hat die Volksanwaltschaft jährlich einen Bericht zu legen.⁸ Die gedruckten Fassungen sind elektronisch abrufbar.⁹

2. Freiheitsentzug als Risikofaktor

Zentrale Aufgabe der Volksanwaltschaft ist es, zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte Empfehlungen auszusprechen, die den Eintritt einer Verletzung von Grund- und Freiheitsrechten eines Menschen hintanhaltend. Am obersten Ende der Werteskala steht dabei das Recht auf Leben, wie es durch Art. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützt wird.

1 Art. 148a Abs. 1 B-VG.

2 Vgl. Art. 148c B-VG.

3 Bericht der VA an den NR und BR (2018), Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 13.

4 Dazu Kastner, P. (2013): »Schutz und Förderung der Menschenrechte« im Strafvollzug, JSt 2013/1, S. 22 (22 f). Zusammenfassend Bertel, M.(2013): Menschenrechtsschutz und Volksanwaltschaft, SPRW 2013, S. 69 (71 f).

5 EBRV 1515 BlgNR 24. GP, S. 4.

6 S. Art. 148a Abs. 3 Zif 1 und 3 B-VG.

7 Art. 148b Abs. 1 B-VG.

8 Art. 148d Abs. 1 B-VG.

9 <https://volksanwaltschaft.gv.at>; s. dort »Berichte und Prüfergebnisse«

Sind Menschen dem Staat anvertraut, treffen dessen Organe besondere Schutz- und Sorgfaltspflichten. Den Staat trifft nach der Judikatur des EGMR die Obliegenheit, wenn er wusste oder wissen musste, dass das Leben der betroffenen Person wirklich und unmittelbar gefährdet ist, alle Maßnahmen zu setzen, die von ihm vernünftigerweise erwartet werden hätten können.¹⁰ In diesem Sinn haben wir im vergangenen Jahr Suizidprophylaxe zu einem Prüfungsschwerpunkt erklärt.

Zum Stichpunkt 1.7.2019 waren in Österreichs Justizanstalten 9.334 Personen (bei 8.894 verfügbaren Plätzen) angehalten. Etwa 67 Prozent davon sind in Strafhaft, 20 Prozent in U-Haft. 10 Prozent sind im Maßnahmenvollzug untergebracht.¹¹ Bei diesen Personen handelt es sich um psychisch kranke Rechtsbrecher, die zum Tatzeitpunkt zurechnungsunfähig oder zurechnungsfähig waren und von denen zu befürchten ist, dass sie eine weitere Straftat von erheblicher Schwere begehen werden. Sie werden anstelle oder vor ihrer Strafhaft vorsorglich eingesperrt, und zwar solange, als ihre Gefährlichkeit währt.¹² Das Gericht hat dies »mindestens alljährlich« zu überprüfen.¹³ All diese Menschen werden in 28 Justizanstalten und – soweit es sich um psychisch kranke Rechtsbrecher handelt – in Sonderanstalten und in acht öffentlichen Spitälern für Psychiatrie angehalten.

Betrachten wir die Justizanstalten, so gliedern sich diese in 15 gerichtliche Gefangenenhäuser, verteilt über ganz Österreich, die jeweils ihren Sitz am Landesgericht haben, wenige Sonderanstalten, vornehmlich in Niederösterreich und Wien, und acht Strafvollzugsanstalten, wobei die größten in Stein, Garsten und Graz sind.¹⁴

Keine dieser Einrichtungen ist vor einem Suizid oder Suizidversuch gefeit, wobei sich bestätigt, was auch die Weltgesundheitsorganisation in ihrem »Leitfaden Suizidprävention für Mitarbeiter des Justizvollzugsdienstes« festgestellt hat: Untersuchungsgefangene haben ein höheres Risiko als Strafgefangene, und Männer sind von Suiziden und Suizidversuchen weit öfter betroffen als Frauen.¹⁵

Dementsprechend verwundert es nicht, dass sich die meisten Suizide und Suizidversuche in den landesgerichtlichen Gefangenenhäusern zutragen. Von 25 Versuchen endeten im Jahr 2017 elf tödlich.¹⁶ Das Jahr 2018 war ein besonders belastetes. Von 30 Versuchen nahmen zwölf ein letales Ende. Die häufigsten Methoden sind Strangulieren, wobei meist Kleidungsstücke oder Gürtel verwendet werden. Mehrere Male waren es im vergangenen Jahr auch Rasierklingen, die geschluckt wurden,

Kabel, Schuhbänder und Schnüre aus einem Wäschesack, die sich Insassen um den Hals legten und einmal eine Überdosis von illegal gehorteten Medikamenten.

3. Ausgewählte Problemfelder

Wendet man sich der Frage zu, wie sich Suizide und Suizidversuche vermeiden lassen, so lassen sich drei neuralgische Situationen festmachen.

a) Aufnahme in den Vollzug

Ein kritischer Abschnitt ist zweifelsohne die Zeit nach der Einlieferung oder Überstellung in den Strafvollzug. In den ersten Stunden der Anhaltung sind die eingelieferten Personen besonders gefahrensgefährdet, zu Verzweiflungstaten zu schreiten. Umso wichtiger ist es, ihre psychische Befindlichkeit möglichst zielgenau zu erfassen.

In Österreich erfolgt dies mittels eines Fragebogens, der in den unterschiedlichsten Sprachen aufliegt und im Beisein eines Justizwachebediensteten ausgefüllt wird. Die Beamtin oder der Beamte kann dabei gegebenenfalls eine Hilfestellung geben. Die Auswertung des Fragebogens entscheidet darüber, wie rasch es zu einem Gespräch mit dem psychologischen Dienst kommt und in welchen Haftraum der Insasse gebracht wird. Abgefragt wird, ob bereits einmal Kontakt mit der Psychiatrie bestand, sich jemand in der Familie umgebracht hat, sich die betreffende Person schon einmal versucht hat zu suizidieren, bei ihr zu einem früheren Zeitpunkt eine psychiatrische Diagnose erstellt wurde, sie irgendwelche Medikamente zur psychischen Stabilität nimmt oder sich gegenwärtig mit dem Gedanken trägt, sich das Leben zu nehmen. Erhoben wird auch, ob damit zu rechnen ist, dass binnen der nächsten Stunden Entzugserscheinungen infolge des Konsums von Alkohol oder Drogen einsetzen werden.¹⁷ Beim Ausfüllen des Fragebogens wird darauf geachtet, dass keine Frage offenbleibt. Die Daten werden vom Justizwachebediensteten in eine Datenbank eingegeben. Ein Computerprogramm »ampelt« sodann den Insassen. Scheint die Farbe »rot« auf, ist der psychologische Dienst sofort zu verständigen. Innerhalb der nächsten Stunden ist ein Erstgespräch zu führen. Bei der Farbe »gelb« besteht kein sofortiger Handlungsbedarf. Es ist aber zeitnah vom sozialarbeiterischen Dienst oder vom psychologischen Dienst mit dem Insassen ein Gespräch zu suchen. Unabhängig davon sollte jeder Insasse binnen 24 Stunden vom Anstaltsarzt einer Zugangsuntersuchung unterzogen werden. Lediglich bei »grün« sind keine unmittelbaren Veranlassungen zu treffen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass es infolge der hohen Auslastung des psychologischen Dienstes zu Verzögerungen kommt

10 Fall Fernandes de Oliveira gegen Portugal, Urteil vom 28.3.2017, Bsw. Nr. 78.103/14 = NLMR 2017, S. 103 (mit Anm. Kieber).

11 Zur Entwicklung der Gefangenenpopulation: Sicherheitsbericht 2017, Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, S. 118 f.

12 Vgl. § 21 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 1 StGB.

13 § 25 Abs. 3 StGB.

14 §§ 8 f StVG; Sprengelverordnung für den Strafvollzug, BGBl II 2013/124 idgF.

15 WHO (2007): Preventing suicide in jails and prisons 5, S. 7.

16 Zur Entwicklung seit 2000: Sicherheitsbericht 2017, Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, S. 170 (= Punkt 4.2.4).

17 VISCI - Viennese Instrument for Suicidality in Correctional Institutions. Das Screening-Instrument wurde Anfang der 90er-Jahre von Prof. Dr. Stefan Frühwald und Dr. Patrick Frotter entwickelt.

und auch nicht immer klar ist, wer mit wem worüber gesprochen hat. Zwar gibt es Programme, anhand derer man die Suizidalität eines Menschen abschätzen kann. Welche Prognoseinstrumente herangezogen werden sollen, ist aber nirgendwo verbindlich festgelegt. Unser derzeitiges System besteht aus einem standardisierten Abfragen von Daten. Es ist kein psychiatrisch-psychologisches Anamnese- oder Diagnoseinstrument, sondern ein Haftraumzuweisungsprogramm. Als rein technische Präventionsmaßnahme geht es auf die individuelle Befindlichkeit eines Insassen nicht ausreichend ein. Dementsprechend passieren bedauerlicherweise sehr viele Suizide oder Suizidversuche in den ersten Stunden nach Aufnahme in den Vollzug.

Gerade bei landesgerichtlichen Gefangenenhäusern ist auch nicht steuerbar, wann Insassen eingeliefert werden. Sollten Fachdienste während des Wochenendes oder zu den Feiertagen keine Rufbereitschaft haben und eine Abklärung durch einen externen Facharzt nicht möglich sein, lastet alle Verantwortung auf den Beamten des Justizwachdienstes.

b) Rückkehr von externen Terminen

Der zweite neuralgische Bereich stellt sich bei der Rückkehr von externen Terminen, stationären Aufenthalten, Verhandlungen, unbegleiteten Ausgängen oder Unterbrechungen dar. Diesbezüglich gibt es in Österreichs Gefängnissen keine standardisierte Vorgangsweise.

Insassen werden bei ihrer Rückkehr von den Beamten im Wachzimmer, über das sie auf ihre Abteilung gelangen, routinemäßig gefragt, ob alles in Ordnung sei und es irgendwelche belastenden Ereignisse gegeben habe.¹⁸ Weder sind diese Bediensteten geschult, gezielt herauszufinden, ob den Insassen etwas bedrückt, noch wird häufig nachgefragt. Auf der Abteilung kennt zwar der Beamte den Insassen wesentlich besser. Rückfragen oder Nachfragen werden jedoch auch dort nicht dokumentiert, sodass nicht nachvollzogen werden kann, ob bei kritischen Anzeichen umgehend eine Verständigung des psychologischen Dienstes erfolgte.

Sollten sich Zweifel erheben, ob man den Insassen alleine lassen kann, kommt eine vorübergehende Verlegung in einen Haftraum in Betracht, den er sich mit einem »Buddy« oder »Listener« teilt. Dabei handelt es sich meist um ältere, hafterfahrene Mitinsassen, die psychisch stabil sind, das nötige Maß an Empathie haben, aktiv zuhören können, über soziale Kompetenz verfügen, Körpersprache und gegebenenfalls suizidale Signale richtig deuten können und im Krisenfall Ruhe bewahren. Ausschlusskriterien sind bestimmte (Gewalt-)Delikte und eine mangelnde gemeinsame Sprache. Während es bei einem »Buddy« auf die Lebenserfahrung und Kenntnisse des Vollzugsalltags ankommt, von denen ein kürzlich Eingelieferter profi-

18 S. Erlass des BMJ v 6.2.2016, BMJ-GD42406/0016-II 3/2015.

tieren soll, werden »Listener« vor einem Einsatz vom Psychologen geschult.¹⁹

Geeignete Personen für diese Aufgaben zu finden ist angesichts des hohen Fremdsprachenanteils im Vollzug eine Herausforderung. Zudem ist es nicht leicht, Gefangene, die im offenen oder halboffenen Vollzug angehalten werden, zu motivieren, sich als »Listener« zur Verfügung zu stellen. Zwar macht sich bei einigen eine Stärkung des Selbstwertgefühls bemerkbar. Auch können sich viele noch gut erinnern, wie es ihnen selbst gegangen ist, als sie die ersten Tage in der Anstalt verbracht haben.²⁰ Allein der Gedanke, sich mit einem psychisch instabilen Menschen einen Haftraum teilen zu müssen, löst jedoch bei vielen Kandidaten Unbehagen aus und wird als Einschränkung einer eben erst zum Teil wiedergewonnenen Freiheit gesehen. Die Zeit der gemeinsamen Unterbringung sollte daher so kurz wie möglich sein und allenfalls auf den Einschluss während der Nacht beschränkt bleiben. Auch muss es einem »Listener« freistehen, einen Einsatz jederzeit abzulehnen oder abzubrechen. »Listener«-Hafträume sind wohnlicher ausgestattet, werden jedoch von den Beamten öfter eingesehen. Die WC-Türe ist gekürzt, sodass das Festmachen eines Gürtels oder Kleidungsstückes daran nicht möglich ist. Muss die Zelle zum Schutz des »Listeners« videoüberwacht werden, ist zuvor dessen Zustimmung einzuholen.²¹ Die Vergünstigungen, die man »Listenern« im Gegenzug gewährt, sind als Anreiz meist zu wenig. Ob man ihnen neben Vollzugs erleichterungen auch Geld geben soll, ist umstritten.

c) Videoüberwachte Hafträume

Letztlich ist es ein dritter großer Bereich, der uns sehr beschäftigt. Kann der Insasse nicht in seinem Haftraum bleiben, scheidet aber eine Unterbringung mit anderen Gefangenen aufgrund einer akuten Fremd- oder Selbstgefährdung aus und will man den Betreffenden nicht in einer »besonders gesicherten Zelle«²², der völlig kahl ist, unterbringen, so trägt sich im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips seine vorübergehende Verlegung in einen sogenannten »kameraüberwachten Haftraum« an.²³

Dabei handelt es sich um einen Haftraum, der über die Grundausstattung Bett, Sessel und Tisch verfügt, und dessen Nassbereich nicht videoüberwacht wird, und zwar auch nicht verpixelt, wie dies bei »besonders gesicherten Zellen« der Fall ist.

Die Überwachung erfolgt simultan als Echtzeitüberwachung. Aus (datenschutz-)rechtlichen Gründen darf das Bildmaterial von Hafträumen nicht gespeichert werden. Das gilt auch

19 Der Erlass des BMJ vom Nov. 2015 zu BMJ-GD42406/0013-II 3/2016 spricht von einem »Briefing«.

20 Flori, N. (2016): »Der Zuhörer in der Zelle«, in: Wiener Zeitung vom 12.10.2016, S. 18.

21 Erlass des BMJ vom Nov. 2015 zu BMJ-GD42406/0013-II 3/2016, Punkt 6b.

22 § 103 Abs. 2 Zif 4 StVG.

23 §102b StVG (Videoüberwachung).

für Sonderhafträume, wie es kameraüberwachte Zellen sind.²⁴ Die Monitore sind auf dem Stützpunkt der Abteilung und im Wachzimmer installiert. Eine ausschließliche Freischaltung des Monitors auf der Abteilung macht wenig Sinn, da untertags die Beamten kaum im Dienstzimmer sind und während des Nachtdienstes die Abteilung nicht durchgehend besetzt ist. Es erfolgt daher die Überwachung vom Wachzimmer aus.

Das Wachzimmer liegt im Eingangsbereich. Es ist zwar ständig besetzt. Von dort sind die Wege zu einem kameraüberwachten Haftraum aber bisweilen recht weit, sodass kostbare Zeit verstreicht, ehe im Fall eines Suizides oder Suizidversuches rettende Kräfte zur Stelle sind.²⁵ Zudem mussten wir feststellen, dass in mehreren Justizanstalten die Kameras den Haftraum nicht zur Gänze erfassen und es tote Winkel gibt. In einem derart toten Winkel trug sich im vergangenen Jahr bedauerlicherweise ein Todesfall zu. Am Fenstergitter erhängte sich eine Insassin. Unsere Überlegungen gehen daher zunächst in die Richtung, dem ressortzuständigen Bundesminister zu empfehlen, videoüberwachte Hafträume mit der Montage von 360-Grad-Kameras, die in der Mitte der Decke zu positionieren wären, lückenlos zu erfassen. Damit würde auch der Nassbereich des Haftraumes eingesehen. Allerdings wären für diesen Bereich optische oder technische Vorkehrungen zu treffen, die dem Bild die Schärfe nehmen. Stattdessen reicht es, bei einem Blick auf den Bildschirm wahrnehmen zu können, ob der in dem Haftraum Untergebrachte Handlungen setzt, die nach einem sofortigen Einschreiten des Justizwachdienstes verlangen. Derzeit ist dieser Bereich, wie gesagt, von der Kamera ausgespart, sodass gegebenenfalls vom Wachzimmer aus nur im Wege der Gegensprechanlage Kontakt aufgenommen werden kann, ob alles in Ordnung ist.

Auch wenn sich aus den laufenden Bildübertragungen keine Unregelmäßigkeiten erkennen lassen, sollte vor Ort in regelmäßigen Abständen Nachschau gehalten werden. Ob dafür ein Blick in den Haftraum »etwa alle zwei Stunden«²⁶ genügt, erscheint fraglich. Die WHO empfiehlt in ihrem Leitfaden für Mitarbeiter des Justizvollzugsdienstes eine häufige »Beobachtung mit Runden alle 5 bis 15 Minuten«²⁷. Geteilt sind die Meinungen auch, ob die Haftraumtüre stets zu öffnen und der Insasse anzusprechen ist. Um den Schlaf nicht zu stören, sollte während der Nacht ein Blick durch die Inspektionsluke reichen. Alle Kontrollen sind von den Beamten mit leserlicher Unterschrift und Uhrzeit in einem Zeitprotokoll zu quittieren. Nur so lässt sich nachvollziehen, ob Vorgaben auch eingehalten wurden. Jede Unterbringung in einem videoüberwachten Haftraum sollte mit einer engmaschigen psychologischen Betreuung einherge-

24 § 102b Abs. 2 StVG («... außerhalb der Hafträume»); Drexler/Weger: StVG4 (2018) 4. Auflage § 102b Rz 5.

25 Aufgrund der Sauerstoffunterversorgung kommt es bei Erhängen nach 3 Minuten zu bleibenden Hirnschäden und nach 5 bis 7 Minuten zum Tod; s. WHO (2007): Preventing suicide in jails and prisons, S. 14.

26 So der Erlass der VD v 15.11.2007, BMJ-VD42406/0014-VD 2/2007, S. 3.

27 WHO (2007): Preventing suicide in jails and prisons, S. 14.

hen. Im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips sollten die mit einer Verlegung in einen videoüberwachten Haftraum in Kauf zu nehmenden Eingriffe in das Grundrecht auf Achtung der Privatsphäre (Art. 8 EMRK) so kurz wie erforderlich dauern.

Wiederholt haben sich Suizide und Suizidversuche vor laufender Kamera zugetragen. Die Unterbringung in einem videoüberwachten Haftraum ist daher keine Gewähr, dass eine Suizidgefahr gebannt ist. Im Gegenteil: Der Insasse hat das Gefühl, ständig beobachtet zu werden, was seinen Spannungszustand noch erhöhen kann. Auch die Beamten sehen sich verstärkt in die Pflicht genommen. Auf ihnen lastet ein hohes Maß an Verantwortung, gepaart mit einem permanenten Überwachungsdruck. Die Technik kann den Menschen nicht ersetzen. Einem persönlichen Kontakt ist der Vorzug zu geben.

Resümee

Das Recht eines jeden Menschen auf Schutz seines Lebens zählt zu den »Grundwerten der demokratischen Gesellschaften, welche den Europarat ausmachen«²⁸. Je nach Lebenssituation treffen den Staat unterschiedlich weitreichende Pflichten, präventive Maßnahmen zu setzen, die sicherstellen, dass dieses höchste Gut eines Menschen unangetastet bleibt.

Der Eintritt einer lebensbedrohlichen Krise lässt sich bei jemand, dem aktuell die Freiheit entzogen ist, nicht immer vermeiden, in vielen Fällen aber abfangen. Individuelle Betreuungskonzepte haben sich im Vollzugsalltag bewährt. Sie stellen sicher, dass bei den regelmäßigen Kontaktnahmen durch die Mitarbeiter des psychologischen und sozialen Dienstes, den täglichen Begegnungen mit den Justizwachebeamten auf der Abteilung und in den Betrieben, oder der Möglichkeit, sich einem Arzt oder Seelsorger anzuvertrauen, eine Mehrzahl von Ansprechpersonen zur Verfügung steht, die bei Bedarf Halt und Stütze geben. Wie so oft ist es eine Frage des Geldes. An ihm darf es, wenn es um das Leben eines Menschen geht, nicht scheitern.

28 So der EGMR in McCann u.a. gegen das Vereinigte Königreich, Urteil vom 27.9.1995, Bsw. 18.984/91 = ÖJZ 1996, S. 233.

Dr. Peter Kastner
Stellvertretender Geschäfts-
bereichsleiter in der
Volksanwaltschaft
peter.kastner@volksan-
waltschaft.gv.at



Ein Manifest für Verwandte und Freunde von Inhaftierten

Keine abolitionistische Bewegung ohne uns!

von Gwenola Ricordeau

Dieser Beitrag erschien in englischer Sprache in dem Buch »No Prison« von Massimo Pavarani und Livio Ferrari. Übersetzt wurde er in Absprache mit der Autorin von Kathrin Hennig.

Einleitung

Dieses Kapitel zielt darauf ab, einige Fragen aufzuwerfen, die (in Anbetracht meiner Wahrnehmung als Aktivistin und meiner persönlichen Erfahrung, auf die ich später näher eingehen werde) innerhalb der abolitionistischen Bewegungen nicht ausreichend diskutiert werden.¹ Welcher Raum wird den Verwandten und Freunden von Inhaftierten innerhalb unserer Bewegungen gegeben? Werden sie wirklich als politische Subjekte betrachtet? Wie können ihre Perspektiven in die Konflikte integriert werden, die ausgetragen werden?

Die Schwäche der Diskussionen um diese Fragen mag angesichts der Tatsache überraschen, dass Gefängnisssysteme systematisch auf bestimmte Bevölkerungsgruppen abzielen, insbesondere auf Arme und ethnische Minderheiten. Tatsächlich sind die verheerenden Auswirkungen des Gefängnisystems - mit anderen Worten, seine sozialen Kosten - neben den moralischen Erwägungen das schlagkräftigste und am häufigsten angeführte Argument, um seine Existenz anzuprangern und sich für seine Abschaffung einzusetzen.

In abolitionistischen Bewegungen besteht oft eine (berechtigte) Sensibilität für die Art und Weise, in der die Vorherrschaft bestimmter Klassen und Ethnien zu Merkmalen von Personen führen, die durch das Gefängnisssystem viktimisiert werden. Andere Formen der Dominanz, insbesondere im Zusammenhang mit Geschlecht und Sexualität², finden im Allgemeinen weniger Beachtung. Bestenfalls werden weibliche Inhaftierte nicht vergessen, wenn über Häftlinge gesprochen wird, und die spezifischen Formen der Kriminalisierung und die Haftstrafen, die sie verbüßen, werden hervorgehoben.

Das Thema der Angehörigen von Inhaftierten im Rahmen unserer Bemühungen entschlossen anzusprechen, ist auf einer breiteren Ebene für die Untersuchung von zwei Mängeln förderlich,

¹ Der Einfachheit halber werden hier Strafabolitionismus und Anti-Gefängnis Bestrebungen zusammengefasst. Einige Punkte sollten differenziert werden.

² Trotz meiner Sensibilität für die Analysen und Bemühungen, die von LGBT und Queers durchgeführt werden, ist mein Kapitel hetero- und cis-zentriert, da es hauptsächlich auf eigenen Erfahrungen basiert.

die sich durch eine Vielzahl der abolitionistischen Bewegungen ziehen. Erstens geht es den Strömungen immer mehr darum, was in den Gefängnissen passiert, als darum, Teil einer Politik zu sein, die darauf abzielt, sowohl diejenigen, die draußen sind, als auch diejenigen, die drinnen sind, einzubeziehen. Indem sie

»Es fehlt uns weder an feministischen Aktivistinnen noch an hervorragenden feministischen Reflexionen.«

sich viel mehr auf das Schicksal der Inhaftierten konzentrieren als auf den Schaden, den das Gefängnis der gesamten Gesellschaft zufügt, fördern sie einen moralischen Kampf (gegen den unverdienten Zustand einiger) zum Nachteil des politischen Projekts (für eine Gesellschaft ohne Gefängnis). Dies führt zu einem entscheidenden Unterschied zwischen denjenigen, die auf moralischer Basis zusammengerufen werden können, und denjenigen, die möglicherweise politische Verbündete sind.

Zweitens leiden abolitionistische Bewegungen unter unzureichender Einbindung feministischen Denkens in ihre Analyse und Praktiken. Es fehlt uns weder an feministischen Aktivistinnen noch an hervorragenden feministischen Reflexionen. Jedoch haben unsere Bewegungen ihre eigene Teilhabe am Fortbestehen des Patriarchats nur unzureichend kritisiert. Die Fokussierung auf das Innere des Gefängnisses und die Schwäche des feministischen Denkens haben das mangelnde Interesse an denjenigen (insbesondere Frauen) verstärkt, die die meisten sozialen Kosten des Gefängnisses tragen müssen, und haben im Allgemeinen zur Unsichtbarkeit der Frauen, ihrer Bemühungen und ihrer Formen des inneren und äußeren Widerstandes beigetragen.

Das Thema der Angehörigen von Inhaftierten zu erörtern, bietet auch die Gelegenheit, den »das-versteht-sich-von-selbst«-Ton des Aufstandes, der in den meisten abolitionistischen Bewegungen, zumindest in Europa, vorherrscht, in Frage zu stellen. Mein Ziel ist es nicht, aufständische Strategien zu disqualifizieren, sondern sie kritisch zu hinterfragen, zumindest im

Hinblick auf Inklusivität (von Individuen und kollektiven Handlungsrepertoires).

Dieser Text basiert auf einer – an sich voreingenommenen und vorläufigen – Einschätzung meiner Erfahrung als Verwandte von Inhaftierten und meiner Teilnahme an Anti-Gefängnis- und abolitionistischen Bestrebungen der letzten fünfzehn Jahre, vor allem in Frankreich. Wenn ich die volle Verantwortung für die Gedanken übernehme, die ich teile, versuche ich hier offensichtlich, die Einzigartigkeit meiner Erfahrung zu überwinden. Meine Analyse ist in der Tat sehr dem Austausch mit Verwandten anderer Inhaftierter und anderen abolitionistischen Aktivist*innen auf der ganzen Welt zu verdanken, insbesondere durch ICOPA³

Ich bin nicht desillusioniert. Meine abolitionistischen Überzeugungen sind tief in meinem Herzen und in meinem Verstand verwurzelt: Ich weiß, dass Abolitionismus mein Leben gerettet und mir geholfen hat, gestärkt aus der Erfahrung des Gefängnisses auf dieser Seite der Mauern hervorzugehen.

Vor allem als Frau habe ich jedoch einige Einschränkungen erfahren. Ich musste ebenfalls einige Analysen und Praktiken im Lichte des Feminismus und der Diskussionen mit feministischen Genossinnen überdenken, die mir halfen, die Widersprüche zu überwinden, mit denen ich konfrontiert war. Dennoch möchte ich mit Hoffnung und Enthusiasmus diese Diskussion eröffnen, denn ich weiß, dass Abolitionismus »unvollendet« ist (laut dem programmatischen Ausdruck von Mathiesen, 2015[1974]). Zunächst möchte ich einige Beobachtungen (basierend auf meinen eigenen Erfahrungen) über den Platz mitteilen, den Angehörige von Inhaftierten in den abolitionistischen Bewegungen einnehmen, und einige Möglichkeiten vorschlagen, wie die Situation analysiert werden kann. Ausgehend von einer Reflexion über die spezifischen Einschränkungen, mit denen wir konfrontiert sind, werde ich einige Bemerkungen und Vorschläge unterbreiten, um zu einer besseren Integration der Angehörigen von Inhaftierten und ihrer Perspektiven in die abolitionistische Bewegung beizutragen.

Wo sind Angehörige von Inhaftierten?

Während all der Jahre als Aktivistin hatte ich nicht immer Verwandte im Gefängnis. Doch war es diese Erfahrung, eine Verwandte von Inhaftierten zu sein, durch die ich Abolitionistin wurde. Dies liegt daran, dass ich sehr schnell das Bedürfnis verspürte, meine persönlichen Erfahrungen durch kollektive Bemühungen zu verarbeiten. Zu Beginn meiner Reise als Aktivistin

³ ICOPA (International Conference on Penal Abolition) ist eine Konferenz, die seit 1982 regelmäßig stattfindet. In der Regel kommen mehrere hundert Aktivist*innen aus der ganzen Welt zusammen. Zu ICOPA, s.: Piché, Larsen, 2010: Delisle, Basualdo, Ilea, Hughes, 2015.

war ich überrascht, so wenige Verwandte von Inhaftierten zu treffen - und so wenig über uns zu hören.

Auf den zweiten Blick jedoch scheint es ziemlich logisch. Wer kann einen einzigen von uns nennen? Einige bleiben wegen ihres Gefährten in Erinnerung - oft, weil sie ihm zur Flucht verholffen haben oder weil sie sein treuester Unterstützer waren. Um auf den französischen Kontext hinzuweisen: Man liest immer

»Im Allgemeinen kann jeder Inhaftierte mehr Rücksichtnahme erwarten ... als die Frau, die ihm materielle und emotionale Unterstützung bietet.«

noch Serge Livrozet und Georges Courtois, aber wer interessiert sich schon für ihre Frauen?⁴

In abolitionistischen Bewegungen gibt es Figuren, die automatisch Sympathie erwecken: der Flüchtling und der Meuterer. Ob es ihm gelingt zu fliehen oder nicht, ob er unverfroren auf einem Gefängnisdach steht oder in einer Isolationseinheit unterdrückt wird, der Flüchtling und der Meuterer gelten im Allgemeinen als unangefochtene Gestalten der Revolte gegen das Gefängnisssystem. Im Allgemeinen kann jeder Inhaftierte mehr Rücksichtnahme erwarten aus dem einfachen Grunde, dass er inhaftiert ist, als die Frau, die ihm materielle und emotionale Unterstützung bietet. Die (männlichen) Figuren des Flüchtlings und des Meuterers beschäftigen die abolitionistische Bewegung weit mehr als seine Frau oder sein/e Partner/in. Die von erheblichen Schwierigkeiten überwältigte Frau, die sich um das grundlegende Überleben ihres Haushalts sorgt und die ihrem Partner manchmal bittere Vorwürfe in Bezug auf seine Inhaftierung macht - und vielleicht sogar der Ansicht ist, dass er seine Strafe verdient hat und eine Form der Erleichterung zum Ausdruck bringt... Diese Frau wird nicht willkommen geheißen.

In abolitionistischen Bewegungen wird den Angehörigen von Inhaftierten oft die Rolle des Zeugen oder Boten zugewiesen – und für diese Rolle werden sie respektiert. Ihnen wird zugehört, was sie als Zeuge aussagen können oder wenn sie Botschaften (von Männern) überbringen. Jedoch interessiert es nicht, was sie leben, denken und analysieren. Diese Beobachtung steht im Einklang mit der Kritik, die in einem größeren Zusammenhang

⁴ Ich empfehle die unschätzbare Bekundung von Annie Livrozet (1983) - und den Dokumentarfilm A c6te (Stephane Mercurio, 2008), mit Chantal Courtois.

an der Rolle geübt werden kann, die häufig auch (ehemaligen) Häftlingen zugewiesen wird.⁵

Verwandte von Inhaftierten, die an abolitionistischen Bewegungen teilnehmen, sind selten sehr repräsentativ für die gesamte Bevölkerung der Verwandten von Inhaftierten. Ihnen geht es sozial und wirtschaftlich oft besser, und ihre inhaftierten Angehörigen gehören möglicherweise zu denen, die einen höheren Status genießen. Wir sind häufig eine »Ausnahme«, so wie jene »politisch bewussten Gefangenen« – eine Art zu sprechen, die betont, dass wir nicht wirklich zu unserer Kerngruppe gehören. Frauen mit einem inhaftierten Verwandten, die es schaffen, nicht auf die Rolle der Zeugin oder Botschafterin beschränkt zu werden, sind mit den Schwierigkeiten konfrontiert, mit denen Frauen traditionell in aktivistischen Räumen konfrontiert werden. Die Kluft zwischen Männern und Frauen beim Zugang zum öffentlichen Raum ist auch bei abolitionistischen Gruppen zu beobachten. Darüber hinaus unterscheidet sich die geschlechtliche Trennung der aktivistischen Arbeit nicht von anderen Tätigkeitsfeldern in abolitionistischen Kreisen. Da sich die Bewegung weitgehend auf das Innere des Gefängnisses konzentriert,

»Trotzdem sind abolitionistische Bewegungen voll und ganz für die geringe Anzahl von Angehörigen Inhaftierter in ihren Reihen verantwortlich.«

findet die Arbeit von Aktivistinnen, die unter mangelnder Anerkennung leidet, zudem auch eindeutig zugunsten von Männern (Inhaftierten) statt.

Innerhalb der abolitionistischen Bewegungen ist die männliche und weibliche Ausübung politischer, materieller und emotionaler Solidarität bei weitem nicht gleich. Ohne auf die absurdesten Situationen einzugehen (eine Frau, die die Aussage eines Mannes vorliest) kann man im Allgemeinen Formen weiblicher Spezialisierung der materiellen und emotionalen Solidarität beobachten. Es ist üblich, dass Frauen Aufgaben übernehmen (oder ihnen Aufgaben übertragen werden), wie Kleidung zu den inhaftierten Kameraden zu bringen, Überweisungen durchzuführen (manchmal mit Geld, das ihnen von Männern gegeben wurde) oder mit Anwälten zu verhandeln – vor allem

5 Michel Foucault (1973: 5-13) spricht diese Frage in seinem Vorwort zum Buch von Serge Livrozet (oben zitiert) sehr prägnant an.

aber stattdessen sie Besuche ab und schreiben Briefe, und leisten dadurch moralische Unterstützung. Gleichzeitig beobachten wir, dass die männlichen Genossen die politischen Diskussionen monopolisieren, bei Solidaritätsaktivitäten an vorderster Front stehen und Texte schreiben (»produzieren«). Als Aktivistin und Verwandte von Inhaftierten habe ich diese geschlechtliche Trennung der aktivistischen Arbeit erlebt und festgestellt, dass ich versehentlich diejenige wurde, die sich um männliche (und seltener weibliche) Kameraden kümmerte, die verhaftet/inhaftiert wurden. Ich hatte auch Schwierigkeiten, dieses Problem anzusprechen, da es normalerweise in dringlichen Situationen auftritt.

Warum sind wir so wenige?

Ich habe nicht systematisch geforscht. Angesichts meiner Erfahrungen in den Besuchsräumen und meiner Teilnahme an abolitionistischen Aktionen kann ich dennoch einige Beobachtungen teilen, die zu einer kollektiven Reflexion über die mangelnde Repräsentation von Angehörigen Inhaftierter in abolitionistischen Bewegungen beitragen können.

Die Auseinandersetzung mit dem Gefängnis im persönlichen Leben kann natürlich dazu führen, dass man sich weigert, Interesse dafür aufzubringen – insbesondere, wenn die Teilnahme an einer abolitionistischen Bewegung Versammlungen und allgemein bedrückende⁶ Aktivitäten beinhaltet, bei denen wir uns auf Aktivisten beziehen, die zwar aufrichtig sind, manchmal aber besser mit theoretischen Überlegungen zum Gefängnis zurechtkommen als mit einigen seiner ganz konkreten Aspekte. Trotzdem sind abolitionistische Bewegungen voll und ganz für die geringe Anzahl von Angehörigen Inhaftierter in ihren Reihen verantwortlich, und sie müssen einige ihrer Vorurteile gegen sie radikal überdenken.

Es gibt mehrere Knackpunkte. Erstens sind Verwandte von Inhaftierten oft legitimistisch.⁷ Während dies auch für viele Inhaftierte der Fall ist, haben abolitionistische Bewegungen dies nie als Grund angesehen, sie auszuschließen. Der Legitimusismus der Inhaftierten und ihrer Angehörigen ist das nicht überraschende Ergebnis ihrer Erfahrung von Ungerechtigkeit – Ungerechtigkeit führt am häufigsten dazu, ein individuelles Schicksal, anstatt einen kollektiven Zustand in Frage zu stellen.

Ich war oft erstaunt, wie »Verwandte von Inhaftierten« in der abolitionistischen Bewegung als homogene Gruppe angesehen werden konnten. Wenn man bedenkt, dass alle persönlichen Geschichten einzigartig sind, bringt dies sicherlich keine klarere

6 Vor den Toren des Gefängnisses fehlt es nicht an Freude, und ich bedaure, dass die Geselligkeit der Aktivisten, insbesondere im Kampf gegen das Gefängnis, selten Freude macht. Wahrscheinlich aufgrund der Vorurteile derer, die keine Erfahrung aus erster Hand haben und sich das Gefängnis nicht als Ort intensiven sozialen Lebens vorstellen können.

7 Ich verwende diesen Neologismus, um mich auf diejenigen zu beziehen, die die Legitimität der Gefängnisexistenz verteidigen (wie durchdacht auch immer ihre Meinung sein mag).

politische Perspektive, dennoch muss man die Vielfalt der Verwandten von Inhaftierten berücksichtigen, die über die allgemeinen Aussagen hinausgeht, die in abolitionistischen Kreisen zu hören sind. Zu sagen, dass einige aus Liebe und andere aus Pflicht hier sind, erschöpft nicht die Komplexität dessen, was eine Frau in ein Besuchszimmer bringt, insbesondere in patriarchalischen Gesellschaften wie denen, in welchen wir kämpfen. Die häufig anzutreffende Vorstellung, dass sich Angehörige von Inhaftierten (Frauen) passiv⁸ dem Gefängnisystem unterwerfen, bedarf einer Diskussion. Abolitionistische Bewegungen lassen sich leicht verführen von Gefangenen, die sich vehement gegen die Gefängnisordnung stellen. Frauen sind aufgrund ihrer familiären Pflichten in der Regel weniger enthusiastisch, insbesondere wenn sie Kinder haben. Ich erinnere mich an den Abend, an dem ich dies realisierte: Ich verbrachte die Nacht vor einem Besuch in einer Unterkunft für die Verwandten von Inhaftierten und hatte mich mit einer Frau angefreundet, deren Partner versucht hatte zu fliehen. Sie gestand sehr offen, dass sein Scheitern eine Erleichterung für sie und ihre Wut war, weil sie wollte, dass er sich endlich an den Pflichten beteiligte, denen er (insbesondere als Vater) seit vielen Jahren »entkommen« war. Ja, es gibt Verwandte von Inhaftierten (insbesondere Frauen), die keine Sekunde darüber nachdenken, die Existenz des Gefängnisses in Frage zu stellen. Es gibt Mütter, die erleichtert sind, dass ihr Sohn im Gefängnis sitzt und nicht bei einem Raubüberfall oder durch eine Überdosis ums Leben kommt. Es gibt solche, die hoffen, dass das Gefängnis ihren Ehepartner dazu bringt, seine ehelichen und elterlichen Rollen zu erfüllen. Denn in der Welt, wie sie ist, war das Gefängnis die am wenigsten schlimme Lösung.

Im Allgemeinen würde ich sagen, dass abolitionistische Bewegungen selten die Möglichkeit bieten, die Verwandten von Inhaftierten zu treffen. Dabei gibt es eine einfache Möglichkeit, sie anzutreffen: die Besuchsräume. Vor die Gefängnistore zu gehen, um mit den Verwandten von Inhaftierten zu sprechen, ist mit vielen Einschränkungen verbunden: Gefängnisse sind schwer zu erreichen, es ist zeitaufwändig und manchmal gibt es nur wenige Besucher, mit denen man sich unterhalten kann. Aber Gefängnistore sind die bedeutendsten Orte für politische Aktionen von Abolitionisten.

Diese Vorurteile könnten erklären, warum die Angehörigen Inhaftierter von abolitionistischen Bewegungen nicht besonders gut aufgenommen (oder sogar nicht willkommen geheißen) werden. Ich habe oft beobachtet, dass die Bewegungen der Abolitionisten selten die spezifischen Einschränkungen berücksichtigen, mit denen die Angehörigen der Inhaftierten konfrontiert sind. Ich erinnere mich noch gut an die erste Gruppe, in die ich involviert war, und es erforderte ein wenig Mut zu sagen, was mir offensichtlich erschien: Der für ein zukünftiges Treffen

⁸ Frauen mit Passivität zu verbinden, ist so ein frauenfeindlicher Tropus, dass es nicht wert ist, darauf näher einzugehen.

festgelegte Zeitplan überschneidet sich mit dem von Besuchen. Im Allgemeinen wird der »triple day«⁹ von Frauen, die sich in der Politik engagieren (im Kampf gegen die Abschaffung der Menschenrechte oder anderswo), selten berücksichtigt.

In Bezug auf Ethnie, Geschlecht und Klasse unterscheiden sich abolitionistische Aktivist:innen oft stark von Menschen, die wir vor Gefängnissen treffen. Die soziale Distanz zwischen den beiden Gruppen wird durch die Tendenz der abolitionistischen Bewegung verstärkt, einer aktivistischen Subkultur anzugehören, deren Zeichen der Anerkennung und der gegenseitigen Bekanntschaft von Außenstehenden nicht leicht zu verstehen und zu erlangen sind - oder die zu normativen Konflikten führen.¹⁰ Angehörige von Häftlingen haben möglicherweise kein Selbstvertrauen und ignorieren einiges an Know-how und sozialen Fähigkeiten, die von Aktivist:innen beherrscht werden (wie man politische Texte schreibt, wie man in der Öffentlichkeit spricht und welche Regeln man dabei beachtet usw.), insbesondere weil diese Dinge selten offen diskutiert¹¹ und geteilt werden, und die Aufklärung darüber selten formal organisiert ist.

Wir leisten auch Widerstand!

Wir klettern nicht auf die Dächer der Gefängnisse. Wir legen keine Feuer in den Besuchsräumen. Radikale Zeitungen veröffentlichen selten Texte, die von uns verfasst wurden oder die über unsere Leiden und unsere Hoffnungen und die Ungerechtigkeiten, die uns widerfahren, sprechen.

Aber wir widersetzen uns auch. Jede Woche »da« zu sein, vor der Tür der Besuchsräume. Jeden Monat eine Postanweisung zu senden. Am Ende eines jeden Jahres ein Paket zusammenzustellen. Immer und immer wieder Säcke mit Kleidern zu herbeizuschleppen. Das ist Widerstand. Weil Gefängnis existiert, um die Bindungen zu zerstören, die einen Inhaftierten nicht nur zu einem Gefangenen machen. Unsere Anwesenheit »dort« und die Verlegenheit, die wir durch die Ausübung unserer Rechte verursachen, sind Risse in den Wänden der Gefängnisse.

Wir wissen, was es uns kostet (nicht nur materiell und finanziell), »da« zu sein. Wir haben tausende Male gehört, dass »er uns verlassen wird, wenn er freigelassen wird« oder »wenn er [uns] geliebt hätte, wäre er nicht im Gefängnis«. Wir haben gelernt, Passanten nicht zu beachten, die uns ansehen, wenn wir vor den Gefängnistüren warten, und auf die beleidigenden Fragen der Sozialarbeiter und abfälligen Bemerkungen der Wärter

⁹ Der Ausdruck »double day« bezieht sich auf die Tatsache, dass Frauen neben ihrem massiven Eintritt in den Arbeitsmarkt immer noch den größten Teil der Hausarbeit verrichten.

¹⁰ Zum Beispiel: irgendeine Form von Nachlässigkeit in der Kleidung (wie in vielen weißen radikalen und intellektuellen Kreisen) gegenüber der Würde, die mit dem Augenmerk für Körper und Kleidungsstücke (hinter Gefängnismauern) verbunden ist.

¹¹ Einschließlich der Frage, wie die formellen und informellen Regeln (Aufstellung einer Sitzungsagenda, wie man sich zu Wort meldet, usw.) sozial und kulturell verankert sind.

zu antworten. Unser Widerstand ist es auch, all das zu erdulden und immer noch »da« zu sein.

Ich habe oft Männer sagen hören, dass sie sich weigern, Verwandte im Gefängnis zu besuchen unter dem Vorwand, sie könnten ihre Gewalt nicht kontrollieren, wenn sie ein Gefängnis betreten und mit den Wärtern interagieren müssen.

Es ist eine Art zu sagen, dass wir, die Frauen, die ihre inhaftierten Angehörigen besuchen und in der Lage sind, unsere Besuchsgenehmigungen zu behalten, ein bisschen weniger radikal sind als sie und unsere Zustimmung zur Einhaltung von Regeln, die den Zugang zum Besuchsraum bestimmen, wird (fast) gleichgesetzt damit, die Existenz des Gefängnisses zu akzeptieren. Wir akzeptieren es nicht mehr als diejenigen, die es

»Unser Status als Familie und Freunde von Inhaftierten ist unsere Achillesferse.«

ablehnen, im Namen ihrer Vorstellungen von Radikalismus und ihrer Meinung über sich selbst in den Besuchsraum zu gehen. Außerdem verfehlen sie offensichtlich einen Punkt in Bezug auf Besuchsräume - und das Gefängnis: Ich kenne keinen anderen Ort, an dem Regeln auf solch systematische Weise diskutiert, bekämpft und unterlaufen werden.

Darüber hinaus gibt es viele Arten individueller Widerstände, die von den Familien und Freunden der Inhaftierten ausgeübt werden und die häufig unsichtbar bleiben: von administrativen und prozessualen Störmanövern bis hin zu echten medialen und juristischen Guerillas. Zugegeben, kollektive Widerstände sind selten und sporadisch. Natürlich scheinen zehn Frauen, die sich weigern, ihre Taschen am Eingang des Gefängnisses durchsuchen zu lassen, sich weigern, den Besuchsraum zu verlassen, oder die eine Petition unterschreiben, weil zu selten Bewährungsaufgaben erteilt werden, oder weil sich die Wärter danebennehmen, weit entfernt zu sein von einem welterschütternden Effekt.

Unsere Formen des Widerstands verdienen höchsten Respekt. Unser Status als Familie und Freunde von Inhaftierten ist unsere Achillesferse. Eine Besuchserlaubnis hängt immer an einem seidenen Faden, und diese Erlaubnis ist manchmal eine unserer wertvollsten Habseligkeiten. Wir sind durch sie mit einem geliebten Menschen verbunden: Sie ist unsere Stärke und unsere Schwäche, und die Verwaltung und die Wärter wissen es. Es ist daher besonders unfair, dass unser Widerstand oft politisch abgewertet wird, weil er von Natur aus reformistisch sei und auf unserer Subjektivität beruhe.

Die Perspektive der Verwandten von Inhaftierten in den Kampf mit einbeziehen

Es liegt nicht in meiner Verantwortung, hier konkret zu definieren, was eine abolitionistische Bewegung sein könnte, die die Angehörigen von Inhaftierten in den Mittelpunkt stellt. Diese Arbeit muss kollektiv durchgeführt werden, um wirklich inklusiv zu sein und unsere Vielfalt zu berücksichtigen (insbesondere in Bezug auf Ethnie, Sexualität und Geschlechtsidentität).

Dennoch können wir eine Voraussetzung formulieren: die vollständige Anerkennung der Strafen, die von den Angehörigen von Inhaftierten verbüßt werden, und dass sie physische, finanzielle und emotionale Konsequenzen haben. Auch wenn Richter niemals die Strafen aussprechen, die uns treffen, werden wir oft mehr oder weniger direkt in den Gerichtsverfahren verurteilt (weil wir »böse Mütter« sind, »Ehefrauen, die nicht ausreichend strukturieren«, usw.), und wir erleben unzählige einstweilige Verfügungen in den Bewährungsverfahren (als »Garantie« für die »Rehabilitation«¹² unserer Lieben).

Abolitionistische Bestrebungen haben normalerweise keine Schwierigkeit, die Forderungen der Gefangenen mit einzubeziehen, auch wenn sie sich einfach mit ihren Lebensbedingungen befassen und als reformistisch angesehen werden können. Die Anerkennung der Haftstrafen, die von Angehörigen von Inhaftierten verbüßt werden, muss eine Unterstützung für ihre Forderungen bedeuten - auch wenn sie als Reformisten gelten würden.

Wenn wir das Thema der Autonomie von Frauen ernst nehmen, müssen wir gleichzeitig darauf achten, dass ihre Verbindung zu ehelicher und familiärer Solidarität, nicht verewigt wird. Dies steht in engem Zusammenhang mit der Frage der geschlechtsspezifischen Aufteilung der Solidaritätsarbeit (bei der es, wie bereits gesagt, nicht nur um Politik geht). In dieser Hinsicht ist es schwierig, nur an das Bewusstsein derjenigen zu appellieren, die von einer ungleichen Trennung profitieren.

Darüber hinaus müssen wir Wege finden, unsere politischen Aktivitäten in unser Leben einzubeziehen: Dabei müssen unsere emotionalen Bedürfnisse¹³ in politischen Aktivitäten berücksichtigt werden. Diese Aktivitäten sollten uns Trost und Erleichterung bringen, wenn unser Leben von Leiden überwältigt und zu oft von Besuchen im Gefängnis unterbrochen wird.

Der Beweggrund der Angehörigen von Inhaftierten ist jedoch nicht frei von Mehrdeutigkeiten: Ohne politische Erwägungen kann ihr Anliegen zu innozentistischen Strömungen im Kampf gegen die Gefängnisse beitragen. Indem die Angehörigen von Inhaftierten als Unschuldige dargestellt werden, wird der Gedanke bekräftigt, dass es gute und schlechte Menschen gibt, und dass die Existenz von Gefängnissen damit zu tun hat. Die

¹² Wir werden nie gefragt, was »Rehabilitation« für uns bedeutet, die jeden Tag sehen, wie das Gefängnis unsere Angehörigen »entkräftet«.

¹³ Dieser Punkt wird von Sudbury (2009) genau entwickelt.

Innozentisten-Strömung ist besonders gefährlich, weil sie in der Regel mit der Judikative in Verbindung gebracht wird, die Menschen abstempelt, die im Rahmen ihrer Rechte handeln. Innozentismus und Rechtsprechung sind zweifellos eine Zwickmühle, die wir vermeiden müssen, wenn wir eher zur Zerstörung von Gefängnissen als zu ihrem Verschwinden beitragen wollen.

Organisation materieller und emotionaler Solidaritäten

Ich habe erwähnt, wie die materiellen und emotionalen Bedingungen, denen die meisten Familienangehörigen von Inhaftierten ausgesetzt sind, und der Status als Verwandter von Inhaftierten Hindernisse für unser politisches Engagement darstellen.

Abolitionistische Bewegungen müssen diesen Hindernissen ernsthaft Rechnung tragen, indem die Entwicklung von (sowohl materiellen als auch emotionalen) Solidaritäten zwischen den Verwandten von Inhaftierten gefördert wird (ohne uns zu bemuttern).¹⁴

Ich habe oft beobachtet, dass den meisten Menschen Respekt entgegengebracht wird, wenn sie davon sprechen, sich um einen schwerkranken Verwandten kümmern zu müssen: Sie können sich leicht die Krankenhausbesuche vorstellen, das Lächeln, das man manchmal vortäuschen muss, die gefürchteten Arzttermine.... Einen Verwandten im Gefängnis zu unterstützen erfordert mindestens ebenso viele moralische und emotionale Qualitäten – ganz zu schweigen von den organisatorischen Fähigkeiten. Leider durchleben Verwandte von Inhaftierten

»Diese Pathologisierung ruiniert unsere Würde.«

am häufigsten Scham und nicht Stolz. Wir müssen gemeinsam handeln, damit zumindest die Menschen in abolitionistischen Bewegungen, die jemanden im Gefängnis unterstützen, die Scham ablegen, die sozial mit dieser Entscheidung verbunden ist.

Der Aufbau von Solidaritäten bedeutet, dass die Dyade Helfer/Hilfeempfänger abgelehnt wird. Diese Dyade erleben wir oft. Ich beziehe mich hier nicht nur auf Sozialarbeiter, die a priori der Ansicht sind, dass uns geholfen werden muss - nicht nur

¹⁴ Das bedeutet nicht unbedingt, die Schaffung von autonomen Gruppen von Verwandten von Inhaftierten. Im Kontext der Ausweitung des gemeinnützigen Sektors und der zunehmenden Individualisierung von Strafen kann es besonders schwierig sein, zu verhindern, dass solche Gruppen individuellen (richterlichen) Interessen untergeordnet werden. Das ist die Gefahr, die ich in den letzten 15 Jahren in allen Gruppen dieser Art in Frankreich beobachtet habe.

materiell, sondern auch in unserem ehelichen und familiären Leben. Ich möchte den «gemeinnützig-industriellen Komplex» ansprechen.¹⁵ In Frankreich begegnet er uns immer häufiger auf dem Weg zu Besuchsräumen. Meiner Meinung nach ist die Entwicklung dieses Sektors eine der Hauptentwicklungen des Strafvollzugssystems (zusammen mit der Privatisierung), die wir vorrangig ablehnen müssen.

Wie kann man ein warmes Getränk vor einer Gefängnistür ablehnen?

Wie kann man eine Autofahrt nach einem Besuch nicht akzeptieren, wenn der Busfahrplan dazu führt, dass wir den letzten Zug verpassen? Ich bezweifle jedoch sehr, dass wir mit diesen Formen der Wohltätigkeit etwas gewonnen haben.

Der gemeinnützig-industrielle Komplex profitiert auf finanzieller und moralischer Ebene von der Existenz des Gefängnisses und von unserem Leben. Konkret bieten wir ihm Beschäftigungsmöglichkeiten und Formen moralischer Zufriedenheit, die im gemeinnützigen Sektor üblich sind, unabhängig davon, ob es sich um Freiwillige oder Angestellte handelt. Wie können wir akzeptieren, dass wir eine wirtschaftliche Nische sind, und dass das Leid in unserem Leben in einen profitablen Sektor für andere verwandelt wird? Der gemeinnützige Sektor gibt vor, unsere Bedürfnisse zu erfüllen (familiäre Beziehungen aufrechtzuerhalten, Frauen und Kinder zu unterstützen ...), während die Probleme vom Gefängnis selbst verursacht werden.

Darüber hinaus muss dieser Sektor, um seine Existenz und seine Finanzierung zu rechtfertigen, uns als »Mängel« (mangelnde Bildung, usw.) bezeichnen. Es ist voll und ganz an der Pathologisierung von uns beteiligt: Nicht, weil wir einen Verwandten im Gefängnis haben, leiden wir unter Alkoholismus, wissen wir nicht, wie wir auf unsere Kinder aufpassen müssen, brauchen wir Paarberatung oder was auch immer. Diese Pathologisierung ruiniert unsere Würde. Wir müssen die Bedingungen des häufig gehörten Diskurses eindeutig umkehren: Der gemeinnützige Sektor erfüllt nicht unsere Bedürfnisse, trägt jedoch dazu bei, dass wir Ziele von Maßnahmen werden, die darauf abzielen, die Randgruppen zu kontrollieren und zu disziplinieren.

Wir könnten wegen ihrer Nächstenliebe sterben, weil die Nächstenliebe per Definition eine Abhängigkeitsbeziehung schafft. Wir müssen lernen, uns als Kollektiv zu sehen und unsere Autonomie zu stärken. Wir müssen uns unserer Stärke und unseres Wissens (technische und soziale Fähigkeiten) bewusst werden. Was mich betrifft, wurden mir die erstaunlichen Dinge klar, die ich durch jahrelange Besuche bei Verwandten gelernt hatte, als ich vor ein paar Jahren einen Leitfaden für die Verwandten von Inhaftierten schrieb. Wir brauchen wirklich Werkzeuge (wie Leitfäden, Diskussionsforen im Internet, Orte

¹⁵ Der Ausdruck »gemeinnützig-industrieller Komplex« bezieht sich auf den »militärisch-industriellen Komplex«, der die Verbindungen zwischen der Waffenindustrie, den militärischen und den politischen Mächten hervorhob. In Bezug auf den gemeinnützig-industriellen Komplex, s.: Incite! Women of Color against Violence, 2007.

der Geselligkeit ...), um dieses Wissen zu vermitteln. Wir müssen aber auch sicherstellen, dass der gemeinnützige Sektor uns

»Unsere Reise zum Aufbau von Solidarität zwischen den Angehörigen von Inhaftierten ist voller Hindernisse.«

nicht unseres Wissens enteignet, indem sie Dienstleistungen und Wissen organisieren - oder verkaufen -, die bereits traditionell zwischen den Verwandten von Inhaftierten ausgetauscht werden.

Generell steht die Ausweitung des gemeinnützigen Sektors im Einklang mit der Ausweitung der «NGOisation» der Bemühungen - einschließlich der Bemühungen innerhalb und außerhalb von Gefängnissen. In einigen Jahrzehnten sind NGOs und der gemeinnützige Sektor mit Hilfe von «Experten» zu legitimen Gesprächspartnern des Staates geworden, während die Bemühungen und Analysen der Betroffenen in den Hintergrund getreten sind. Es muss klar sein, dass der gemeinnützige Sektor insgesamt eher zur Aufrechterhaltung des Systems beiträgt, unter dem wir leiden, als es in Frage zu stellen. Das bedeutet, wir brauchen ihre Nächstenliebe und ihr Fachwissen weniger als kollektive Kämpfe.

Im Schatten von Gefängnissen und Männern

Der Aufbau politischer, materieller und emotionaler Solidaritäten zwischen den Angehörigen von Inhaftierten muss dazu beitragen, Frauen zu stärken. Meiner Meinung nach können wir nicht an Verwandte von Inhaftierten denken, ohne eine feministische Reflexion, die mehrere Punkte hervorhebt. Inhaftierung von Männern kann zu Formen der Stärkung von Frauen führen, insbesondere wenn Frauen als Hauptversorger des Haushalts finanziell unabhängig werden. Möglicherweise sind sie jedoch weiterhin abhängig und schutzbedürftig, insbesondere weil die meisten von ihnen außerdem Hausarbeit leisten, wenn auch zeitweise und aus der Ferne. Ich denke, man kann es kritisieren und gleichzeitig tiefe Empathie für inhaftierte Männer entwickeln: Formen der Entbehrung, die sie im Gefängnis erleiden, sind dieser Fernsteuerung der Hausarbeit, die zu einer Möglichkeit wird, draußen zu existieren, nicht fremd.

Unsere Reise zum Aufbau von Solidarität zwischen den Angehörigen von Inhaftierten ist voller Hindernisse. Eine davon ist die Art und Weise, wie die sozialen Beziehungen zwischen männlichen Inhaftierten die zwischen ihren Verwandten prä-

gen. Niemand weiß besser als wir, dass man auf dem Weg zu den Besuchsräumen lernt, das Gesetz der Männer nicht zu stören und die von ihnen gewählten Beziehungen zu respektieren. Wir müssen eine Solidarität zwischen uns aufbauen, die uns von den Machtverhältnissen befreit, die im Inneren zwischen den Inhaftierten existiert.

Sich von Gefängnishierarchien und Machtverhältnissen, die auf Straftaten / Verbrechen beruhen, zu befreien, bedeutet, den von Gefängnissen hervorgerufenen Individualismus nicht zu reproduzieren. Wir müssen also einen schmalen Pfad gehen zwischen unserer Emanzipation als Verwandte von Inhaftierten und als Frauen (indem wir soziale Beziehungen und Aktivitäten aufbauen außerhalb der von Männern organisierten und strukturierten) und gleichzeitig die Machtökonomie respektieren, die im Inneren existiert.

Als Abolitionisten reisen wir an ein noch unklares Ziel. Unser Weg ist allen anderen Pfaden ähnlich: Während man sich fortbewegt, kann man die Landschaft aus verschiedenen Perspektiven betrachten und manchmal merkt man, dass man den falschen Weg eingeschlagen hat. Wir müssen vorwärts gehen und uns an diejenigen erinnern, die den Weg zu dem Punkt geebnet haben, an dem wir ihn betreten haben. Wenn man im Schatten der Gefängnismauern spazieren geht, weiß man, wie viele nicht die Kraft gefunden haben, hineinzugehen. Also müssen wir uns allen den Weg erleichtern. Mit der Gewissheit, dass wir auf diesem Pfad an Kraft gewinnen und einen Weg finden werden, eine Welt ohne Gefängnis aufzubauen. Dieser lange Marsch kann nicht ohne die Verwandten von Inhaftierten geschehen.

Manifesto für die Verwandten von Inhaftierten

1. Es gibt keine abolitionistische Bewegung ohne die Verwandten von Inhaftierten;
2. Die spezifischen Arten, in denen Frauen von der Existenz des Gefängnisses betroffen sind, müssen analysiert und im Kampf für die Abschaffung des Strafvollzugssystems berücksichtigt werden;
3. Die Verwandten von Inhaftierten sind nicht nur Verbündete abolitionistischer Kämpfe; ihre Rolle ist es nicht, über ihre Erfahrungen oder die ihrer Verwandten auszusagen: Sie sind das politische Subjekt in diesen Kämpfen;
4. Abolitionistische Bemühungen müssen die Ermächtigung der Angehörigen von Inhaftierten fördern sowie die Entwicklung einer politischen, materiellen und emotionalen Solidarität zwischen ihnen.
5. Abolitionistische Bemühungen müssen paternalistische Hilfe für die Angehörigen der Gefangenen vermeiden und den Kampf gegen den gemeinnützig-industriellen Komplex anführen.

Gwenola Ricordeau
Assistant Professor at
California State University,
Chico
gricordeau@csuchico.edu



Übersetzung durch: Kathrin Hennig, Kriminologin, Paralegal at the Federal community offender office in Philadelphia (2008 – 2018) (hennig.kathrin@gmail.com)

Literatur:

- Beck, Victoria S., Stephen Richards C., Elrod Preston** (2008) »Prison Visits: On The Outside Looking« In Journal Of Prisoners On Prisons, vol. 17(1) pp. 91-105.
- Brien, N.** (2015) »Prisoner s, Their Familie s And Loved Ones« in Journal Of Prisoners On Prisons vol. 24 (2), pp. 88-100.
- Delisle, C., Basualdo M ., Ilea A., Hughes A.** (2015) »The International Conference On Penal Abolition (Icopa)« in Champ Penal, vol. 12 [Online]. Url: <http://Champpenal.Revues.Org/9146>
- Foucault, M.** (1999 (19731) » Preface«, In Livrozet , S. (ed) (1999) De La Prison A La Revolte Paris: L esprit Frappeur, pp. 5-13.
- Incite! Women Of Color Against Violence** (2007) The Revolution Will Not Be Funded: Beyond The Non-Profit Industria | Complex, Cambridge: South End Press.
- Livrozet, A.** (1983) Femme De Voyou Paris: Les Lettres Libres.
- Mathiesen, (2015 [19741)** The Politics Of Abolition Revisited London: Routledge.
- Murphy, T.** (2015) »Prison Phone Companies Have Found yet Another Way to Squeeze Families For Cash«, in Mother Jones, 24 February. Url: [Http://M.Motherjones.Com/Politics/2015/01/Jail-Prison-Video-Visitation](http://M.Motherjones.Com/Politics/2015/01/Jail-Prison-Video-Visitation)
- Piche, J., Larsen M.** (2010) »The Moving Targets Of Pen al Abolitionism Icopa, Past, Present And Future« in Contemporary Justice Review , vol. 13(4), pp. 391-410.
- Ricorde au, G.** (2008) Les Detenus Et Leurs Proches Paris: Autrement.
- Salle, G.** (2003) »Situations(s) Carcerale(s) en Allemagne. Prisen Et Politique«, in Deviance Et Societe, vol. 27(4), pp. 389-411.
- Sudbury , J.** (2009) » Building A Movement«, in Journal of Prisoners on Prisons vol. 18(1-2), pp. 177-184.

Modernisierung des Strafverfahrens

Punktuelle Reform der Strafprozessordnung in der Kritik

Die Bundesregierung hat am 23. Mai 2019 eine Unterrichtung über Eckpunkte zur Modernisierung des Strafverfahrens vorgelegt.

Die geplante Reform (19/10388) zielt der Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Elisabeth Winkelmeier-Becker zufolge insbesondere auf eine Beschleunigung des Strafverfahrens.

Die **zwölf erläuterten Eckpunkte** mit dem jeweiligen juristischen Änderungsbedarf können hier nachgelesen und heruntergeladen werden:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/051519_Kabinett_Modernisierung_Strafverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz veröffentlichte am 8. August 2019 einen **Referentenentwurf**, der auf eine Umsetzung der vorgeschlagenen Eckpunkte durch die Bundesregierung abzielt und der den sich wandelnden Rahmenbedingungen der Strafrechtspflege gerecht werden soll:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Modernisierung_Strafverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

Kritische Stimmen, die bei der „Modernisierung der Strafverfahren“ mit einer erheblichen Beschneidung der Rechte von Angeklagten rechnen, wurden bereits erhoben. Relevante Kommentare zu der Reform sowie zu den einzelnen Eckpunkten finden Sie unter <https://verfassungsblog.de/falsch-verstandene-effektivitaet-vor-rechtsstaatlichkeit/> sowie auf der Homepage der Strafverteidigervereinigungen unter https://www.strafverteidigervereinigungen.org/Material/Stellungnahmen/SN_StVV_Eckpunkte2019.pdf.

Ein Film über ehrenamtliche Arbeit im Gefängnis?

Vierundvierzig Jahre Knast

von Kai von Westerman



Foto: Vierundvierzig Jahre Knast

Aufblende:

Die Hände einer alten Frau zeichnen Meereswellen, einen finsternen Wasserstrudel. Die Stimme der alten Frau erzählt, wie man sich beim Untergang eines Schiffes verhalten muss, um eine Chance zum Überleben zu haben.

Schnitt:

Unvermittelt sieht man die alte Dame in einem Sessel sitzen. Auf dem Tisch vor ihr steht ein Teeservice, es gibt Plätzchen und sie erzählt von Räubern, Mördern und Betrügern. Sie spricht so freundlich über diese Menschen, dass man leicht vergessen kann, dass sie von Menschen spricht, die verurteilt wurden, weil sie andere betrogen, beraubt, vergewaltigt oder umgebracht haben.

Die alte Dame hat Menschen im Gefängnis besucht.

Die Dame heißt Ingeborg von Westerman. Ihr halbes Leben lang hat sie Häftlinge in der JVA Rheinbach besucht. Meine gan-

ze Jugendzeit lang – solange ich zuhause lebte – habe ich die Knastgeschichten meiner Mutter gehört. Später bin ich Filmmacher geworden. In den vergangenen zwei Jahren habe ich zusammen mit meiner Frau einen Film über die Lebensaufgabe meiner Mutter gedreht. Zum Zeitpunkt der Filmaufnahmen war sie fast 90 Jahre alt. Sie erzählt, wie sie dazu kam, in den Knast zu gehen.

Der erste Häftling, den die Mutter dreier Kinder im Gefängnis besuchte, hatte eine junge Frau umgebracht. Diesen Lebenslänglichen begleitete sie durch seine ganze Haftzeit. Im Laufe der Jahre lernte sie viele andere verurteilte Straftäter kennen. Von einem stolzen Einbrecher erfuhr sie, was ein »sauberer Bruch ist«. Ein Betrüger, der als falscher Arzt in Krankenhäusern Patienten bestohlen hatte, behauptete einen Mord, den er nicht begangen hatte, weil er als hoffnungsloser Rückfalltäter in Freiheit nicht zurechtkam. Er wollte lieber im Gefängnis

leben. Jeder dieser Männer hat seine Geschichte, jede dieser Geschichten hat zu Straftaten geführt.

Alle sind erleichtert, wenn in der Zeitung zu lesen ist, dass ein stadtbekannter Schlägertyp, der zeitweise sogar unter Mordverdacht gestanden hat, verhaftet worden ist. Wenn ihm der Prozess gemacht wird. Die Lokalpresse zitiert den Sprecher einer Opferschutzvereinigung: »Es ist wichtig für die Opfer einer Straftat, dass ein Täter gefasst und verurteilt wird.« Der Täter kommt in Haft, wird weggesperrt, stellt keine Bedrohung mehr dar.

Und jetzt? Kann man von der Justiz, von einer Behörde, verlangen, dass sie Straftäter zu besseren Menschen macht? Muss man sich als Bürger für den Strafvollzug interessieren?

»Die Straftäter kommen aus unserer Gesellschaft. Sie begehen ihre Straftaten in unserer Gesellschaft. Sie werden im Auftrag der Öffentlichkeit verfolgt, verhaftet und vor Gericht gestellt. Sie werden im Namen der Gesellschaft verurteilt. Ihre Haft erfolgt auf Kosten dieser Gesellschaft. Anschließend werden sie wieder in unsere Gesellschaft entlassen – da ist es doch konsequent, wenn sich diese Gesellschaft dafür interessiert und darauf Einfluss nimmt, was mit verurteilten Straftätern in der Haft

geschieht – im eigenen Interesse«, antwortet Ingeborg von Westerman während einer Podiumsdiskussion auf diese Frage.

Der Film »Vierundvierzig Jahre Knast« dokumentiert eine Möglichkeit, Straffälligenhilfe zu leisten. Der Film zeigt keine langen Gänge eines Hafthauses, keine schweren Zellentüren, keine vergitterten Fenster, schon gar keine Zelle. Denn hier geht es um Menschen, die im Gefängnis sitzen. Es geht um ihre Geschichte, darum, wie einer zum Vergewaltiger und Mörder geworden ist, warum ein anderer stolz darauf ist, bei jemandem einzubrechen, und wie ein dritter zum Betrüger und Räuber wird, zum Wiederholungstäter, der von allen Richtern als hoffnungsloser Fall eingestuft wird.

Wie kann man im Film Geschichten darstellen, die man eigentlich nur in vertrauten Gesprächen zusammentragen kann? Welcher Gefangene wird sich einer Kamera anvertrauen? So landet dieser Film gestalterisch beim Ursprung allen Erzählens: Eine Person sitzt im Sessel und erzählt.

Zum Glück ist Sie eine sehr gute Erzählerin. Im Verlaufe ihrer Erzählung von Straftaten, Haft und Entlassungsvorbereitungen spiegeln sich im Ausdruck ihres Gesichtes die verschiedenen Rollen wider, in die sie schlüpft, während sie sich an die Be-



Foto: Vierundvierzig Jahre Knast



gegnungen und Gespräche mit den Häftlingen erinnert. »Sehr viele Gefangene wissen überhaupt nicht, was eigentlich der Auslöser dafür ist oder der Grund, weshalb sie immer wieder straffällig werden. Natürlich gibt es viele Leute, die nur einmal in ihrem Leben straffällig werden, also, aus Eifersucht jemanden umbringen, das kann man damit nicht auffangen, das kann man auf diese Weise nicht verhindern – aber diejenigen, die Wiederholungstäter sind, da würde es sich lohnen, dahinter zu gucken ...« Hier könne man ansetzen, um einen Weg zu finden, der aus der Straffälligkeit hinausführt, bemerkt Ingeborg von Westerman und erklärt: »Der Justizvollzug ist bei uns an Juristen aufgehängt – und dabei ist das Hauptziel des Vollzugs ein pädagogisches. Natürlich ist es eine Frage, ob es dann nicht sinnvoller wäre, einen studierten und erfahrenen – praxiserfahrenen – Pädagogen da einzusetzen, ... wo alles darauf ankommt, dass gute pädagogische Arbeit gemacht wird, im Sinne der Bevölkerung, die ja letzten Endes den Strafvollzug bezahlt – die auch ausbaden hat, die Folgen eines Strafvollzugs, in dem eben nicht Zeit genug war, sich mit den Menschen zu beschäftigen.«

»Vierundvierzig Jahre Knast« verdeutlicht, welche Rolle die Ehrenamtlichen im Gefängnis spielen, er stellt einen möglichen

Arbeitsansatz dar. Ingeborg von Westermans Erzählung verknüpft die Erlebnisse von Straftätern mit eigenen Erfahrungen, die wider Erwarten nicht weit auseinanderliegen. Die brandaktuellen Themen Flucht und Integration drohen die Straffälligenhilfe an den Rand zu drängen – aber sie überschneiden sich mit ihr. Die Erzählung rückt ins Blickfeld, was aus heutiger Sicht manchmal fern erscheint: Wie jeder unversehens in die Lage geraten kann, ausgegrenzt zu sein, und der Solidarität bedarf, um sich integrieren zu können.

Als Ehrenamtliche bestand ihre Solidarität darin, wach und offen zu sein, den aus dieser Gesellschaft ausgeschlossenen Gefangenen auf Augenhöhe zu begegnen. Sie ist als engagierte, mündige Bürgerin in den Knast gegangen, möglichst unabhängig und unbeeinflusst von der Justiz oder einschlägigen öffentlichen Einrichtungen. Aber eben auch nicht unerfahren oder gar naiv. Das Gefängnis ist ein Ort, an dem sich der Austausch von Lebenserfahrungen mit Straftaten konzentriert. Durch den Film wird deutlich, wie die Lebenserfahrung jeder Person, die ehrenamtlich im Gefängnis Insassen besucht, dazu beiträgt, Perspektiven in den Knast zu bringen, die ein Leben ohne Straftaten bedeuten.

Eine Zuschauerin schrieb den Filmemachern: »Dieser Film macht Mut zu ehrenamtlicher Arbeit!« Man muss kein Ehrenamtlicher sein, um sich diesen Film anzusehen, man kann sogar einer sein, der die Straffälligenhilfe skeptisch sieht. Es ist ein Film für jeden, der ein bisschen mehr wissen will – mehr über die Menschen, die dort leben.

Der Dokumentarfilm »Vierundvierzig Jahre Knast« kann ab sofort für Aufführungen gebucht werden, sinnvollerweise sicherlich in Zusammenarbeit mit öffentlichen Bildungsträgern, sozialen Einrichtungen und Kinos, dort, wo viele zuschauen können, denn erstaunlicherweise bietet der Film trotz oder wegen des »schwierigen« Themas: Gute Unterhaltung!

Vierundvierzig Jahre Knast

Dokumentarfilm, Deutschland 2019, 95 Minuten

Zum Trailer unter: <https://vimeo.com/315106588>

Die Lizenz für eine öffentliche Aufführung kostet 150 EURO. Wenn der Filmemacher mit zum Publikumsgespräch kommen soll, dann kostet das zusammen mit dem Film insgesamt 200 EURO - (ggfs. zuzüglich Kostenübernahme für An- und Abreise sowie bei weiter entfernten Orten für die Übernachtung.)

Kontakt: Kai von Westerman, Kinematografie

E-Mail: Westerman.Karas@t-online.de

Urteil des Bundesverfassungsgerichts: Wahlrecht für Menschen im Maßregelvollzug

Personen mit einer gerichtlich angeordneten Betreuung sowie psychisch kranke Maßregelvollzugspatienten durften auf Antrag bereits an der Europawahl am 26. Mai 2019 teilnehmen.

Bereits am 29. Januar dieses Jahres hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass es nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei, Menschen mit gerichtlich bestellter Betreuung oder wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straffällige von Wahlen auszuschließen (2 BvC 62/14).

Da die Änderung jedoch erst ab Juli 2019 gelten sollte, stellten die Bundestagsfraktionen der Grünen, Linken und FDP einen gemeinsamen Eilantrag an das Bundesverfassungsgericht, um den betroffenen beiden Gruppen die Teilnahme an der Europawahl im Mai 2019 zu gewährleisten. Das Bundesverfassungsgericht urteilte auf dem Wege einer einstweiligen Anordnung (2 BvQ 22/19) im Sinne des Eilantrags: Personen, die bisher von der Beteiligung an Wahlen ausgeschlossen waren, durften bereits bei der Europawahl am 26. Mai in Deutschland mitwählen.

Da unter anderem der Bundeswahlleiter anzweifelte, dass die Behörden in der kurzen Zeit die Wählerverzeichnisse vollständig und korrekt würden erweitern können, fand jedoch keine automatische Berücksichtigung statt. Das bedeutet, dass Betroffene bei ihrer Kommune bis zum 5. Mai zunächst den Eintrag in das Wählerverzeichnis beantragen mussten. Die kurze Frist und die Notwendigkeit zur Eigeninitiative dürfte die Anzahl der Neuaufnahmen ins Wählerverzeichnis deutlich reduziert haben.



Impressum

Redaktion:

Eva-Verena Kerwien
Dr. Klaus Roggenthin (V.i.S.d.P.)

Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft für
Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Heussallee 14
53113 Bonn
Tel.: 0228 9663593
Fax: 0228 9663585
E-Mail: info@bag-s.de

Satz/Layout: Kathrin Puvogel

Druck: JVA Geldern
Auflage: 1.200 Expl.
Alle Urheberrechte sind vorbehalten.

Bezugsmöglichkeiten:

Einzelheft: 5,80 Euro, Jahresabonnement: 15 Euro, ermäßigtes Abo für Gefangene, Empfänger/innen von Sozialleistungen, Schüler, Studenten, Gefangenenzeitschriften: 7,50 Euro (jeweils inkl. Versand), Schriftentausch nach Vereinbarung. Auslandsabo 19 Euro.

Die Beiträge der Autoren spiegeln nicht unbedingt die Meinung der

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. wider. Vielmehr repräsentieren sie die Ansichten der Autoren.

Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt Eigentum des Absenders, bis es der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine »Zur-Habe-Nahme« keine Aushändigung darstellt, ist es dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

Wir danken dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die freundliche Unterstützung.

September

Frei sprechen & souverän auftreten. Ein Präsentationstraining für Pädagoginnen und Pädagogen

Veranstalter: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendhilfen e.V. mit der Evangelischen Akademie Bad Boll

Termin: 18. September 2019

Ort: Nürnberg

Anmeldung: DVJJ

Lützerodestr. 9

30161 Hannover

Tel.: 0511 34836-40

Fax: 0511 31806-60

E-Mail: info@dvjj.de

Homepage: www.dvjj.de

4. Jugendgerichtstag NRW 2019: Jugendkriminalrechtspflege in der Sicherheitsgesellschaft - Entwicklungen, Herausforderungen, Risiken

Veranstalter: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendhilfen e.V. und Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

Termin: 19. September 2019

Ort: Münster

Anmeldung: Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Freiherr-vom-Stein-Platz 1

48147 Münster

Tel.: 0251 591-01

Fax: 0251 591-33 00

E-Mail: maillwl@lwl.org

Homepage: www.lwl.org

Reaktionen zum Gesetzesentwurf: Experten gegen Aufhebung der Ersatzfreiheitsstrafe

Die Mehrzahl der Sachverständigen plädierte im Rahmen einer Anhörung gegen die Aufhebung der Ersatzfreiheitsstrafe (EFS).

Die Bundestagsfraktion der Linken hatte am 18. April 2019 einen Gesetzesentwurf zur Aufhebung der Ersatzfreiheitsstrafe vorgelegt. Darin bezeichneten die Abgeordneten die EFS in ihrer aktuellen Konzeption und praktischen Anwendung als ein Instrument der Diskriminierung von einkommens- und vermögensschwachen Menschen, die häufig am Existenzminimum lebten. Sie fordern daher, die entsprechenden Regelungen zur EFS im Strafgesetzbuch ersatzlos zu streichen und durch eine neue bundesgesetzliche Regelung die gemeinnützige Arbeit zur Abwendung der Pfändung zu stärken.

Die Mehrheit der geladenen Sachverständigen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz sprach sich in einer öffentlichen Anhörung am 3. April 2019 für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung zur Ersatzfreiheitsstrafe aus. Dennoch äußerten einige Experten deutliche Kritik an der EFS. So erläuterte beispielsweise Uwe Meyer-Odedwald, Leiter der JVA Plötzensee in Berlin, dass die EFS zumindest für Bagatelldelikte wie Schwarzfahren aus kriminalpolitischer Sicht nicht mehr vertretbar sei und gemeinnützige Ar-

beit zur Abwendung der EFS vorzuziehen sei. Die Soziologin Nicole Bögelein vom Institut für Kriminologie der Universität Köln bezeichnete die EFS als soziales Problem, welches auf Bundesebene gelöst werden müsse. Die Betroffenen seien oft sozial Benachteiligte und Obdachlose, die klassische Armutsdelikte begingen. Sie forderte, dass Menschen nicht aus Armutgründen im Gefängnis landen sollten. Insgesamt stieß die im Gesetzesentwurf geäußerte Kritik an der EFS bei vielen Sachverständigen auf Zustimmung, jedoch konnte die vorgeschlagene Alternativregelung die Experten größtenteils nicht überzeugen, da diese keinen Strafcharakter mehr habe.

Es lässt sich festhalten, dass erstens keiner der befragten Sachverständigen die Betroffenenperspektive vertrat und zweitens von keinem der Experten ein „Königsweg“ aufgezeigt werden konnte. Sie konnten sich lediglich auf die gemeinsame Forderung einigen, dass differenzierte persönliche Lösungen für Menschen mit persönlichen Problemen gefragt seien bis hin zu einer Härtefallregelung bei unverschuldeter Zahlungsunfähigkeit.

Oktober

Medizinische Versorgung in Haft (Zielgruppe Mitarbeiter/innen der medizinischen Dienste des Justizvollzugs)

Veranstalter: Deutsche Aids Hilfe (DAH)

Termin: 11.-13. Oktober 2019

Ort: Remagen

Anmeldung: DAH

Wilhelmstr. 138

10963 Berlin

Fax: 030 69008742

E-Mail: info@akademie-rs.de

Homepage: www.akademie-rs.de

Beratung und Betreuung in Haft

Veranstalter: Deutsche Aids Hilfe (DAH)

Termin: 18.-20. Oktober 2019

Ort: Remagen

Anmeldung: DAH

Wilhelmstr. 138

10963 Berlin

Fax: 030 69008742

E-Mail: info@akademie-rs.de

Homepage: www.akademie-rs.de

2nd European Conference on Prison Health Independent health care on prison

Veranstalter: Health Without Barriers

Termin: 21.-22. Oktober 2019

Ort: Lissabon

Anmeldung: über die Homepage oder per Mail

E-Mail: emailchcp.hwb@gmail.com

Homepage: www.healthwithoutbarriers.org

Aktuelle Fragen der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Veranstalter: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Termin: 21.-23. Oktober 2019

Ort: Weimar

Anmeldung: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michaelkirchstraße 17/18

10179 Berlin

Tel.: 030 62980-605

Fax: 030 62980-650

E-Mail: info@deutscher-verein.de

Homepage: www.deutscher-verein.de

Umgang mit Kindern von Inhaftierten - Auswirkungen und Unterstützungsmöglichkeiten bei elterlicher Inhaftierung

Veranstalter: Treffpunkt Akademie / Treffpunkt e.V.

Termin: 23. Oktober 2019

Ort: Nürnberg

Anmeldung: Treffpunkt Akademie

Fürther Str. 212

90429 Nürnberg

Tel: 0911274769644

E-Mail: info@treffpunkt-akademie.de

Homepage: www.treffpunkt-akademie.de

Migration und Kriminalität

Termin: 24.-25. Oktober 2019

Ort: Wiesbaden

Anmeldung: Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)

Viktoriastraße 35

65189 Wiesbaden

Tel.: 0611 15758-0

Fax: 0611 15758-10

E-Mail: sekretariat@krimz.de

Homepage: www.krimz.de/tagungen

November

HIV- und HCV-Prävention in Haft – Veranstaltung für Redakteure von Gefangenenzeitungen

Veranstalter: Deutsche Aids Hilfe (DAH)

Termin: 08.-10. November 2019

Ort: Berlin

Anmeldung: DAH

Wilhelmstr. 138

10963 Berlin

Fax: 030 69008742

E-Mail: info@akademie-rs.de

Homepage: www.akademie-rs.de

3 Bundestagung für Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe

Veranstalter: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) in Kooperation mit der BAG-S

Termin: 11.-12. November 2019

Ort: Berlin

Anmeldung: BAG-SB

Markgrafendamm 24

10245 Berlin

Tel.: 030 346556660

E-Mail: info@bag-sb.de

Homepage: www.bag-sb.de

Fachliche und sozialpolitische Entwicklungen in der Schuldnerberatung – Forum Schuldnerberatung 2019 –

Veranstalter: ie Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) und der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Termin: 14.-15. November 2019

Ort: Berlin

Anmeldung: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michaelkirchstraße 17/18

10179 Berlin

Tel.: 030 62980-605

Fax: 030 62980-650

E-Mail: winter(at)deutscher-verein.de

Homepage: www.deutscher-verein.de

Fachtag: Brücken bauen zwischen Strafvollzug und Suchthilfe.

Verantwortungsgemeinschaft für Suchtkranke in der JVA.

Veranstalter: DGSP-Fachausschuss Sucht (u.a. mit BAG-W)

Termin: 15. November 2019

Ort: Bielefeld

Anmeldung: DGSP-Fachausschuss Sucht

Homepage: www.forensik.de

„Alles was Recht ist“ - Vollzugsrecht für Führungskräfte

Veranstalter: Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs

Termin: 20.-21. November 2019

Ort: Hameln

Anmeldung: Bildungsinstitut des niedersächsischen Strafvollzugs - Führungsakademie

Fuhsestraße 30

29221 Celle

Tel.: 05141 5939-479

Fax: 0221 94865121

E-mail: info@fajv.de

Homepage: www.fajv.de

Freiheit wagen – Alternativen zur Haft

Veranstalter: Evangelischer Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V. (EBET)-Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe

Termin: 25.-27. November 2019

Ort: Mainz

Anmeldung: EBET

Caroline-Michaelis-Str. 1

10115 Berlin

E-Mail: ebet@diakonie.de

Homepage: www.ebet-ev.de

Dezember

Extremismus und Radikalisierung im Jugendalter: Extremistische Szenen, popkulturelle Propaganda und Wege aus der Gewalt

Veranstalter: Institut Psychologie & Bedrohungsmanagement (I:P:Bm)

Termin: 04.-05. Dezember 2019

Ort: Frankfurt am Main

Anmeldung: I:P:Bm

Wilhelmstr. 138

10963 Berlin

Tel.: 06151 606767-0

Fax: 06151 20434

E-Mail: veranstaltungen@i-p-bm.de

Homepage: www.i-p-bm.com

Ausgewählte Themen der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe - Modul 1

Veranstalter: DVJJ e.V., intasco, LWL und LVR

Termin: 16.- 18. Dezember 2019

Ort: Remagen

Anmeldung: Nur online

Homepage: www.intasco.de

2020

Ausgewählte Themen der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe - Modul 2

Veranstalter: DVJJ e.V., intasco, LWL und LVR

Termin: 03.- 05. Juni 2020

Ort: Remagen

Anmeldung: Nur online

Homepage: www.intasco.de

Ausgewählte Themen der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe - Modul 3

Veranstalter: DVJJ e.V., intasco, LWL und LVR

Termin: 07.- 09. Oktober 2020

Ort: Remagen

Anmeldung: Nur online

Homepage: www.intasco.de